

# AMTSBLATT

## der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 3, Jahrgang 2006

Ausgegeben: Hannover, den 15. März 2006

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

## B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

### Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

**Nr. 54 Kirchengesetz zu dem Vertrag zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.**

Vom 18. Oktober 2005. (ABl. Bd. VII, S. 306)

Die Generalsynode und die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel I

(1) Dem am 31. August 2005 unterzeichneten Vertrag zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht. Artikel II Die Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands i. d. F. vom 1. November 1978 (ABl. VELKD Bd. V, S. 123) zuletzt geändert durch KG vom 17. Oktober 1995 (ABl. VELKD Bd. VI, S. 274) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

»(3) Die Vereinigte Kirche ist eine Körperschaft des Kirchenrechts. Sie besitzt die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.«
- b) Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden die Absätze 4, 5 und 6.
- c) In Absatz 6 wird hinter dem Wort »besteht« das Wort »volle« gestrichen.

2. In Artikel 2 Satz 1 werden die Wörter »in ihren Gliedkirchen mit den anderen evangelischen Kirchen in Deutschland in einem Bund bekenntnisbestimmter Kirchen zusammengeschlossen« durch die Wörter »mit der Evangelischen Kirche in Deutschland als Gemeinschaft lutherischer, reformierter und unierter Gliedkirchen verbunden« ersetzt.

3. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

»Artikel 3

(1) Die Vereinigte Kirche mit ihren Gliedkirchen ist mit allen Mitgliedskirchen des Lutherischen Weltbundes zu einer weltweiten Gemeinschaft verbunden. In dieser besteht eine im gemeinsamen Bekenntnis begründete Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft.

(2) Die Vereinigte Kirche wahrt und fördert zusammen mit ihren Gliedkirchen die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa – Leuenberger Kirchengemeinschaft.

(3) Die Vereinigte Kirche beteiligt sich an der ökumenischen Arbeit der gesamten Christenheit.«

4. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz wird Absatz 1.
- b) In Nr. 5 wird vor dem Wort »lutherische« das Wort »deutsche« gestrichen, und hinter dem Wort »Diaspora« werden die Worte »innerhalb und außerhalb Deutschlands« gestrichen.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

»(2) Die Vereinigte Kirche nimmt als gliedkirchlicher Zusammenschluss ihre durch diese Verfassung bestimmten Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen in der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr. Die Zusammenarbeit zwischen der Vereinigten Kirche und der Evangelischen Kirche in Deutschland wird durch Vertrag geregelt.«
- d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

»(3) Das Recht der Vereinigten Kirche nach Artikel 28 a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland wird durch den Konvent der VELKD in der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenleitung ausgeübt.«

5. In Artikel 9 Absatz 1 werden die Ziffern »3« und »4« durch die Ziffern »4« und »5« ersetzt.

6. In Artikel 10 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort »Amtsdauer« durch das Wort »Amtszeit« ersetzt.
7. Artikel 13 wird wie folgt geändert:
- In Artikel 13 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort »Amtsdauer« durch das Wort »Amtszeit« ersetzt.
  - In Artikel 13 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort »geistliches« durch das Wort »ordiniertes« ersetzt.
8. In Artikel 14 Absatz 3 werden die Wörter »Amtsdauer« jeweils durch die Wörter »Amtszeit« ersetzt.
9. Artikel 15 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter »des Artikels 24« durch die Wörter »der Artikel 24 und 24 a« ersetzt.
  - Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst: »Die Amtszeit der Generalsynode beginnt mit dem ersten Zusammentritt und endet mit dem ersten Zusammentritt der nächsten Synode, der frühestens 70 und spätestens 73 Monate nach Beginn der Amtszeit stattfinden soll.«
  - Absatz 2 Satz 5 wird gestrichen.
10. Artikel 16 wird wie folgt gefasst:

»Artikel 16

(1) Die Mitglieder der Generalsynode sind unbeschadet der Bestimmung in Absatz 3 und 5 zugleich Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Die Generalsynode besteht aus 50 Mitgliedern, von denen 42 Mitglieder, davon 15 ordinierte, von den synodalen Organen der Gliedkirchen gewählt werden.

Es wählen die	
Ev.-luth. Landeskirche Hannovers	11 Mitglieder,
davon vier ordinierte;	
Evang.-Luth. Kirche in Bayern	9 Mitglieder,
davon drei ordinierte;	
Nordelbische Ev.-Luth. Kirche	8 Mitglieder,
davon zwei ordinierte;	
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens	5 Mitglieder,
davon zwei ordinierte;	
Ev.-Luth. Kirche in Thüringen	3 Mitglieder,
davon ein ordiniertes;	
Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig	2 Mitglieder,
davon ein ordiniertes;	
Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs	2 Mitglieder,
davon ein ordiniertes;	
Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe	2 Mitglieder,
davon ein ordiniertes.	

Die ordinierten Mitglieder müssen das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung haben. Sie dürfen nicht zugleich der Bischofskonferenz angehören.

(3) Die Kirchenleitung unterbreitet im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Berufung von Mitgliedern und von ersten und zweiten Stellvertretern in die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland Vorschläge. Die Vorgeschlagenen sollen Mitglied einer Gliedkirche der Vereinigten Kirche sein. Aus den vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland Berufenen beruft

der Leitende Bischof acht Mitglieder, davon höchstens drei ordinierte, und je acht erste und zweite Stellvertreter, davon höchstens je drei ordinierte, in die Generalsynode.

(4) Evangelisch-lutherische Kirchen, die nach Artikel 1 Absatz 4 der Verfassung in die Vereinigte Kirche aufgenommen werden, entsenden bis zu einer Neubildung der Generalsynode zusätzlich die Mitglieder, die sie in die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland entsenden.

(5) Evangelisch-lutherische Kirchen, die nach Artikel 1 Absatz 5 der Verfassung in die Vereinigte Kirche aufgenommen werden, wählen bis zu einer Neubildung der Generalsynode zusätzlich so viele Synodale, wie ihrer Seelenzahl anteilmäßig zukommen. Das Nähere bestimmt die Kirchenleitung im Benehmen mit der Bischofskonferenz. In diesem Falle muss mit Wirkung von der nächsten Amtszeit an eine neue Verteilung der Mitglieder auf die einzelnen Gliedkirchen durch Kirchengesetz festgesetzt werden.

(6) Die Mitglieder gehören der Generalsynode für deren Amtszeit an. Für die gewählten Mitglieder der Generalsynode wählen die synodalen Organe der Gliedkirchen für die Amtszeit der Generalsynode jeweils zwei Stellvertreter, getrennt für die nach Absatz 2 zu wählenden Gruppen, und legen zugleich die Reihenfolge der Stellvertretung fest. Die gewählten Stellvertreter treten bei vorübergehender Verhinderung eines gewählten Synodalen oder bei Ausscheiden bis zur Nachwahl ein. Die berufenen Stellvertreter treten bei vorübergehender Verhinderung des Synodalen, dem sie zugeordnet sind, oder bei dessen Ausscheiden bis zu der erfolgten Bestellung des neuen Mitglieds in die Generalsynode ein.

(7) Scheidet ein von einer Gliedkirche gewähltes Mitglied der Generalsynode während der Amtszeit durch Tod, Amtsniederlegung, Fortzug aus der Gliedkirche, wegen des Verlustes der Wählbarkeit für ein kirchliches Amt oder aus anderen Gründen aus der Generalsynode aus, so wählt das zuständige synodale Organ seiner Gliedkirche für die restliche Dauer der Wahlperiode ein neues Mitglied der Generalsynode. Beim Ausscheiden eines berufenen Mitglieds beruft der Leitende Bischof ein neues Mitglied. Im Falle des Ausscheidens eines Stellvertreters ist entsprechend zu verfahren. Die Bestimmungen des Absatzes 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(8) Spätestens drei Monate vor dem Beginn der Amtszeit der neuen Generalsynode sollen die Gliedkirchen die von ihren synodalen Organen zu wählenden Mitglieder für die neue Generalsynode benennen; sodann sind die weiteren acht Mitglieder zu berufen. Die neue Generalsynode wird durch die Kirchenleitung zu ihrer ersten Tagung einberufen, und sie wird von dem Vorsitzenden der Kirchenleitung eröffnet. Unter seiner Leitung wählt sie den Präsidenten. Die weiteren ordentlichen oder außerordentlichen Tagungen werden vom Präsidenten der Generalsynode nach Fühlungnahme mit der Kirchenleitung einberufen. Am Sonntag vor Beginn einer Tagung der Generalsynode soll im Gottesdienst der Kirchengemeinden aller Gliedkirchen eine Fürbitte in das Kirchengebet aufgenommen werden.

(9) Mitglieder, die zum ersten Mal in die Generalsynode eintreten, werden nach der Ordnung der Agenda verpflichtet.«

11. In Artikel 17 Absatz 1 wird das Wort »geistlichen« durch das Wort »ordinierten« ersetzt.

12. Artikel 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 und 2 werden die Wörter »geistliche« jeweils durch die Wörter »ordinierte« ersetzt.
- b) In Absatz 5 werden die Wörter »Amtsauer« jeweils durch die Wörter »Amtszeit« ersetzt.

13. Artikel 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter »Lutherischen Kirchenamt« durch die Wörter »Amt der VELKD« ersetzt.
- b) In Absatz 5 werden nach den Wörtern »Der Leiter des« die Wörter »Lutherischen Kirchenamtes« durch die Wörter »Amtes der VELKD« ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden nach den Wörtern »ein juristischer Referent des« die Wörter »Lutherischen Kirchenamtes« durch die Wörter »Amtes der VELKD« ersetzt.

14. Artikel 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: »Innerhalb des Kirchenamtes der EKD übt das Amt der VELKD die allgemeine kirchliche Verwaltung einschließlich der Finanzverwaltung im Rahmen der Verfassung, der Kirchengesetze und Verordnungen sowie der Beschlüsse der Kirchenleitung aus.«
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Das Amt der VELKD besteht aus einem Leiter und der erforderlichen Zahl von Referenten. Der Leiter, der zugleich theologischer Vizepräsident und Leiter einer Hauptabteilung im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland ist, und die Referenten werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland im Einvernehmen mit der Kirchenleitung, der Leiter zugleich im Benehmen mit der Bischofskonferenz berufen. Die übrigen im Amt der VELKD Tätigen werden von der Evangelischen Kirche in Deutschland im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes der VELKD angestellt, die Kirchenbeamten zusätzlich im Einvernehmen mit dem Leitenden Bischof berufen. Die Berufungen dürfen nur im Rahmen des von der Generalsynode zu beschließenden Stellenplanes erfolgen. Anstellungsträgerin des Leiters des Amtes der VELKD, der Referenten sowie der übrigen im Amt der VELKD Tätigen ist die Evangelische Kirche in Deutschland.«

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Die Kirchenleitung führt die Fachaufsicht über die im Amt der VELKD Tätigen. Sie stellt im Benehmen mit der Bischofskonferenz Richtlinien für die Organisation und die Geschäftsverteilung auf. Die Dienstaufsicht führt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland im Einvernehmen mit der Kirchenleitung.«

- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

»(4) Für den inneren Dienstbetrieb im Amt der VELKD und im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten einheitliche Regelungen, die der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland im Einvernehmen mit der Kirchenleitung beschließt.«

15. Nach Artikel 21 wird folgender Artikel 21 a eingefügt:

»Artikel 21 a

(1) Die Vereinigte Kirche ist Anstellungsträgerin der Pfarrer, Kirchenbeamten und sonstigen Mitarbeiter, die nicht im Amt der VELKD tätig sind. Diese werden von der Vereinigten Kirche berufen. Die Berufungen dürfen nur im Rahmen des von der Generalsynode zu beschließenden Stellenplanes erfolgen.

(2) Die Kirchenleitung führt die Dienst- und die Fachaufsicht.«

16. Nach Artikel 24 wird folgender Artikel 24 a eingefügt:

»Artikel 24 a

Die Bestimmungen des Artikel 24 gelten sinngemäß für die Zustimmung und das Außerkraftsetzen von Gesetzen nach Artikel 10 a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.«

17. In Artikel 26 Absatz 3 wird der Satz 1 wie folgt gefasst: »Die Rechnungslegung obliegt dem Amt der VELKD.«

**Artikel III**

1. Dieses Kirchengesetz tritt in Kraft, nachdem alle Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands diesem zugestimmt haben. Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands wird ermächtigt, den Tag, an dem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, im Amtsblatt der Vereinigten Kirche bekannt zu machen.
2. Artikel II Nummer 10 tritt abweichend von Nummer 1 zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem nach Maßgabe des § 18 Absatz 2 der § 4 Absatz 1 des Vertrages zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kraft tritt.
3. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung, die sie durch dieses Kirchengesetz erhalten hat, neu zu fassen und die Neufassung im Amtsblatt der Vereinigten Kirche zu veröffentlichen.

K l i n k , den 18. Oktober 2005

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 18. Oktober 2005 und den Beschluss der Bischofskonferenz vom 31. Oktober 2005 vollzogen.

H a n n o v e r , den 17. November 2005

**Der Leitende Bischof**

Dr. Johannes F r i e d r i c h

**Begründung:**

**A. Allgemeines:**

**Zu Artikel I**

Durch das KG zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands i. d. F. vom 1. November 1978, ABl. VELKD Bd. V, S. 123, zu-

letzt geändert durch KG vom 17. Oktober 1995, ABl. VELKD Bd. VI, S. 274, sollen die durch den am 31. August 2005 unterzeichneten Kirchenvertrag zwischen der EKD und der VELKD (im Folgenden: Kirchenvertrag) vertraglich vereinbarten Änderungen im Verfassungsrecht der Vereinigten Kirchen in die Kirchenverfassung durch ein sog. ‚Transformationsgesetz‘ auch umgesetzt werden. Es besteht insofern ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Vertrag zwischen der EKD mit der VELKD und dem KG zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Kirche, als die vertraglich vereinbarten Verpflichtungen zur Änderung im Verfassungsrecht der VELKD in diesem durch eine Verfassungsänderung nachvollzogen werden müssen, weil sonst die Vereinigte Kirche ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommen würde, vgl. auch § 18 I Satz 2 des Kirchenvertrages. Diese Änderungen betreffen insbesondere die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Generalsynode und die Organisation des Lutherischen Kirchenamtes. Das dem Kirchenvertrag zugrunde liegende Verbindungsmodell zeigt sich zum einen bei der Zusammensetzung der Generalsynode. Auf Grund der angestrebten Personenidentität zwischen den Mitgliedern der Generalsynode der VELKD und den Synodalen aus den acht VELKD-Gliedkirchen in der Synode der EKD kommt es zu einer nicht unerheblichen Verkleinerung der Generalsynode der VELKD. Zum anderen kommt das sog. Verbindungsmodell auch darin zum Ausdruck, dass das Lutherische Kirchenamt als Amt der VELKD in das Kirchenamt der EKD eingebunden wird.

Im Zuge der Novellierung der Verfassung der Vereinigten Kirche werden auch einige andere Verfassungsbestimmungen mit geändert, bei denen seit längerem ein Novellierungsbedarf gesehen wurde, der aber bis zur nächsten größeren Verfassungsänderung zurückgestellt werden konnte.

## B. Im Einzelnen:

### Zu Artikel II

#### Zu 1. Art. 1

##### Abs. 3

Diese Bestimmung ist neu im Verfassungsrecht der Vereinigten Kirche. Die seit dem Kirchenkampf einsetzende rechtstheologische Grundlagendiskussion hat zu der Einsicht geführt, dass die evangelische Kirche sich eigenständiges und eigengeartetes Kirchenrecht geben kann und auch geben muss. Dieses gilt zum einen für das Kirchenmitgliedschaftsrecht, also die Frage, wie eine natürliche Person zum Kirchenmitglied wird (insb. durch die Taufe). Dieses gilt zum anderen für die innerkirchlichen Organisationsstrukturen, also die Kirchengemeinden, die Dekanate, Propsteien, Kirchenkreise oder Kirchenbezirke, die Landeskirchen und deren Zusammenschlüsse, die alle juristische Personen des Kirchenrechtes sind, unabhängig von ihrer Rechtsstellung nach weltlichem Recht. Durch den Zusammenschluss von neun Landeskirchen im Jahr 1948 ist die Vereinigte Kirche als kirchliche Körperschaft durch ihre Gliedkirchen konstituiert worden. Satz 1 hat somit klarstellende Funktion eines bereits bestehenden Rechtszustandes. Satz 2 hält deklaratorisch fest, was sich aus staatlichem Verfassungsrecht ergibt: Schließen sich mehrere Landeskirchen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts i. S. v. Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 V Satz 3 WRV sind, zu einem Verband zusammen, so ist auch dieser Verband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Dieses gilt auch für die Vereinigte Kirche als Zusammenschluss von heute acht Landeskirchen.

##### Abs. 6

Durch die Streichung des Wortes »volle« wird keine inhaltliche Änderung intendiert. Wenn zwischen Kirchen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, so haben diese volle Kirchengemeinschaft, insoweit findet lediglich eine präzisierende Anpassung an den neu gefassten Wortlaut des Art. 3 Satz 2 statt.

#### Zu 2. Art. 2

Dieser Artikel ist aus zweifachem Grund zu novellieren. Zum einen soll das durch den Kirchenvertrag realisierte Verbindungsmodell zwischen der EKD und der VELKD durch das Verb ‚verbunden‘ auch Eingang in den Verfassungstext finden. Durch diesen Kirchenvertrag wird mit Hilfe des Verbindungsmodells eine direkte Verbindung zwischen den beiden gliedkirchlichen Zusammenschlüssen VELKD und EKD hergestellt, die nicht mehr – wie bisher – durch die gemeinsamen Gliedkirchen beider gliedkirchlichen Zusammenschlüsse vermittelt wird. Zum anderen ist die Bezeichnung »Bund« für die EKD durch den Begriff »Gemeinschaft« zu ersetzen. Der ekklesiologische und kirchenverfassungsrechtliche Zustand der EKD hat sich seit dem Jahr 1948 geändert. Damals war die EKD ein Kirchenbund, zwischen einzelnen ihrer Gliedkirchen bestand keine Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft. Durch die Arnoldschainer Abendmahlsthesen und die von allen Gliedkirchen der EKD unterzeichnete Leuenberger Konkordie hat sich der Status der EKD zu einer Gemeinschaft von lutherischen, unierten und reformierten Gliedkirchen entwickelt, in der gegenseitige Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht. Dabei handelt es sich um eine Kirchengemeinschaft bekenntnisverschiedener Kirchen, in der die jeweiligen Bekenntnisbindungen der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse gewahrt bleiben. Durch diese Kirchengemeinschaft wird die gewachsene enge Gemeinschaft der bekenntnisgleichen Kirchen weder ersetzt noch eingeschränkt, diese kann nur ergänzend hinzutreten.

#### Zu 3. Art. 3

Dieser Artikel beschreibt die ökumenischen Beziehungen der Vereinigten Kirche weltweit. Dabei zeigt sich eine deutliche Klimax zwischen den Absätzen 1 bis 3. Die engsten Kontakte hat die VELKD zu den lutherischen Mitgliedskirchen des LWB. Absatz 2 beschreibt die Beziehungen der Vereinigten Kirche zu den in der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) – Leuenberger Kirchengemeinschaft – zusammengeschlossenen lutherischen, unierten und reformierten Kirchen. Absatz 3 beschreibt die Art der ökumenischen Zusammenarbeit mit allen anderen christlichen Kirchen. Durch die Novellierung dieses Artikels soll keine Entscheidung in der derzeit andauernden Diskussion zur Neuordnung der Ökumenearbeit der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und der Landeskirchen vorweggenommen werden.

##### Abs. 1

Dieser Absatz beschreibt die besonderen Beziehungen, welche die Vereinigte Kirche mit ihren Gliedkirchen zu allen im LWB zusammengeschlossenen Mitgliedskirchen dieses konfessionellen Weltbundes, dem Lutherischen Weltbund, selbst hat. Die VELKD ist zwar selbst keine Mitgliedskirche des LWB. Sie ist aber durch ihre Gliedkirchen mit allen Mitgliedskirchen des LWB zu einer weltweiten Gemeinschaft lutherischer Kirchen verbunden. Die Gliedkirchen der VELKD haben sich im Deutschen Nationalkomitee (DNK/LWB) zusammengeschlossen. Weitere Mitgliedskirchen des DNK/LWB sind die Evangelische Landeskirche in Württemberg, die Pommersche Evangelische

Kirche, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden und die Lippische Landeskirche (Lutherische Klasse). Die VELKD und das DNK/ LWB, das seinerseits Körperschaft des Kirchenrechts und Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, sind durch einen Vertrag sehr eng miteinander verbunden. Satz 2 beschreibt deklaratorisch, dass angesichts des gemeinsamen Bekenntnisses der im LWB zusammengeschlossenen Mitgliedskirchen zwischen diesen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht.

#### Abs. 2

Dieser Absatz beschreibt die Arbeitsbeziehungen der Vereinigten Kirche zur Leuenberger Kirchengemeinschaft, die mit »wahrt und fördert« umschrieben werden. Die VELKD ist zwar zur Vermeidung einer Doppelmitgliedschaft selbst nicht Signatarkirche der GEKE, sie hat sich aber intensiv an dem Zustandekommen und der Rezeption der Leuenberger Konkordie beteiligt und unterstützt deren Ziele mit Nachdruck. Mit ihren Gliedkirchen und mit deren Mandat arbeitet sie aber unmittelbar in Gremien und Organen dieses Zusammenschlusses von lutherischen, unierten und reformierten Kirchen, insbesondere in Europa, mit. Die Mitarbeit der VELKD und ihrer Gliedkirchen in der GEKE beruht wesentlich auf der Einsicht, dass nach Ziff. 37 der Leuenberger Konkordie die Bekenntnisbindung der Signatarkirchen ausdrücklich gewahrt bleibt.

#### Abs. 3

Dieser Artikel beschreibt die über Absatz 1 und Absatz 2 hinausgehende ökumenische Arbeit der Vereinigten Kirche mit allen anderen christlichen Kirchen weltweit. Gegenüber der bisherigen Verfassung wird eine sprachlich geglättete Formulierung vorgeschlagen, die auch das ökumenische Engagement stärker betont. Die VELKD ist nicht nur bereit, sich zu beteiligen, sondern sie beteiligt sich auch aktiv an der ökumenischen Arbeit der gesamten Christenheit.

#### Zu 4. Art. 7

##### Abs. 1

In Nr. 5 dieses Absatzes, der die Aufgaben der VELKD aufzählt, sollen sowohl das Wort »deutsche« als auch die Wörter »innerhalb und außerhalb Deutschlands« gestrichen werden. Der Vereinigten Kirche obliegt – so zeigt es die bisherige Praxis – die Fürsorge für die weltweite lutherische Diaspora. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um eine lutherische Diasporakirche oder -situation innerhalb oder außerhalb Deutschlands handelt. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe geschieht vornehmlich durch den Martin-Luther-Bund, das Diasporawerk der VELKD. Aus der Formulierung des Satzes darf jedoch nicht der Schluss gezogen werden, die lutherische Diaspora habe einen wie auch immer gearteten Rechtsanspruch auf Fürsorgemaßnahmen durch die Vereinigte Kirche.

##### Abs. 2

Dieser Absatz ist neu. Seine Aufnahme in die Verfassung der Vereinigten Kirche ist vor dem Hintergrund des Abschlusses des Kirchenvertrages mit der EKD zu sehen. Satz 1 stellt deklaratorisch dar, dass die VELKD als gliedkirchlicher Zusammenschluss ihre durch die Verfassung bestimmten originären Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrnimmt. Der Wortlaut der Bestimmung orientiert sich an § 2 des Kirchenvertrages. Auf diese Weise wird auf die in § 2 des Kirchenvertrages niedergelegten Grundsätze des Zusammenwirkens von VELKD und EKD im Verbindungsmodell Bezug genommen. Satz 2 schafft die Rechtsgrundla-

ge für den Abschluss des vorliegenden Kirchenvertrages mit der EKD. Es gibt Aufgaben

- welche die EKD für alle Gliedkirchen übernimmt,
- welche die VELKD für ihre Gliedkirchen übernimmt,
- welche die VELKD in Absprache mit der EKD für die EKD übernimmt.

Der Vertrag ermöglicht es, entsprechend der Intention des Verbindungsmodells diese Aufgaben abgesprochen gemeinsam und arbeitsteilig wahrzunehmen.

#### Abs. 3

Die Einfügung des neuen Absatzes 3 wird durch die Ergänzung der Grundordnung der EKD durch einen Art. 28 a notwendig, der auf Grund des Verbindungsmodells auch Rückwirkungen auf das Verfassungsrecht der Vereinigten Kirche hat. Art. 28 a GO EKD sieht die Bildung eines Konventes als Teilorgan der Kirchenkonferenz im Verfassungsrecht der EKD vor. Die der Teilkirchenkonferenz zugewiesenen Rechte werden durch die jeweiligen Kirchenverträge sowohl von der VELKD als auch von der UEK wahrgenommen. Dadurch werden beide gliedkirchlichen Zusammenschlüsse durch die Bildung dieses Teilorgans im Verfassungsrecht der EKD berücksichtigt. Nach Absatz 3 wird bestimmt, dass das dem Konvent der VELKD in der Kirchenkonferenz nach Art. 28 a Absatz 2 der Grundordnung der EKD zugewiesene Recht, Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen rechtswirksam zur VELKD zu ziehen, nur mit Zustimmung durch die Kirchenleitung der VELKD wahrgenommen werden kann. Zur Umsetzung des Verbindungsmodells ist es verfassungsrechtlich geboten, eine derartige Bestimmung in die Verfassung der VELKD aufzunehmen und gleichzeitig ausdrücklich zu bestimmen, welches der Organe der VELKD für die Erteilung der Zustimmung zuständig ist.

#### Zu 5. Art. 9

Durch die Einfügung des neuen Absatzes 3 in Art. 1 ist der Verweis auf die entsprechenden Absätze unrichtig geworden und muss angepasst werden.

#### Zu 6. Art. 10

Das Recht der EKD gebraucht den Begriff »Amtszeit« durchgängig für die Dauer der Legislaturperiode der EKD-Synode. Auf Grund der Verbindung beider Synoden muss der bisher in der Verfassung der VELKD verwendete Begriff für die Dauer der Legislaturperiode der Generalsynode entsprechend angepasst werden. Durch die Änderung des Wortlautes ist keine materielle Änderung des Regelungsgehaltes beabsichtigt.

#### Zu 7. Art. 13

Zu a) Wegen der Ersetzung des Begriffes »Amtsdauer« durch »Amtszeit« vgl. Begründung zu 6.

Zu b) In der Vergangenheit ist der Begriff der »geistlichen« Mitglieder der Generalsynode häufig Gegenstand intensiver theologischer Debatten gewesen. Durch den Verzicht auf den Begriff der »geistlichen« Mitglieder der Generalsynode soll klargestellt werden, dass es nach evangelisch-lutherischem Amtsverständnis keinen geistlichen Stand im Sinne des römisch-katholischen Amtsverständnisses gibt. Nach evangelisch-lutherischem Verständnis kann nicht zwischen »Geistlichen« und »Laien« unterschieden werden. In Bezug auf die Frage nach einem geistlichen Stand ist für die evangelisch-lutherische Kirche seit der Reformation allein die Unterscheidung in Getaufte und Ungetaufte maßgeblich (vgl. Martin Luther, »An den christlichen Adel deutscher

Nation«). Durch die Novellierung der Bestimmung soll der derzeitige Rechtszustand auch im Wortlaut der Bestimmung noch klarer gefasst werden. Denn auch nach geltendem Recht wird zwischen Mitgliedern der Generalsynode, die ordiniert und damit zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach CA 14 ordnungsgemäß berufen sind, und zwischen Mitgliedern der Generalsynode, die nicht nach CA 14 berufen sind, unterschieden.

#### Zu 8. Art. 14

Wegen der Ersetzung des Begriffes »Amtsdauer« durch »Amtszeit« vgl. Begründung zu 6.

#### Vor Art. 15–17

Die Art. 15 bis 17 enthalten die grundlegenden Bestimmungen über die Generalsynode der Vereinigten Kirche, eines der drei Organe dieses gliedkirchlichen Zusammenschlusses. Das dem Kirchenvertrag zwischen der VELKD und der EKD zugrunde liegende Verbindungsmodell führt zu nicht unerheblichen Veränderungen der Bestimmungen über die Generalsynode. Die intendierte Personenidentität zwischen den Mitgliedern der Generalsynode und den aus den Gliedkirchen der VELKD stammenden Synodalen in der Synode der EKD führt dazu, dass nicht nur die Zusammensetzung der beiden Synoden aufeinander abgestimmt werden muss, sondern dass auch die jeweiligen Amtszeiten synchronisiert werden müssen. In terminologischer Hinsicht erfolgen dabei Anpassungen, so wird z. B. der bisher verwendete Begriff »Amtsdauer« durch den Begriff »Amtszeit« ersetzt (vgl. Begründung zu 6.).

#### Zu 9. Art. 15

##### Abs. 1

Das Gesetzgebungsrecht der Generalsynode wird erweitert um die Gesetzgebungsmöglichkeiten nach dem im Rahmen der Novellierung der Verfassung der VELKD neu eingefügten Art. 24 a. Letztere Bestimmung eröffnet der Vereinigten Kirche die Möglichkeit, Gesetze, welche die EKD gem. Art. 10 a GO EKD für ihre Gliedkirchen erlassen will, einheitlich für alle Gliedkirchen der Vereinigten Kirche zu übernehmen bzw. auch wieder außer Kraft zu setzen. Bei der Gesetzgebung nach Art. 24 a Verf. VELKD wird das herkömmliche Stellnahmeverfahren der Gliedkirchen analog angewandt, um die bisher bestehende Rechtseinheit innerhalb der Vereinigten Kirche auch bei der Übernahme von Gesetzen, welche die EKD gem. Art. 10 a GO EKD geschaffen hat, beizubehalten.

##### Abs. 2

Die Bestimmung über die Amtszeit der Generalsynode der VELKD wird an die entsprechende Norm der EKD angepasst, um die bisher unterschiedlichen Regelungen über die Amtszeit aufeinander abzustimmen. Satz 5 wird deshalb gestrichen, weil sich eine gleichlautende Bestimmung in Art. 16 Absatz 8 Sätze 2 bis 4 findet.

#### Zu 10. Art. 16

##### Abs. 1

Dieser Absatz beschreibt den durch den Kirchenvertrag zwischen der EKD und der VELKD paktierten Grundsatz, dass Personenidentität zwischen den Generalsynodalen der VELKD und den Synodalen der EKD, soweit sie aus den Gliedkirchen der VELKD stammen, bestehen soll. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz könnte sich in Bezug auf das Berufungsverfahren nach Absatz 3 ergeben und ferner dann, wenn evangelisch-lutherische Kirchen i. S. v. Art. 1 Absatz 4 (d. h. insb. Freikirchen), einzelne evangelisch-lu-

therische Gemeinden und Auslandsgemeinden der Vereinigten Kirche beitreten wollen. Einzelheiten dazu s. bei den Absätzen 3 und 5.

##### Abs. 2

Durch die Übernahme und Anwendung des Schlüssels der Sitzverteilung auf die einzelnen Landeskirchen in der Synode der EKD auf die Generalsynode der Vereinigten Kirche wird die Größe der Generalsynode deutlich verringert. Die Generalsynode wird künftig statt aus 62 Mitgliedern nur noch aus 50 Mitgliedern bestehen. Neu eingefügt ist Satz 4, der klarstellt, dass aus Gründen der Inkompatibilität zwischen den beiden gesetzgebenden Organen der Vereinigten Kirche, der Generalsynode und der Bischofskonferenz, kein Mitglied der Bischofskonferenz zugleich auch der Generalsynode der Vereinigten Kirche angehören darf. Im Falle einer zukünftigen Novellierung des Kirchengesetzes über die Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder der Synode der EKD könnte die Notwendigkeit bestehen, den Verteilungsschlüssel entsprechend durch einfache kirchengesetzliche Regelung zu normieren.

##### Abs. 3

Von den 50 Mitgliedern der Generalsynode der Vereinigten Kirche werden 42 von den Gliedkirchen gewählt und – wie bisher – acht in einem besonders geordneten Verfahren berufen. Angesichts des Grundsatzes der Personenidentität zwischen den Mitgliedern der Generalsynode der VELKD und den aus den acht Gliedkirchen der Vereinigten Kirche stammenden Synodalen in der Synode der EKD ergeben sich bei den Berufungen Modifikationen gegenüber dem bisherigen Verfahren. Bischofskonferenz und Kirchenleitung machen dem Rat der EKD einen gemeinsamen Vorschlag für die für die VELKD zu berufenden acht Generalsynodalen sowie deren 1. und 2. Stellvertreter. Der Rat der EKD spricht die Berufungen in die Synode der EKD aus und beruft die 1. und 2. Stellvertreter. Aus diesen vom Rat der EKD berufenen Mitgliedern beruft der Leitende Bischof die Mitglieder sowie deren 1. und 2. Stellvertreter in die Generalsynode der VELKD. Der Satz, dass die Berufenen Mitglieder der Generalsynode Mitglieder einer Gliedkirche der Vereinigten Kirche sein sollen, ist zwar bereits in der geltenden Rechtslage verfassungsgewohnheitsrechtlich anerkannt, wird aber durch die Neufassung des Wortlautes nun ausdrücklich in den Verfassungstext aufgenommen.

##### Abs. 4

Dieser Absatz regelt die gesetzlichen Grundlagen für eine Erweiterung der Generalsynode der VELKD für den Fall, dass eine Gliedkirche der EKD, die bisher der Vereinigten Kirche nicht angehört hat, dieser beitreten sollte. Diejenigen Mitglieder dieser Landeskirche, die in der respektiven Amtszeit der Synode der EKD angehören, werden auf Grund der paktierten Personenidentität in beiden Synoden mit dem Beitritt dieser Landeskirche zur VELKD auch in die Generalsynode der VELKD für den Rest der laufenden Amtszeit entsandt.

##### Abs. 5

Der Verweis auf Art. 1 muss lediglich auf die neue Absatzzählung umgestellt werden. Anstelle des bisherigen Absatzes 4 muss Absatz 5 eingesetzt werden.

##### Abs. 6

In der Neufassung des bisherigen Absatzes 5 wird in Angleichung an das Recht der EKD die Zahl der gewählten und berufenen Stellvertreter von einem auf zwei erhöht. In Satz 2 wird das sprachlich unzutreffende und deshalb irreführende Wort vorübergehende »Behinderung« durch vorübergehende »Verhinderung« ersetzt.

## Abs. 7

Satz 1 enthält eine sprachliche Anpassung an die entsprechende Formulierung im Recht der EKD (vgl. Begründung zu 6). Satz 4 enthält eine notwendige Verweisung auf Absatz 3, da die Berufungen in die Generalsynode der VELKD auf Vorschlag der Vereinigten Kirche nur durch den Rat der EKD erfolgen können.

## Abs. 8

Die Sätze 2 und 3 des bisherigen Absatzes 6 werden in sprachlicher Glättung zu einem neuen Satz zusammengefasst. Die bisherige Formulierung, dass die neue Generalsynode, die durch die Kirchenleitung zu ihrer ersten Tagung einberufen werden soll, was in begründeten Ausnahmefällen auch abweichende Verfahren zulassen könnte, wird durch das keine Ausnahmen mehr zulassende »wird« ersetzt. Gemäß § 4 Absatz 2 des Vertrages VELKD-EKD soll die Tagung der Generalsynode in der kommenden Legislaturperiode ab dem Jahr 2009 in der Regel zeitlich mit der Tagung der EKD Synode verbunden werden.

## Zu 11. Art. 17

Wegen der Ersetzung des Begriffes »geistliche« durch »ordinierte« vgl. Begründung zu 7. zu b).

## Zu 12. Art 19

- a) Wegen der Ersetzung des Begriffes »geistliche« durch »ordinierte« vgl. Begründung zu 7. zu b).
- b) Wegen der Ersetzung des Begriffes »Amtsdauer« durch »Amtszeit« vgl. Begründung zu 6.

## Zu 13. Art. 20

## Abs. 2 und 5

Die Bezeichnung für die Verwaltungsbehörde der Vereinigten Kirche, das »Lutherische Kirchenamt« wird auf Grund von § 7 I Satz 2 des Kirchenvertrages in »Amt der VELKD« geändert.

## Zu 14. Art. 21

Die zweite Stelle, an der sich deutliche Abänderungen durch den Kirchenvertrag zwischen der EKD und der VELKD ergeben, ist der Artikel über das Lutherische Kirchenamt. Der Vertragsinhalt von den §§ 6 bis 9 des Kirchenvertrages muss Eingang in das Verfassungsrecht der Vereinigten Kirche finden.

## Abs. 1

Vergleichbar Art. 20 Absätze 2 und 5 ist auch in diesem Absatz die Behördenbezeichnung für das Lutherische Kirchenamt der neuen Rechtslage anzupassen.

## Abs. 2

Satz 2 enthält zwei wesentliche Neuerungen. Zum einen: Der Leiter des Amtes der VELKD ist zugleich theologischer Vizepräsident und damit Leiter einer Hauptabteilung im Kirchenamt der EKD. Der Gedanke des Verbindungsmodells wird exemplarisch in dieser doppelten Leitungsposition verwirklicht. Zum anderen: Sämtliche im Amt der VELKD tätigen Bediensteten stehen nicht mehr in einem Anstellungsverhältnis zur Vereinigten Kirche, sondern zur EKD. Dieses gilt in gleichem Maße für die Kirchenbeamten, die Angestellten und die sonstigen Hilfskräfte, die im Amt der VELKD tätig sind. Da die Vereinigte Kirche weiterhin die Haushaltshoheit und damit einen eigenen Stellenplan hat, können sämtliche Bediensteten nur im Einvernehmen mit der Vereinigten Kirche auf Grund der im Stellenplan ausgewiesenen Positionen vom Rat der EKD angestellt werden.

## Abs. 3

In diesem Absatz wird der Vertragsinhalt von § 9 II Satz 1 und 2 in das Verfassungsrecht der Vereinigten Kirche umgesetzt. Danach liegt die Fachaufsicht über die im Amt der VELKD Beschäftigten bei der Vereinigten Kirche, die Dienstaufsicht jedoch bei der EKD. Diese bei der EKD liegende Dienstaufsicht wird jedoch weitgehend auf den Leiter des Amtes der VELKD in seiner Eigenschaft als theologischer Vizepräsident und Leiter einer Hauptabteilung delegiert. Zur Bedeutung und zum Begriffsinhalt von »Dienst- und Fachaufsicht« wird auf die Begründung von § 9 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Kirchenvertrages verwiesen.

## Abs. 4

In diesem Absatz wird § 9 II Satz 3 des Kirchenvertrages in das Verfassungsrecht der Vereinigten Kirche transformiert. Da der innere Dienstbetrieb im Kirchenamt der EKD und damit auch im Amt der VELKD nach einheitlichen Regelungen erfolgen soll, werden diese einheitlichen Regelungen vom Rat der EKD im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der VELKD erlassen. Zu diesen einheitlichen Regelungen des inneren Dienstbetriebes gehört auch die Geschäftsordnung für das Amt der VELKD, die eine abstrakt generelle Maßnahme der Dienstaufsicht darstellt. Auf Grund des Verbindungsmodells kann die Geschäftsordnung nur im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der VELKD vom Rat der EKD erlassen werden. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage ist die Bischofskonferenz an dem Erlass dieser Geschäftsordnung nicht mehr zu beteiligen.

## Zu 15. Art. 21 a Abs. 1 und 2

Die Einfügung dieses Artikels ist dadurch notwendig geworden, weil die Vereinigte Kirche weiterhin Anstellungsträgerin sämtlicher Bediensteter bleibt, die nicht im Amt der VELKD im Kirchenamt der EKD tätig werden. Beide Absätze enthalten insoweit keine Änderungen und geben die geltende Rechtslage für die Beschäftigten, die außerhalb des Lutherischen Kirchenamtes in den Außenstellen der Vereinigten Kirche tätig sind, wieder.

## Zu 16. Art. 24 a

Dieser Artikel muss eingefügt werden, um bei Gesetzen gem. Art. 10 a GO EKD, welche die EKD mit Wirkung für ihre Gliedkirchen erlassen will, eine partielle Rechtseinheit im Bereich der VELKD zu erreichen. Deshalb werden die Bestimmungen des Art. 24 Verf. VELKD für sinngemäß anwendbar erklärt, die immer dann zur Anwendung kommen, wenn die Vereinigte Kirche mit Wirkung für ihre Gliedkirchen einheitliches Recht schaffen will.

## Zu 17. Art. 26

Neben der Anpassung der Behördenbezeichnung an die neue Rechtslage erfolgt eine sprachliche Glättung des bisherigen Wortlautes.

## Zu Artikel III

## Zu 1.

Der Artikel regelt das Inkrafttreten und ermächtigt die Kirchenleitung, den Tag des Inkrafttretens im Amtsblatt der Vereinigten Kirche bekannt zu machen.

## Zu 2.

Auf Grund der umfassenden Novellierung der Verfassung wird die Kirchenleitung ermächtigt, eine Neufassung des Wortlautes der Verfassung im Amtsblatt der VELKD zu veröffentlichen.

**Nr. 55 Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.**

Vom 31. August 2005. (ABl. Bd. VII, S. 313)

**Präambel**

Berufen zur Bezeugung des Evangeliums in Wort und Sakrament,

übereinstimmend im Verständnis des Evangeliums, wie es nach reformatorischer Einsicht für die wahre Einheit der Kirche notwendig ist und ausreicht,

einig in dem Ziel, die bestehende Kirchengemeinschaft zu vertiefen, die Gemeinsamkeit in den wesentlichen Bereichen des kirchlichen Lebens und Handelns zu fördern und so die Gemeinschaft der lutherischen, reformierten und unitarischen Gliedkirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken, und

in der Bindung an ihre Bekenntnisgrundlagen

schließen die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) folgenden Vertrag:

§ 1

Ziele

Um das reformatorische Erbe lebendig zu halten und weiter auszubreiten wollen die Vertragsschließenden die theologische Arbeit vertiefen, gemeinsame Aufgaben wirksamer für ihre Gliedkirchen wahrnehmen und die Zusammenarbeit sowie die Beratung und Unterstützung ihrer Gliedkirchen ausbauen, indem sie die Kräfte bündeln, die Kommunikation fördern und die Willensbildung straffen.

§ 2

Grundsätze des Zusammenwirkens

(1) Die Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen der EKD bestimmen sich nach ihrer Grundordnung, jene der VELKD nach ihrer Verfassung.

(2) Die VELKD nimmt ihren Auftrag in eigener Verantwortung in der EKD wahr.

(3) Das Zusammenwirken folgt dem Grundsatz, soviel Gemeinsamkeit aller Gliedkirchen der EKD zu erreichen wie möglich und dabei soviel Differenzierung vorzusehen, wie aus dem Selbstverständnis der VELKD nötig ist.

(4) Die Vertragsschließenden werden regelmäßig prüfen, ob die Aufgabenverteilung in anderer Weise wahrgenommen werden kann. Eine Änderung der Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen erfolgt in den nach der Grundordnung bzw. Verfassung vorgesehenen Verfahren durch die zuständigen Organe.

§ 3

Organe, Grundsatz

Bildung und Besetzung der Organe der EKD und der VELKD sind ihre je eigene Angelegenheit.

§ 4

Synoden

(1) Die nach der Grundordnung der EKD von den Gliedkirchen der VELKD gewählten Synodalen sind Synodale der Generalsynode der VELKD und zugleich Mitglieder der Synode der EKD. Die Kirchenleitung der VELKD macht dem Rat der EKD für die Berufungen in die Synode der

EKD Vorschläge für Personen lutherischen Bekenntnisses. Von diesen Berufenen beruft die VELKD acht Personen als Mitglieder in die Generalsynode.

(2) Die Tagungen der Synoden von EKD und VELKD werden in der Regel zeitlich verbunden.

§ 5

Kirchenkonferenz

(1) Die Vertreter der Gliedkirchen der VELKD in der Kirchenkonferenz bilden einen Konvent. Er kann sich nach Maßgabe dieses Vertrages eine Geschäftsordnung geben. Der Konvent kann auf Antrag Vertretern einer nicht dem Konvent zuzurechnenden Gliedkirche der EKD Gaststatus einräumen.

(2) Die VELKD kann die Zuständigkeit zur Erfüllung bestimmter Aufgaben an sich ziehen. Dies erfolgt durch Beschluss des Konvents der VELKD in der Kirchenkonferenz mit Zustimmung der zuständigen Organe der VELKD. Der Beschluss bedarf im Konvent einer Mehrheit von drei Vierteln der in diesem Konvent vertretenen Gliedkirchen, die mindestens zwei Drittel der dem Konvent zuzurechnenden Kirchenglieder vertreten.

(3) Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin und der stellvertretende Leitende Bischof oder die stellvertretende Leitende Bischöfin der VELKD nehmen an der Kirchenkonferenz mit beratender Stimme teil, wenn sie nicht deren Mitglieder sind.

§ 6

Kirchenamt

Der Erfüllung der Aufgaben von EKD und VELKD dient das Kirchenamt der EKD in Hannover-Herrenhausen.

§ 7

Amtsstelle der VELKD

(1) Im Kirchenamt der EKD wird eine Amtsstelle der VELKD eingerichtet. Sie führt die Bezeichnung »Amt der VELKD«. Die VELKD weist diesem Aufgaben zu und entscheidet über die personelle und sachliche Ausstattung.

(2) Ein theologischer Vizepräsident oder eine theologische Vizepräsidentin leitet neben der ihm oder ihr zugeordneten Hauptabteilung das Amt der VELKD. Er oder sie führt mittels des Amtes der VELKD die Geschäfte der VELKD. Insoweit ist er oder sie nur den Organen der VELKD gegenüber verantwortlich. Seine oder ihre Bestellung sowie die des Vertreters oder der Vertreterin in der Leitung des Amtes der VELKD erfolgt im Einvernehmen mit der VELKD. EKD und VELKD werden die Personalentscheidungen miteinander vorbereiten.

(3) Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin kann sich in Angelegenheiten der VELKD über den jeweiligen Abteilungsleiter oder die jeweilige Abteilungsleiterin der Mitwirkung aller Fachreferate des Kirchenamtes bedienen. Entsprechend können die Abteilungsleiter des Kirchenamtes der EKD sich über den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin der Mitwirkung der Fachreferate des Amtes der VELKD bedienen.

§ 8

Leiter oder Leiterin des Amtes der VELKD

(1) Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD unterrichtet das Kollegium des Kirchenamtes der EKD über die Arbeit in der VELKD und fördert den inner-evangelischen Dialog.

(2) Macht der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD gegen eine Beschlussfassung des Kollegiums des Kirchenamtes der EKD, spätestens aber bis zum Ablauf von



zwei Wochen nach Beschlussfassung, Bedenken geltend mit der Begründung, der Beschluss widerspreche dem lutherischen Bekenntnis, und können die Bedenken durch eine Aussprache im Kollegium nicht behoben werden, so kann gegen sein oder ihr Votum nicht entschieden und ein bereits gefasster Beschluss nicht ausgeführt werden. Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD hat unverzüglich die Angelegenheit dem Konvent der VELKD in der Kirchenkonferenz vorzulegen. Bestätigt der Konvent mit Zustimmung der zuständigen Organe der VELKD die Bedenken mit einer Mehrheit von drei Vierteln der im Konvent vertretenen Gliedkirchen, die mindestens zwei Drittel der dem Konvent zuzurechnenden Kirchenglieder vertreten, so ist der Beschluss des Kollegiums abgelehnt und kann nicht ausgeführt werden.

## § 9

## Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amt der VELKD

(1) Anstellungsträgerin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amt der VELKD ist die EKD. Sie stellt diese Personen im Einvernehmen mit der VELKD ein. EKD und VELKD werden die Personalentscheidungen miteinander vorbereiten.

(2) Die EKD führt die Dienstaufsicht im Einvernehmen mit der VELKD. Die VELKD führt die Fachaufsicht. Der innere Dienstbetrieb im Kirchenamt der EKD folgt einheitlichen Regelungen.

## § 10

Dienste, Werke, Ausschüsse,  
Kommissionen und Kammern

Unbeschadet ihrer je eigenen Verantwortung bemühen sich EKD und VELKD, die Dienste, Werke, Ausschüsse, Kommissionen und Kammern soweit möglich gemeinsam zu nutzen und ihre ständige Koordination und Kooperation sicherzustellen sowie Möglichkeiten ihrer Zusammenführung zu prüfen.

## § 11

## Rechtswesen

Die Rechtseinheit der VELKD bleibt gewahrt. Die Vertragsschließenden wollen das Rechtswesen, insbesondere in den Bereichen Gesetzgebung und Rechtspflege vereinheitlichen. Die VELKD wird vor Einleitung von Rechtssetzungsverfahren jeweils prüfen, ob eine gesamtkirchliche Regelung durch die EKD angezeigt ist, und rechtzeitig mit dem Rat der EKD Fühlung aufnehmen.

## § 12

## Grundsatz der Ökumenearbeit

Die Vertragsschließenden nehmen ihren jeweiligen ökumenischen Auftrag in eigener Verantwortung wahr. Sie pflegen eine enge und ständige Zusammenarbeit und streben an, Doppelarbeit und -strukturen abzubauen. Das Nähere wird gesondert geregelt.

## § 13

Geschäftsstelle des Deutschen Nationalkomitees  
des Lutherischen Weltbundes (DNK/LWB)

Die Aufgaben der Geschäftsstelle des DNK ergeben sich aus einer Vereinbarung zwischen dem DNK des LWB und der VELKD und werden von den Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen des Amtes der VELKD wahrgenommen.

## § 14

## Finanzierung

(1) EKD und VELKD tragen die bei Erfüllung ihrer Aufgaben jeweils erwachsenden Kosten.

(2) Die VELKD trägt anteilig ihre Kosten des Kirchenamtes. Dies sind insbesondere die Personal- und Sachkosten für das Amt der VELKD sowie für die von der VELKD in Anspruch genommenen Dienste. Näheres wird durch eine Verwaltungsvereinbarung geregelt.

## § 15

## Freundschaftsklausel

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen. Die Vertragsschließenden werden etwa in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages in freundschaftlicher Weise beseitigen.

## § 16

## Übergang von Dienst- und Anstellungsverhältnissen

(1) Bestehende Dienst- und Anstellungsverhältnisse gehen mit Inkrafttreten dieses Vertrages auf die EKD über, sofern bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Versetzung in den Ruhestand erfolgt ist. Betriebsbedingte Entlassungen von Bediensteten der VELKD aus diesem Anlass sind ausgeschlossen.

(2) Die Absicherung der Versorgungs- und Zusatzversicherungsleistungen der von der EKD zu übernehmenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wird durch gesonderte Verwaltungsabkommen gewährleistet.

## § 17

## Berichte

Über den Stand des Erreichens der Vertragsziele ist mindestens einmal je Amtsperiode der EKD-Synode und der Generalsynode zu berichten.

## § 18

## Inkrafttreten und Übergangsregelungen für die Synoden

(1) Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft. Die Vertragsschließenden sind sich einig, dass aufgrund des Vertrages Änderungen der Grundordnung der EKD und der Verfassung der VELKD erforderlich sind. Die Vertragsschließenden werden auf eine rechtzeitige Änderung der gesetzlichen Regelungen hinwirken.

(2) Die Amtszeiten der gegenwärtigen EKD-Synode und der gegenwärtigen Generalsynode bleiben hiervon unberührt. Die Regelung des § 4 Absatz 1 dieses Vertrages tritt erst nach Ablauf der Amtszeit der beiden Synoden in Kraft.

(3) Die EKD verpflichtet sich darauf hinzuwirken, dass ab der nächsten EKD-Synode jede Gliedkirche mindestens zwei Sitze in der Synode hat.

H a n n o v e r , den 31. August 2005

**Für die Evangelische Kirche in Deutschland**

Bischof Dr. Wolfgang H u b e r

**Für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche  
Deutschlands**

Bischof Dr. Hans-Christian K n u t h

**Begründung:****I. Vorbemerkung**

1. Mit der Ratifizierung der Verträge der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelische Kirche in Deutschland (UEK) einerseits sowie der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) andererseits ordnen diese drei Zusammenschlüsse evangelischer Kirchen ihr Verhältnis zueinander neu und schaffen damit eine zukunftsfähige Struktur für alle Gliedkirchen der EKD im Hinblick auf die Erfüllung ihrer gemeinsamen Aufgaben. Sie wollen die theologische Zusammenarbeit vertiefen und zu einer profilierteren Stärkung der kirchlichen Präsenz in Gesellschaft und Öffentlichkeit beitragen. Ressourcen werden gebündelt und vorhandene Kräfte sollen effektiver eingesetzt werden. Die Neuordnung wird angestrebt, um die vor den Kirchen liegenden Herausforderungen meistern zu können, und sie ist möglich, weil die konfessionellen Unterschiede nicht mehr kirchentrennend sind.

Bedingt durch die deutlichen innerreformatoren theologischen Akzentunterschiede und die politischen Verhältnisse des 16. Jahrhunderts in Deutschland hat die Reformation keine evangelische Gesamtkirche mit einem einheitlichen Bekenntnis entstehen lassen. Vielmehr kam es zur Bildung einer Vielzahl von Territorialkirchen mit unterschiedlichen Bekenntnisgrundlagen. Bis heute baut der Protestantismus auf 23 Gliedkirchen auf. Das Landeskirchentum mit der grundsätzlichen Beschränkung auf ein bestimmtes Gebiet und die Prägung durch ein bestimmtes Bekenntnis ist bis heute erhalten geblieben. Die Gliedkirchen sind Träger der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse EKD, VELKD und UEK und nicht deren Untergliederungen (Guntau, Stichwort »Gliederkirche« in Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, 2002). In der Reformationszeit konnte wegen gravierender theologischer Unterschiede eine Einigung nicht erreicht werden. Es bildeten sich vielmehr zwei unterschiedliche evangelische Bekenntnisse, die zu lutherischen und reformierten Kirchen führten. Zwischen beiden bestand weder eine Abendmahls- noch eine Kanzelgemeinschaft. König Friedrich-Wilhelm III. hat 1817 den Versuch unternommen, diese religiösen Unterschiede in Preußen durch eine Union zu überwinden. Dem folgten andere Landesherren jedoch – auch weil es gravierende theologische Bedenken gab – nicht, so dass es bis heute unterschiedliche Bekenntnisstände in den Gliedkirchen der EKD gibt. Alle Gliedkirchen standen und stehen in ihrer theologischen Arbeit, in ihren ökumenischen Beziehungen und in ihrem öffentlichen Wirken vor Aufgaben, die eine gemeinsame Beratung und ein abgestimmtes Handeln gebieten. Sie haben daher – vor allem im 19. Jahrhundert – vielfältige Einigungsbemühungen unternommen.

Bei der Reorganisation der evangelischen Kirchen nach 1945 haben unterschiedliche Erfahrungen eine Rolle gespielt: Einerseits haben Kirchen verschiedenen Bekenntnisses gegen die nationalsozialistische Bedrohung zusammengestanden und darin Gemeinschaft erfahren. Andererseits haben die Erfahrungen des Dritten Reiches die Kirchen auf die Bedeutung ihrer jeweiligen Bekenntnisgrundlage verwiesen. Dem entsprach eine differenzierte Form kirchlicher Gemeinschaften. So bildeten sich zum einen bekenntnisgleiche Zusammenschlüsse. Lutherische Landeskirchen gründeten 1948 die VELKD. Kirchen der unierten ehemaligen preußischen Landeskirche schlossen sich – nach einem Vorläufer von 1951–1953 in der Evangelischen Kirche der Union (EKU) zusammen. Nach zähem Ringen gelang es 1948 zum anderen, alle Gliedkirchen für die Bildung der

EKD als »Bund lutherischer, reformierter und uniierter Kirchen« zu gewinnen, die die »bestehende Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christen sichtbar« machen sollte. In der 1967 gegründeten Arnoldshainer Konferenz (AKf) kamen einschließlich der Mitgliedskirchen der EKU 16 Kirchen zusammen. Mit Wirkung vom 1. Juli 2003 haben sich EKU und AKf zur UEK vereinigt mit dem ausdrücklichen Ziel, die UEK in die größere Gemeinschaft der EKD aufzulösen.

Aufgrund von Lehrgesprächen unter den evangelischen Gliedkirchen kam es zu der gemeinsamen Feststellung der Arnoldshainer Abendmahlthesen. Diese aufnehmend führte weitere theologische Reflektion, insbesondere durch die östlichen, seit 1969 im Bund evangelischer Kirchen in der DDR verbundenen Gliedkirchen zur Überwindung der Kirchentrennung zwischen den Kirchen der Reformation, die auf europäischer Ebene 1973 in der Verabschiedung der Leuenberger Konkordie mündete. Damit besteht auch zwischen allen evangelischen Kirchen innerhalb der EKD Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft. Durch den Beitritt der EKD zur Leuenberger Kirchengemeinschaft wurde deutlich unterstrichen, dass heute eine engere Zusammenarbeit bekenntnisverschiedener Landeskirchen auf EKD-Ebene möglich ist. Der ekklesiologische und kirchenverfassungsrechtliche Charakter der EKD hat sich im Laufe der Zeit entwickelt. Aus einem Kirchenbund ist sie zu einer Gemeinschaft von Kirchen mit unterschiedlichen (lutherischen, reformierten und unierten) Bekenntnisständen geworden. Sie ist Kirche. Welche Organisationsform die Gliedkirchen oberhalb ihrer selbst benötigen, hängt davon ab, ob das Zusammenwirken in der gemeinsamen Bekenntnisfamilie im Vordergrund steht, was vor allem für die lutherischen Kirchen von besonderer Bedeutung ist, die Teil der im Lutherischen Weltbund verbundenen weltweiten Gemeinschaft lutherischer Kirchen sind, oder ob die theologische Arbeit zwischen den bekenntnisverschiedenen evangelischen Kirchen stärker in den Blick genommen wird. Die Wahrnehmung öffentlicher Verantwortung im Diskurs in und mit der Gesellschaft, die ökumenischen Beziehungen im Inland und im zusammenwachsenden Europa sowie die gemeinsame Verantwortung für Gemeinden deutscher Sprache und Herkunft im Ausland, in denen sich Lutheraner, Reformierte und unierte evangelische Christen versammeln, sind Gemeinschaftsaufgaben, die ein Zusammenwirken aller Gliedkirchen erfordern. Durch das Vertragswerk wird eine vertiefte strukturelle Verbindung der drei großen gliedkirchlichen Zusammenschlüsse EKD, UEK und VELKD hergestellt.

Im Dezember 2002 haben die Gliedkirchen der EKD die Initiative ergriffen und einen Ad-hoc-Ausschuss eingesetzt, der nach sorgfältiger Sichtung und Bewertung der verschiedenen Reformvorschlüsse eine Neuordnung in der Weise empfahl, dass UEK und VELKD ihren Auftrag in der EKD und nicht mehr neben ihr wahrnehmen sollten. Der Ad-hoc-Ausschuss hat sich vergewissert, dass einer Veränderung der bestehenden Organisationsstrukturen keine zwingenden theologischen Bedenken entgegenstehen. Vielmehr ist eine Verbindung der bestehenden konfessionell bestimmten VELKD und der anders strukturierten UEK mit einer veränderten EKD sinnvoll und gestaltbar. (vgl. dazu epd-Dokumentation 28a/2003 und 44/2003).

Die Kirchenleitungen der UEK und der VELKD sowie der Rat der EKD haben, nachdem die Vertreter der Gliedkirchen in der Kirchenkonferenz sich einstimmig die Empfehlung zu eigen gemacht hatten, im Frühjahr 2004 Verhandlungskommissionen berufen, die die als Anlage dem Ratifizierungsgesetz beigefügten Verträge ausgehandelt haben. Den Vertragsentwurf mit der EKD hat die Generalsynode

der VELKD am 20. Oktober 2004 mit großer Mehrheit zustimmend zur Kenntnis genommen, dem Vertragsentwurf mit der EKD hat das Präsidium der UEK am 1. Dezember 2004 einstimmig zugestimmt. Rat, Kirchenkonferenz und Synode der EKD, letztere am 11. November 2004, haben den Vertragsentwürfen jeweils einstimmig zugestimmt. Die Vertragsentwürfe wurden von den Leitern der Verhandlungskommissionen am 8. Dezember 2004 paraphiert und die Verträge von den Leitenden Geistlichen der Zusammenschlüsse am 31. August 2005 in Hannover unterzeichnet.

2. Mit den Verträgen werden unter der Bedingung der Erhaltung der konfessionellen Identitäten und Handlungsfähigkeiten folgende Ziele angestrebt:

- Stärkung einer profilierten evangelischen Präsenz in Gesellschaft und Öffentlichkeit,
- wirksamere und zukunftsorientiertere Wahrnehmung der Gemeinschaftsaufgaben,
- Vertiefung der theologischen Zusammenarbeit,
- Verbesserung der Zusammenarbeit der Landeskirchen,
- Ausbau von Beratung und Unterstützung der Landeskirchen sowie
- Konzentration der Kräfte durch sorgsamem Umgang mit verfügbaren Ressourcen, Abbau von Doppelstrukturen, Transparenz von Abläufen, Willensbildung und Entscheidungsfindung sowie Verbesserung der Kommunikation und Kooperation.

Eine Stärkung der Gemeinschaft in der EKD erfordert Strukturen, die eine engere Gemeinschaft bekenntnisgleicher Kirchen in der größeren Gemeinschaft bekenntnisverschiedener Kirchen ermöglicht und respektiert. Außerdem ist sicherzustellen, dass unterschiedliche Sichtweisen zwischen den bekenntnisverschiedenen Kirchen in einem verlässlichen Verfahren des Aufeinanderbezogenenseins aufgenommen werden. Zwingend sind deshalb Zuständigkeits- und Konfliktlösungen innerhalb der durch die Grundordnungsänderungen und die Verträge veränderten EKD, die die Bekenntnisverschiedenheit der Gliedkirchen berücksichtigen, ohne aber jede streitige Frage sogleich zu einer Bekenntnisfrage werden zu lassen oder machen zu müssen. Dieser Gesichtspunkt wird insbesondere in den §§ 2, 5 und 6 Absatz 2 des Vertrages zwischen der EKD und der UEK bzw. §§ 2, 5 und 8 Absatz 2 des Vertrages zwischen der EKD und der VELKD aufgenommen. Er zwingt nicht zu einem starren System, sondern lässt asymmetrische Strukturen zu:

- Danach kann die VELKD als gliedkirchlicher Zusammenschluss und verfasste Gemeinschaft bekenntnisgleicher Kirchen als Kirche innerhalb der EKD fortbestehen und wirken. Für die in der VELKD zusammengeschlossenen lutherischen Kirchen ist die Gemeinschaft bekenntnisgleicher Kirchen notwendig auf dem Weg der Herstellung einer universalkirchlichen Einheit. Die Gemeinschaft in der EKD soll die gewachsene enge Gemeinschaft der bekenntnisgleichen Kirchen weder ersetzen noch einschränken; sie kann nur ergänzend hinzutreten. Die VELKD wird auch künftig auf der Grundlage des gemeinsamen Bekenntnisses ihr Prüfungs-, Gestaltungs- und Initiativrecht wahrnehmen. Die EKD ist nach Artikel 1 ihrer Grundordnung verpflichtet, die Bekenntnisgrundlage ihrer Gliedkirchen zu achten und setzt dabei voraus, dass diese ihr Bekenntnis wirksam werden lassen. Die lutherischen Kirchen stehen in einer Verbindlichkeit gegenüber der EKD, der Leuenberger Kirchengemeinschaft und ihren Schwesterkirchen in der lutherischen Weltfamilie.

- Ebenso ist es möglich, dass die Mitgliedskirchen der UEK ihre Gemeinschaft fortsetzen oder dass sich die UEK, was ihr Gründungsvertrag (§ 7 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 26. Februar 2003, ABl. EKD, S. 315) vorsieht, in die EKD auflöst.

Eckpunkte der durch die Verträge gemeinsam getragenen Strukturreform sind insbesondere die folgenden:

- Die EKD nimmt grundsätzlich als die Gemeinschaft aller Gliedkirchen deren Gemeinschaftsaufgaben wahr.
- Dabei soll so viel Gemeinsamkeit aller Gliedkirchen erreicht werden wie möglich und so viel Differenzierung für die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse vorgesehen werden wie aus deren Verständnis nötig ist.
- Der Erfüllung der Aufgaben von EKD, UEK, VELKD dient das Kirchenamt der EKD in Hannover-Herrenhausen, in dem für die besonderen Aufgaben der UEK und der VELKD besondere Amtsstellen eingerichtet werden.

3. Die Verträge erfordern Änderungen der Grundordnungen der EKD und der UEK sowie der Verfassung der VELKD. Wegen der herausragenden Bedeutung ist nach Artikel 10 Absatz 1, erste Alternative GO-EKD ein Kirchengesetz zur Ratifizierung der Verträge erforderlich. Anlässlich der durch die Ratifizierung erforderlichen Änderung der Grundordnung werden auch die Artikel 2, 10 a, 17, 21, 24 und 28 verändert, sowie Artikel 10 b eingefügt.

## II. Erläuterungen der Vorschriften im Einzelnen

### A. Zu Artikel 1: Änderung der Grundordnung

(Hier nicht abgedruckt)

### B. Zu Artikel 2: Vertrag zwischen der EKD und der UEK

(Hier nicht abgedruckt)

### C. Zu Artikel 3: Vertrag zwischen der EKD und der VELKD

#### Zur Präambel

Die Präambel nimmt den Willen der vertragschließenden gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und der ihnen angehörenden Gliedkirchen auf, die nach Artikel 1 GO-EKD bestehende Kirchengemeinschaft untereinander zu vertiefen. Dies geschieht in gegenseitiger Achtung ihrer Bekenntnisbindung. Mit dem Vertragsschluss wird zugleich die aus der Berufung zum Zeugnis folgende dynamische gemeinsame Pflicht deutlich, die Gemeinschaft der lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen in der EKD zu stärken, um Menschen für das Evangelium zu gewinnen und den Öffentlichkeitsauftrag der Kirche noch wirksamer werden zu lassen.

#### 1. zu § 1 Ziele:

§ 1 nimmt den in der Präambel zum Ausdruck kommenden gemeinsamen Willen auf. Die nach wie vor bestehenden Bekenntnisunterschiede rufen nach einer Vertiefung der theologischen Arbeit durch Reflexion, Lehrgespräche, Konsultationen und ökumenische Beziehungen. Die Kirchen sind nach ihrem Öffentlichkeitsauftrag berufen, zu grundlegenden Fragen der gesellschaftlichen Wirklichkeit in einer immer komplexer werdenden Welt Antworten aus evangelischem Verständnis zu suchen und zu geben. Die Kirchen sehen sich selbst Herausforderungen gegenübergestellt, die einen sorgsamem Umgang mit den knapper werdenden Ressourcen erfordert.

## 2. zu § 2 Grundsätze des Zusammenwirkens:

### 2.1 zu Absatz 1

VELKD und EKD bestehen als Kirchen und Körperschaften des öffentlichen Rechts fort. An diesem Status ändert der Vertrag nichts. Absatz 1 stellt klar, dass die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wahrgenommenen Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen der Vertragsschließenden durch den Vertrag nicht verändert werden. Der Aufgabenbegriff ist weit auszulegen. Hierunter sind alle im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wahrgenommenen Aufgaben zu verstehen. Dazu gehören auch die ökumenischen Beziehungen im In- wie im Ausland sowie das Haushaltsrecht einschließlich der Aufstellung der Stellenpläne. Es wurde bewusst davon abgesehen, einen Neuzuschnitt der Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen vorzusehen. Veränderungen werden nur in einem partnerschaftlichen Konsens und damit unter Beteiligung der jeweils betroffenen Gliedkirchen in den verfassungsrechtlich vorgesehenen Verfahren getroffen. Damit ist die VELKD in der Erfüllung ihrer spezifischen Gemeinschaftsaufgaben nicht eingeschränkt. Absatz 1 formuliert allerdings keine Festschreibung des Status quo, wie sich aus Absatz 4 ergibt.

### 2.2 zu Absatz 2

Daraus, dass die VELKD als Kirche und Körperschaft des öffentlichen Rechts erhalten bleibt, folgt, dass sie ihren Auftrag in eigener Verantwortung wahrnimmt. Durch die Regelung soll zugleich das bisher bestehende faktische Nebeneinander von EKD und VELKD zu einer mit Verfassungsrang geordneten strukturellen Verbindung verändert werden. Ihre Konkretion erfährt die eingegangene Verbindung insbesondere in der Personalidentität durch die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Generalsynode und in der EKD-Synode nach § 4, im Teilnahmerecht des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin nach § 5 Absatz 3 in der Kirchenkonferenz sowie in der Regelung über das Kirchenamt in § 6 und der in ihm eingerichteten Amtsstelle der VELKD (§ 7 Absatz 3) einschließlich der besonderen Rechte des Leiters oder der Leiterein des Amtes der VELKD (§ 8 Absatz 2). Die Verbindung findet weiter ihren Ausdruck in den Regelungen des § 2 Absätze 3 und 4 sowie § 5 Absatz 2 in Bezug auf die Änderung von Aufgaben, Befugnissen und Kompetenzen.

Die VELKD behält ihr Initiativ-, Gestaltungs- und Prüfungsrecht in allen ihr nach ihrer Verfassung zugewiesenen Aufgaben, etwa im Blick auf das gemeinsame Bekenntnis. Die VELKD gewinnt neue Einflussmöglichkeiten hinzu, indem sie innerhalb der Strukturen der EKD rechtlich abgesicherte Ein- und Mitwirkungsrechte auf die ganze EKD gewinnt, wo bisher nur Absprachen und Koordinierung von Fall zu Fall möglich waren (§ 5 Absatz 2).

Die Gemeinschaft aller Gliedkirchen in der EKD behält ebenfalls die ihr bisher schon zustehenden Rechte. Sie gewinnt zusätzlich durch das enge und nun verbindliche Zusammenarbeiten mit der VELKD an Kraft zur Wahrnehmung der Gemeinschaftsaufgaben. Ihre Möglichkeit zur Information, Koordination und Beratung, vor allem aber zur theologischen Reflektion werden gestärkt.

### 2.3 zu § 2 Absatz 3

In Absatz 1 wird festgestellt, dass durch den Abschluss des Vertrages keine Änderung der wahrgenommenen Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen verbunden ist. Absatz 4 verpflichtet die Vertragsschließenden zu prüfen, ob eine Aufgabenübertragung angezeigt ist, um eines der wesentlichen Ziele des Vertrages zu erreichen, nämlich dass die EKD als Gemeinschaft aller Gliedkirchen deren Gemein-

schaftsaufgaben grundsätzlich wahrnimmt. Dabei soll soviel Gemeinsamkeit erreicht werden wie möglich und soviel Differenzierung für die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse beibehalten werden, wie nach deren Selbstverständnis nötig ist. Absatz 3 nimmt die in den Absätzen 1 und 4 formulierten Grundgedanken und das beschriebene Ziel auf. Ob und in welchem Umfang eine Aufgabenverschiebung erfolgt, prüfen VELKD und EKD in je eigener Verantwortung durch ihre dazu verfassungsmäßig berufenen Organe und in den dafür vorgesehenen Verfahren.

Absatz 3 lässt es weiter zu, dass die Aufgabenerfüllung – ohne dass es zu einer Veränderung der Zuständigkeit kommt – auch in einem abgesprochenen arbeitsteiligen Verfahren erfolgt. Eine gemeinsame Wahrnehmung kann dabei unterschiedlich erfolgen:

- so kann die EKD in Absprache mit und für die VELKD eine dieser obliegende Aufgabe oder
- umgekehrt die VELKD eine Aufgabe der EKD für diese erfüllen.

### 2.4 zu § 2 Absatz 4

Um das in Absatz 3 gemeinsam festgelegte Ziel zu erreichen, legt Absatz 4 beiden Seiten eine Prüfungspflicht auf. Die Pflicht zur »regelmäßigen« Prüfung beinhaltet keine Festlegung eines zeitlichen Turnus. Die Regel kommt dann zum Tragen, wenn ein geeigneter Anlass zur Prüfung entsteht, so z. B. bei anstehenden Rechtsänderungen, bei der Verabredung arbeitsteiligen Vorgehens oder bei Prüfung der Frage der Trägerschaft von Einrichtungen. Die Prüfung kann im Rahmen der Berichterstattung nach §§ 8 und 17 wahrgenommen werden.

## 3. zu § 3 Organe, Grundsatz:

Auch wenn die VELKD ihren Auftrag nach § 2 Absatz 2 in der EKD wahrnimmt, bleibt sie Kirche und Körperschaft des öffentlichen Rechts. Demzufolge ist die Besetzung der Organe grundsätzlich ihre eigene Angelegenheit.

## 4. zu § 4 Synoden:

Durch die Regelung des § 4 wird das Wirken der VELKD in der EKD konkretisiert. Die Bestimmungen über die Bildung der Synode enthalten eine Ausnahme von dem in § 3 genannten Grundsatz.

### 4.1 zu § 4 Absatz 1

Die Regelung in § 4 Absatz 1 Satz 1 stellt die Personalidentität der gewählten Synodalen und Generalsynodalen her.

Die Sätze 2 und 3 befassen sich mit den Berufungen. Dabei wird die Personalidentität ebenfalls erreicht. Nach Artikel 24 Absatz 2 GO-EKD sind vom Rat der EKD 20 Persönlichkeiten und für diese jeweils ein erster und zweiter Vertreter oder Vertreterin – also insgesamt 60 Personen – in der Synode der EKD zu berufen. Diese Zahl gewährleistet, dass mehr als acht Berufene lutherischen Bekenntnisses für eine Berufung in die Generalsynode zur Verfügung stehen.

### 4.2 zu § 4 Absatz 2

§ 4 Absatz 2 beschreibt den Regelfall der zeitlichen Verbindung der Tagungen beider Synoden. Die Vorschrift lässt das Recht des Präsidiums der Generalsynode der VELKD unberührt, hiervon im Einzelfall aus sachlichen Gründen abzuweichen.

Es bleibt der Regelung in den Geschäftsordnungen der Synode der EKD und der Generalsynode der VELKD überlassen, eine personelle Verbindung der Präsidien herbeizuführen.

## 5. zu § 5 Kirchenkonferenz:

### 5.1 zu § 5 Absatz 1

Nach Art. 21 Absatz 1 GO-EKD ist die Kirchenkonferenz ein Organ der EKD. Innerhalb dieses Organs wird ein Teilorgan gebildet, der Konvent der Vertreter der Gliedkirchen der VELKD. Er gibt in besonderer Weise der VELKD das Recht, in der EKD zu wirken. Satz 3 sieht vor, dass der Konvent auf Antrag Vertretern einer nicht dem Konvent angehörenden lutherischen Gliedkirche der EKD einen Gaststatus einräumen kann. Damit soll die bereits in der VELKD und dem DNK/LWB gelebte Verbindung fortgesetzt werden. Dem Konvent obliegen zwei Aufgaben:

- eine Übertragung von Zuständigkeiten von der EKD auf die VELKD zu bewirken (§ 5 Absatz 2) sowie
- die abschließende Entscheidung darüber zu treffen, ob einem Beschluss des Kollegiums des Kirchenamtes Bekennnisgründe entgegenstehen und er deshalb nicht gefasst oder ausgeführt werden kann (§ 8 Absatz 2).

### 5.2 zu § 5 Absatz 2

Absatz 2 sieht vor, dass bisher von der EKD wahrgenommene Aufgaben auf die VELKD übertragen werden können. Bei dem An-sich-Ziehen nach § 5 Absatz 2 ist der diesen Vertrag tragende Grundsatz im Blick zu behalten, dass soviel Gemeinsamkeit wie möglich hergestellt werden soll. Dennoch mag es gewichtige Gründe dafür geben, dass die Erfüllung von Aufgaben, die bisher in der Zuständigkeit der EKD lagen, auf die VELKD übertragen werden. Um den Grundsatz größtmöglicher Gemeinsamkeit nicht auszuhöhlen, bedarf ein solcher Beschluss des Konvents eines hohen Quorums. Diese Hürde ist auch deswegen erforderlich, weil solche Beschlüsse nur diejenigen Aufgaben betreffen, für die bisher nach der Verfassung der VELKD keine Zuständigkeit besteht.

Wegen der Eigenständigkeit der VELKD als Kirche und Körperschaft des öffentlichen Rechts bedarf der Beschluss des Konventes gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 der Zustimmung der zuständigen Organe der VELKD, da die Kompetenzen der VELKD unmittelbar verändert werden.

Durch § 5 Absatz 2 ist die Rechtssetzung der EKD in Bezug auf Zustimmungsgesetze nach Artikel 10 a GO-EKD nicht betroffen. Ob die Zuständigkeit für die Gesetzgebung von der EKD auf die VELKD übergeht, richtet sich im Einzelfall nach Artikel 10 a Absatz 3 GO-EKD.

### 5.3 zu § 5 Absatz 3

Die Regelung ist Ausdruck der Verbindung von VELKD und EKD. Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin ist Organ der VELKD (Artikel 8 Verf-VELKD). Es legt sich daher nahe, dass er oder sie sich in die Arbeit des föderalen Organs der EKD – Kirchenkonferenz –, mit beratender Stimme einbringen kann, unbeschadet der Frage, ob der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin bereits Mitglied der Kirchenkonferenz ist.

## 6. zu § 6 Kirchenamt:

Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, dass der Erfüllung der Aufgaben von EKD und VELKD das Kirchenamt der EKD in Hannover-Herrenhausen dient. Dies fördert den stetigen Austausch und den gemeinsamen Diskurs. Es können Doppelstrukturen abgebaut und positive Kompetenzkonflikte, bei denen zwei Institutionen dieselbe Angelegenheit bearbeiten, wie negative Kompetenzkonflikte, wo jeder auf den anderen wartet, vermieden werden.

Nach § 13 soll die zwischen der VELKD und dem DNK/LWB aufgrund einer Vereinbarung bestehende enge Verbindung erhalten bleiben. Darüber hinaus kann das Kir-

chenamt auch für Aufgaben des Sekretariats der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) in Anspruch genommen werden, sofern die GEKE dies wünscht. Bisher wird das Sekretariat durch die Kirchenkanzlei der UEK wahrgenommen. Auch den Aufgaben der UEK wird künftig das Kirchenamt der EKD dienen.

## 7. zu § 7 Amtsstelle der VELKD:

### 7.1 zu Absatz 1

Aufgrund der Wahrung der Eigenständigkeit der VELKD sieht Absatz 1 vor, dass eine Amtsstelle der VELKD eingerichtet wird. In ihr sind die Aufgaben wahrzunehmen, die ihr von den Organen der VELKD auf verfassungsmäßigen Grundlagen übertragen werden. Es ist Angelegenheit der VELKD, festzulegen, welche sachliche und personelle Ausstattung der Amtsstelle zur Verfügung steht. § 14 Absatz 2 Satz 2 legt fest, dass die Kosten hierfür durch die VELKD aufzubringen sind. Die Amtsstelle ist nicht in die Abteilungsstrukturen des Kirchenamtes der EKD eingebunden. Ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind allein der VELKD verantwortlich.

Die Amtsstelle führt die Bezeichnung »Amt der VELKD« und tritt unter diesem Namen auf.

### 7.2 zu Absatz 2

Die Leitung der Amtsstelle obliegt nach Absatz 2 einem Leiter oder einer Leiterin, der oder die zugleich theologischer Vizepräsident oder theologische Vizepräsidentin der EKD ist. Dieser oder diese nimmt zum einen gesamtkirchliche Aufgaben als Leiter oder Leiterin einer theologischen Hauptabteilung des Kirchenamtes der EKD wahr, zum anderen leitet er oder sie die Amtsstelle der VELKD. Er oder sie bildet also eine »Gelenkstelle« zwischen EKD und VELKD. Als Vizepräsident oder Vizepräsidentin ist er oder sie Mitglied des Kollegiums des Kirchenamtes der EKD und damit in die kollegiale Leitungsstruktur des Kirchenamtes eingebunden. Seine oder ihre Verantwortung und Aufgaben als Leiter oder Leiterin der Amtsstelle ergeben sich aus § 7 Absatz 2, § 8 und dem Recht der VELKD.

### 7.3 zu Absatz 3

Die VELKD ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht allein auf die personellen Ressourcen der Amtsstelle angewiesen. Vielmehr können nach § 7 Absatz 3 die Fachreferenten des Kirchenamtes für die Aufgabenerfüllung in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch umgekehrt.

## 8. zu § 8 Leiter oder Leiterin des Amtes der VELKD:

### 8.1 zu Absatz 1

Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD ist als Vizepräsident der EKD oder Vizepräsidentin der EKD Mitglied des Kollegiums des Kirchenamtes der EKD. Er oder sie ist verpflichtet, über die Arbeit in der VELKD zu berichten und den innerevangelischen Dialog zu fördern. Die Arbeit in einem Haus bietet die Gewähr des stetigen Austausches und des gemeinsamen Diskurses. Damit kann eine größere Vielfalt an Gesichtspunkten aufgenommen werden. Das eigene theologische Profil kann sich im Gegenüber schärfen und zugleich Anregungen für die Arbeit in der größeren Gemeinschaft aller Gliedkirchen sein. Dies stärkt die theologische Arbeit insgesamt. Damit wird ein isoliertes Eigenleben der Amtsstelle der VELKD bzw. des Kirchenamtes der EKD vermieden und die Zusammenarbeit gestärkt und gefördert.

### 8.2 zu Absatz 2

§ 8 Absatz 2 weicht von dem Grundsatz des § 2 Absatz 1 ab, wonach die EKD ihre Angelegenheiten eigenständig be-

stimmt. § 8 Absatz 2 gewährt dem Vizepräsidenten der EKD oder der Vizepräsidentin der EKD als Leiter oder Leiterin des Amtes der VELKD eine besondere Rechtsposition. Sofern er oder sie gegen eine Beschlussfassung des Kollegiums Bedenken mit der Begründung erhebt, der Beschluss widerspreche dem lutherischen Bekenntnis und soweit diese Bedenken nicht durch eine Aussprache im Kollegium behoben werden können, darf der Beschluss nicht ausgeführt werden. § 8 Absatz 2 sieht vor, dass der Konflikt im Kollegium des Kirchenamtes der EKD zunächst innerhalb der EKD gelöst wird. Kann dieser Konflikt dort nicht gelöst werden, kommt diese Aufgabe dem Konvent der VELKD in der Kirchenkonferenz als Teilorgan der EKD zu. Der Respekt vor einer Mehrheitsentscheidung des Kollegiums des Kirchenamtes der EKD gebietet es, dass die bekenntnismäßigen Bedenken des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin durch eine qualifizierte Mehrheit im Konvent der VELKD getragen werden. Trägt der Konvent die Bedenken des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin mit, hat er die Zustimmung der zuständigen Organe der VELKD einzuholen, da es sich nicht nur um eine innere Angelegenheit der EKD handelt, sondern die Verantwortung der VELKD mit betroffen ist.

### 9. zu § 9 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amt der VELKD:

#### 9.1 zu Absatz 1

§ 9 Absatz 1 zieht die Konsequenz aus § 6. Da die Aufgaben von EKD und VELKD im Kirchenamt der EKD erfüllt werden, legt es sich nahe, dass die Anstellungsverhältnisse aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf gleichen Rechtsgrundlagen beruhen. Der Begriff der Anstellungsträgerschaft im § 9 Absatz 1 ist ein Oberbegriff. Er erfasst die Dienstherreneigenschaft gegenüber den Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen und die Anstellungsträgerschaft im engeren Sinne gegenüber den Angestellten.

Nach § 7 Absatz 1 Satz 3 entscheidet die VELKD über die personelle Ausstattung im Amt der VELKD und trägt nach § 14 Absatz 2 Satz 2 die hierdurch entstehenden Kosten. Einstellungen durch die EKD erfolgen im vorherigen Einvernehmen mit der VELKD. Die Stellenausschreibung geschieht auf Veranlassung der VELKD durch die Personalabteilung des Kirchenamtes der EKD. Die VELKD nimmt die Personalauswahl vor und schlägt die ausgewählte Person zur Einstellung vor. Die EKD kann die Einstellung im Rahmen des Einvernehmens nur aus sachlichen Gründen verweigern. Deshalb sieht § 9 Absatz 1 Satz 3 vor, dass VELKD und EKD sich frühzeitig abstimmen.

Wie der Dienst- oder Arbeitsvertrag begründet das Beamtenverhältnis gegenseitige Rechtsverhältnisse, die die Rechte und Pflichten zwischen der Dienstherrin oder der Arbeitgeberin – EKD – und den Kirchenbeamten oder Angestellten in der Amtsstelle bestimmen. Hierzu gehören u. a.:

- Ansprüche auf Besoldung, Beihilfe und Versorgung, Fürsorge, Arbeitsschutz, Gleichbehandlung,
- Pflicht zur gewissenhaften Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten.

Der EKD obliegt die Personalverwaltung und damit der verwaltungsmäßige Vollzug aller personalrechtlich relevanten Vorgänge im Einvernehmen mit der VELKD. Hierzu gehören insbesondere die das Dienstverhältnis betreffenden Angelegenheiten wie die Ernennung, Beförderung, Umsetzung, Abordnung, Zuweisung, Versetzung, Entlassung, Versetzung in den Ruhestand, der Vollzug des Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilferechts, die Personalaktenverwaltung, Reisekosten- oder Umzugskostenerstattung und Trennungsgeldgewährung.

Da nach § 7 Absatz 1 Satz 3 die VELKD über die personelle Ausstattung und den Stellenplan entscheidet, obliegt es ihr, die hierfür notwendigen Stellen und ihre Dotierung zu bestimmen. Die Stellenbesetzung wird zwar durch die EKD als Dienstherrin beziehungsweise Arbeitgeberin verwaltungsmäßig vollzogen. Beförderungen oder Höhergruppierungen erfolgen aber auf Veranlassung der VELKD, soweit die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Eine Umsetzung, Abordnung, Zuweisung oder Versetzung kann nur auf Verlangen oder mit Zustimmung der VELKD erfolgen, da hiervon die Stellenbesetzung der Amtsstelle unmittelbar betroffen ist.

Die Entlassung ist – soweit sie auf einem Antrag des oder der Bediensteten erfolgt oder kraft Gesetzes erfolgt – durch die EKD zu vollziehen, da hierauf ein Rechtsanspruch gem. § 37 Absatz 1 Satz 1 KBG.EKD besteht beziehungsweise sich die Rechtsfolge aus dem Kirchenbeamtengesetz (§ 41 KBG.EKD) unmittelbar ergibt.

Die Versetzung in den Ruhestand nach Vollendung des 65. Lebensjahres oder auf Antrag des Beamten oder der Beamtin ist durch die EKD verwaltungsmäßig zu vollziehen, da die Rechtsfolgen kraft Gesetzes eintreten (§ 19 KBG.EKD).

Kündigungen von Arbeitsverträgen oder der Abschluss von Aufhebungsverträgen zu bestehenden Arbeitsverträgen haben nur auf Verlangen der VELKD zu erfolgen, da die Stellenbesetzung hiervon unmittelbar betroffen ist.

#### 9.2 zu Absatz 2:

§ 9 Absatz 2 stellt klar, dass die inhaltliche Arbeit des Amtes der VELKD ausschließlich der Bestimmung der VELKD unterliegt. Deshalb werden praktischer Vollzug und die geschäftsordnungsmäßige Regelung von Fachaufsicht und Dienstaufsicht so gestaltet, dass die selbstbestimmte Tätigkeit im Amt der VELKD sichergestellt ist.

- Der Begriff der »Fachaufsicht« in § 9 Absatz 2 Satz 2 umfasst jede Ausübung der Dienstherrn- bzw. Arbeitgeberbefugnisse, die das inhaltliche Handeln des Amtes der VELKD steuert. Vorgesetzter oder Vorgesetzte aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Amtsstelle ist deren Leiter oder deren Leiterin. Er oder sie bestimmt die Geschäftsverteilung sowie die Vertretungsregelung. Er oder sie erteilt Weisungen und kontrolliert die Art und Weise der Ausführung der Aufgaben. Er oder sie entscheidet über Dienstreisen, Nebentätigkeiten, Urlaub, Freistellungen, Arbeitszeitreduzierung und Mehrarbeit. Er oder sie führt Mitarbeitergespräche zur Personalentwicklung und sorgt für die Qualifizierung durch Aus- und Fortbildung im Rahmen der von der VELKD hierfür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.
- »Dienstaufsicht« ist die personalrechtliche Aufsicht über die Pflichterfüllung des oder der Bediensteten im Innenverhältnis zum Dienstherrn oder Arbeitgeber durch den Dienstvorgesetzten. Gegenstand der Dienstaufsicht ist die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Amtsführung durch den einzelnen Mitarbeiter oder die einzelne Mitarbeiterin. Die Dienstaufsicht ist zwischen EKD und VELKD im Einvernehmen zu führen. Zuständigkeiten der EKD bei der Ausübung der Dienstaufsicht sollen soweit als möglich dem Leiter oder der Leiterin des Amtes der VELKD zugewiesen werden. Dies bedeutet, dass die unmittelbare Dienstaufsicht durch den Leiter oder die Leiterin der Amtsstelle wahrzunehmen ist. Bei Verletzungen von Dienstpfllichten hat die Dienstherrin oder Arbeitgeberin – EKD – auf Verlangen des Leiters oder der Leiterin disziplinarische oder arbeitsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen.

Nicht erfasst von den Begriffen der Dienst- und Fachaufsicht nach § 9 Absatz 2 ist die Lehrverantwortung insbesondere für die ordinierten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amt der VELKD. Sie richtet sich ausschließlich nach dem Recht der VELKD. Ordinierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amt der VELKD gelten als Inhaber oder Inhaberinnen eines Auftrags der VELKD im Sinne des § 2 des Kirchengesetzes der VELKD über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen.

#### **10. zu § 10 Dienste, Werke, Ausschüsse, Kommissionen und Kammern:**

Anknüpfend an § 2 Absatz 2 stellt § 10 klar, dass mit Ausnahme des Kirchenamtes nach § 6 EKD und VELKD alleinverantwortlich für Dienste, Werke, Ausschüsse, Kommissionen und Kammern sind. Dies schließt auch ihre selbstständigen Einrichtungen ein. Der Vertrag verpflichtet beide Seiten zur engeren Koordination und Kooperation.

#### **11. zu § 11 Rechtswesen:**

Der Wahrung der Rechtseinheit der VELKD dient der neugestaltete Artikel 10 a GO-EKD, nach dem in den Fällen, in denen die VELKD Gesetzgebungszuständigkeiten auf die EKD übertragen hat, nur sie und nicht ihre Gliedkirchen das Kirchengesetz der EKD außer Kraft setzen kann. Dies hat zur Folge, dass die Gesetzgebungszuständigkeit wieder bei der VELKD liegt. Im Übrigen enthält die Vorschrift die Absichtserklärung, Gesetzgebung und Rechtspflege zu vereinheitlichen.

#### **12. zu § 12 Grundsatz der Ökumenearbeit:**

Der Vertrag nimmt keine Neuregelung vor. Es hat sich im Zuge der Arbeit der Ad-hoc-Kommission gezeigt, dass eine Neustrukturierung der Ökumenearbeit die der Landeskirchen sowie die der Missions- und Entwicklungswerke mit einbeziehen muss. Damit wird der Rahmen der bilateralen Beziehungen zwischen VELKD und EKD, die in diesem Vertrag geregelt werden, überstiegen. § 12 stellt im Blick auf § 2 Absatz 2 die jeweilige Eigenverantwortung fest und beschreibt die gemeinsame Absicht, die Zusammenarbeit zu vertiefen und eine gesonderte Regelung zu schaffen.

#### **13. zu § 13 Geschäftsführung des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes**

§ 13 trägt dem Umstand Rechnung, dass eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem DNK/LWB und der VELKD besteht, wonach die Aufgabenerfüllung der Geschäftsstelle des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes grundsätzlich von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Lutherischen Kirchenamtes der VELKD wahrgenommen wird. Diese Verpflichtung wird in Zukunft im Kirchenamt der EKD vom Amt der VELKD erfüllt. § 13 stellt somit sicher, dass die VELKD ihre Vertragsverpflichtungen gegenüber dem DNK/LWB auch in Zukunft einhalten kann.

#### **14. zu § 14 Finanzierung**

Dass die VELKD ein eigenes Haushaltsrecht hat, folgt aus § 2 Absatz 2. Insofern wird auf das dort Dargelegte Bezug genommen. Die Kosten, die aus der Errichtung der Amtsstelle der VELKD nach § 7 Absatz 1 sowie aus der Inanspruchnahme des Kirchenamtes der EKD im Übrigen nach § 7 Absatz 3 Satz 1 erwachsen, trägt die VELKD. Dies gilt entsprechend für die EKD im Fall des § 7 Absatz 3 Satz 2. § 14 Absatz 2 Satz 3 sieht vor, dass zur Vereinfachung der Abrechnung eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen wird.

#### **15. zu § 15 Freundschaftsklausel:**

§ 15 enthält in Anlehnung an übliche Formulierungen in Staatsverträgen und Staatskirchenverträgen die Verpflichtung, unwirksame Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen, und Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung in freundschaftlicher Weise zu beseitigen. Das Letztere schließt die Möglichkeit ein, durch Vereinbarung eines schiedsgerichtlichen Verfahrens entstandene Konflikte zu lösen.

#### **16. zu § 16 Übergang von Dienst- und Anstellungsverhältnissen:**

§ 16 ist eine Konsequenz aus § 9 und enthält eine Regelung für die Beschäftigten des Lutherischen Kirchenamtes in Bezug auf ihre Dienst- und Anstellungsverhältnisse einschließlich der von ihnen erworbenen Anwartschaften auf die Versorgung sowie den Ausschluss von betriebsbedingten Entlassungen aus Anlass des Vertragsschlusses.

#### **17. zu § 17 Berichte:**

Das Erreichen der Vertragsziele ist ein dynamischer Prozess. Daher legt es sich nahe, dass der EKD-Synode und der Generalsynode über den Stand des Erreichten zu berichten ist. In welchen zeitlichen Abständen und in welcher Form dies geschieht, entscheiden EKD und VELKD in jeweils eigener Verantwortung. Hierzu können insbesondere die Berichte des oder der Vorsitzenden des Rates der EKD bzw. des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin dienen.

#### **18. zu § 18 Inkrafttreten:**

##### 18.1 zu Absatz 1

Die Regelung nimmt Bezug auf die erforderlichen Änderungen der jeweiligen verfassungsrechtlichen Bestimmungen.

##### 18.2 zu Absatz 2

Nach § 18 Absatz 2 gelten die Regelungen in § 4 Absatz 1 erst nach Ablauf der laufenden Legislaturperioden der EKD-Synode und der Generalsynode.

##### 18.3 zu Absatz 3

Die Verpflichtung aus § 18 Absatz 3 ist durch die Änderung des Artikel 24 Absatz 2 GO-EKD durch dieses Gesetz erfüllt. Dies führt zu einer Erhöhung der Zahl der gewählten Synodalen der EKD von derzeit 100 auf 106. Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ist das Kirchengesetz über die Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder der Synode der EKD in der Fassung vom 11. November 1999 entsprechend zu ändern.

#### **D. Zu Artikel 4: Schlussbestimmungen**

##### zu Absatz 1:

Die Änderungen der Grundordnung der EKD, die in Artikel 1 Nr. 1 bis 5, Nr. 8 bis 12 sowie Nr. 16 und Nr. 17 vorgesehen sind, sind durch die Regelungen zur Umsetzung der Strukturreform veranlasst und erfolgen bei ihrer Gelegenheit. Die vorgesehenen Regelungen berühren allerdings nicht die Paktierungsgrenze der Grundordnung der EKD, so dass ihre Aufnahme bzw. Änderung im Rahmen des normalen Verfahrens zur Änderung der Grundordnung gemäß Artikel 26 a Grundordnung der EKD erfolgen kann. Diese Regelungen treten deshalb in jedem Fall bereits dann in Kraft, wenn die erforderlichen Mehrheiten in Synode und Kirchenkonferenz erreicht sind. Die Änderung Nr. 2 zu Artikel 10 a der Grundordnung der EKD ist dabei insofern von besonderem Interesse als die Ergänzung dieser Norm deren Sinn und Zweck entspricht und ihren Grundgedanken fort-

schreibt und in der Praxis bereits für die Umsetzung des Gesetzesvorhabens zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes erforderlich ist.

zu Absatz 2:

Die in diesem Absatz angesprochenen Änderungen der Grundordnung sowie die Verträge (Artikel 1 Nr. 6 und 7, Nr. 13 bis 15 und Nr. 18 bis 20 sowie Artikel 2 und 3) sind unmittelbar durch die Strukturreform veranlasst. Die Grundordnung der EKD wird in grundlegender Weise verändert und somit die Paktierungsgrenze überschritten. Deshalb ist ein erweitertes Zustimmungsverfahren geboten, das eine Ratifizierung durch die Gliedkirchen vorsieht. Zugleich ist die Zustimmung der zuständigen Organe der Vertragspartner UEK und VELKD zum jeweiligen Vertrag selbstverständliche Voraussetzung dafür, dass die Verträge in Kraft treten können.

**Nr. 56 Neufassung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands; hier: Berichtigung. (ABl. EKD 2005 S. 136)**

**Vom 20. Dezember 2005.** (ABl. Bd. VII, S. 325)

In der Neufassung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 2. November 2004 (ABl. Bd. VII, S. 250 ff.) ist in § 15 Abs. 2 Satz 4 die Zahl »6« durch die Zahl »5« zu ersetzen.

H a n n o v e r , den 20. Dezember 2005

**Das Lutherische Kirchenamt**

i. V. F r e h r k i n g

## C. Aus den Gliedkirchen

### Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

**Nr. 57 Kirchengesetz über den Posaundienst in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.**

**Vom 3. November 2005.** (KABl. 2006 S. 3)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

(1) Der Posaundienst in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist als Teil der Kirchenmusik ein Dienst der Verkündigung. Mit den ihm gegebenen Möglichkeiten will er zum Lob Gottes rufen und die in Christus geschehene Versöhnung Gottes mit der Welt bezeugen.

(2) Als Zusammenschluss von Posaunenchorern im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist er ein rechtlich unselbstständiges Werk der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

(3) Er arbeitet im Evangelischen Posaundienst in Deutschland e. V. mit.

#### § 2

(1) Die organisatorischen Aufgaben im Posaundienst werden von

- den Chorleiterversammlungen,
- dem Konvent der Kreisposaunenwartinnen und Kreisposaunenwarte und
- dem Posaunenrat

wahrgenommen.

(2) Für den Posaundienst wird eine Landesposaunenpfarrerin oder ein Landesposaunenpfarrer oder, falls eine Pfarrerin oder ein Pfarrer dafür nicht zur Verfügung steht, eine Landesobfrau oder ein Landesobmann bestellt. Die Bestellung erfolgt im Nebenamt.

(3) Für die fachliche Anleitung der Posaunenchorer werden Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarte im Rahmen des landeskirchlichen Stellenplans berufen.

(4) Das Nähere über die Mitgliedschaft im Posaundienst, seine Aufgaben, seine Organisation und seine Ämter sowie über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen regelt die

Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. Vor Änderungen dieser Rechtsverordnung wird das Benehmen mit dem Posaunenrat hergestellt.

#### § 3

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Verordnung mit Gesetzeskraft über die Posaunenarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 17. Dezember 1999 (KABl.-EKiBB 2000 S. 2),
2. die Rechtsverordnung über die Posaunenarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 17. Dezember 1999 (KABl.-EKiBB 2000 S. 2) und
3. die Ordnung der Posaunenmission der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz vom 19. Dezember 1994 (Abl.-EKsOL 1/1995 S. 9.)

B e r l i n , den 3. November 2005

Anneliese K a m i n s k i

Präses

**Nr. 58 Rechtsverordnung über den Posaundienst in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.**

**Vom 18. November 2005.** (KABl. 2006 S. 3)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 2 Abs. 4 des Kirchengesetzes über den Posaundienst in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 3. November 2005 (KABl. 2006 S. 3) die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

#### 1. Mitgliedschaft und Aufgaben

##### § 1

Mitglieder

(1) Dem Posaundienst gehören Posaunenchorer der Kirchengemeinden und anderer Einrichtungen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz an.



(2) Andere Posaunenchöre können dem Posaundienst beitreten, sofern sie diese Ordnung anerkennen. Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Posaunenrat.

(3) Zur Finanzierung der Aufgaben des Posaundienstes leistet jeder Chor einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils vom Posaunenrat auf Vorschlag des Konvents festgesetzt wird. Dieser Beitrag ist von den Kirchengemeinden oder Einrichtungen, die Träger des Posaunenchores sind, zu zahlen.

## § 2

### Aufgaben des Posaundienstes

(1) Auftrag des Posaundienstes ist der Dienst der Verkündigung und die Aus- und Weiterbildung der Bläserinnen und Bläser.

(2) Der Erfüllung dieser Aufgaben dienen

- die Mitwirkung bei Gottesdiensten, Feiern und Festen in den Gemeinden und Kreisen, in der Landeskirche und ihren Werken,
- die Pflege der geistlichen Musik,
- die Förderung des missionarischen Dienstes,
- die Veranstaltung von Lehrgängen, Freizeiten und Treffen zur geistlichen Zurechtweisung sowie zur theoretischen und praktischen Weiterbildung der Chorleiterinnen und Chorleiter sowie Bläserinnen und Bläser,
- die Beratung und Hilfe bei der Beschaffung von Instrumenten und Literatur,
- die Verbreitung von Fachliteratur, die der Förderung des Posaundienstes dient,
- die Erteilung von Rat und Hilfe bei der Gründung und Begleitung von Posaunenchören.

## 2. Organisation des Posaundienstes

### § 3

#### Chorleiterversammlung

(1) Die Chorleiterinnen und Chorleiter eines Kirchenkreises bilden eine Chorleiterversammlung; sie können stattdessen auch eine gemeinsame Chorleiterversammlung für mehrere Kirchenkreise bilden.

(2) Der Chorleiterversammlung gehören an

- a) die Chorleiterinnen oder Chorleiter,
- b) aus jedem Chor bis zu zwei weitere Mitglieder,
- c) die jeweiligen Kreisposaunenwartinnen oder Kreisposaunenwarte und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(3) Die Kreisposaunenwartin oder der Kreisposaunenwart lädt zu den Chorleiterversammlungen ein und leitet sie. Sind mehrere Kreisposaunenwartinnen oder Kreisposaunenwarte vorhanden, so bestimmen diese unter sich die Leitung.

(4) Die Chorleiterversammlung soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der dazugehörigen Chöre es verlangt.

(5) Die Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor Sitzungsbeginn bekannt zu geben. Anträge der Chöre an die Chorleiterversammlung sind mindestens acht Tage vorher bei der Kreisposaunenwartin oder dem Kreisposaunenwart einzureichen.

(6) Die Chorleiterversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Sie nimmt Berichte über den Posaundienst entgegen und tauscht sich über die Arbeit aus,
- b) sie gibt Anregungen und macht Vorschläge für den Posaundienst an den Konvent,
- c) sie berät gemeinsame Projekte und entscheidet über Formen der Zusammenarbeit,
- d) sie schlägt die Kreisposaunenwartin oder den Kreisposaunenwart und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zur Berufung durch die Kreissynode für die Dauer von sechs Jahren vor. An der Beschlussfassung über den Vorschlag muss mindestens die Hälfte der Chöre beteiligt sein.

### § 4

#### Konvent der Kreisposaunenwartinnen und Kreisposaunenwarte

(1) Die Kreisposaunenwartinnen und Kreisposaunenwarte der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz bilden den Konvent.

(2) Dem Konvent gehören an:

- a) die Kreisposaunenwartinnen und Kreisposaunenwarte und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
- b) die Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarte,
- c) die Landesposaunenpfarrerin oder der Landesposaunenpfarrer (Landesobfrau oder Landesobmann),
- d) bis zu drei vom Konvent auf sechs Jahre zu berufene Mitglieder.

(3) Der Konvent wählt aus seiner Mitte für die Dauer von sechs Jahren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(4) Der Konvent soll jährlich zweimal von der oder dem Vorsitzenden einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Kirchenkreise es verlangt.

(5) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt mindestens vier Wochen vorher.

(6) Der Konvent ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

(7) Zu den Tagungen können von der oder dem Vorsitzenden Gäste mit beratender Stimme eingeladen werden.

(8) Der Konvent hat folgende Aufgaben:

- a) Er berät über die Tätigkeit des Posaundienstes in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,
- b) er sorgt für die theologische und musikalische Weiterbildung seiner Mitglieder,
- c) er informiert über die Arbeit der Posaunenchöre in den einzelnen Kirchenkreisen,
- d) er nimmt Berichte und Informationen über den Posaundienst entgegen,
- e) er gibt Anregungen und Beschlüsse für den Posaundienst an den Posaunenrat,
- f) er wählt aus seiner Mitte für die Dauer von sechs Jahren sechs Mitglieder in den Posaunenrat; dabei achtet er darauf, dass alle Sprengel der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vertreten sind,
- g) er schlägt dem Posaunenrat Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl als Landesposaunenpfarrerin oder Landesposaunenpfarrer (Landesobfrau oder Landesobmann) vor.

## § 5

## Posaunenrat

(1) Dem Posaunenrat gehören an:

- a) sechs nach § 4 Abs. 8 Buchstabe f gewählte Vertreterinnen oder Vertreter des Konvents, wobei jeder Sprengel vertreten sein soll,
- b) die oder der Vorsitzende des Konvents,
- c) die Landesposaunenpfarrerin oder der Landesposaunenpfarrer (Landesobfrau oder Landesobmann),
- d) die Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarte,
- e) die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor,
- f) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Konsistoriums.

(2) Der Posaunenrat wählt bei seinem ersten Zusammen treten aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von sechs Jahren mit der Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und regelt die Schriftführung.

(3) Der Posaunenrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Eingeladen wird mit einer Frist von vierzehn Tagen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und von der oder von dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(5) Der Posaunenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(6) Der Posaunenrat nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Er erarbeitet Richtlinien für den Posaunendienst, u. a. eine Arbeitsfeldbeschreibung und einen Tätigkeitskatalog für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Aufgabenbeschreibung für die Landesposaunenpfarrerin oder den Landesposaunenpfarrer (Landesobfrau oder Landesobmann),
- b) er sorgt für Qualifizierung und Weiterbildung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c) er erstellt den Entwurf des Haushaltsplans und nimmt die Jahresrechnung zur Kenntnis,
- d) er macht Vorschläge für die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- e) er wählt eine Pfarrerin oder einen Pfarrer als Landesposaunenpfarrerin oder Landesposaunenpfarrer (Landesobfrau oder Landesobmann) im Nebenamt; die erfolgte Wahl ist der Kirchenleitung zur Bestätigung vorzulegen,
- f) er nimmt zu Beschlüssen und Anregungen des Konvents Stellung,
- g) er berät über Arbeitsberichte und fasst darüber Beschlüsse.

(7) Der Posaunenrat kann zur Vorbereitung und Erledigung seiner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Er bestimmt deren Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsführung.

### 3. Ämter der Posaunenarbeit

## § 6

Landesposaunenpfarrerin oder Landesposaunenpfarrer  
(Landesobfrau oder Landesobmann)

(1) Die Landesposaunenpfarrerin oder der Landesposaunenpfarrer (Landesobfrau oder Landesobmann) trägt in be-

sonderer Weise Verantwortung für den Verkündigungsdienst des Posaunendienstes. Zur Landesposaunenpfarrerin oder zum Landesposaunenpfarrer wird eine ordinierte Theologin oder ein ordiniertes Theologe gewählt. Ist dies nicht möglich, kann auch eine andere Mitarbeiterin oder ein anderer Mitarbeiter im Verkündigungsdienst als Landesobfrau oder Landesobmann in das Amt gewählt werden. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung; diese stellt auch die Berufungsurkunde aus.

(2) Sie oder er nimmt die Aufgaben in Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Gremien des Posaunendienstes wahr.

(3) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

## § 7

## Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarte

(1) Die Landeskirche, vertreten durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Konsistoriums, stellt die Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarte an. Die Dienstaufsicht obliegt dem Konsistorium, die Fachaufsicht dem Posaunenrat.

(2) Ziel ihrer Tätigkeit ist es, die Posaunenchöre für ihren Dienst zu befähigen. Die Aufgaben sind im einzelnen in Arbeitsfeldbeschreibungen und Tätigkeitskatalogen festzulegen.

(3) Die Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarte bilden ein Kollegium. Sie verantworten den Posaunendienst gemeinsam gegenüber dem Konvent, dem Posaunenrat und der Landeskirche. Sie sind Fachberaterinnen und Fachberater für den Posaunendienst nach § 16 Abs. 2 Kirchenmusikgesetz. Jede Landesposaunenwartin und jeder Landesposaunenwart soll außerdem für jeweils eine bestimmte Region zuständig sein. Der Zuständigkeitsbereich wird durch das Konsistorium festgelegt, das zuvor den Posaunenrat anhört.

(4) Der Posaunenrat bestellt die geschäftsführende Landesposaunenwartin oder den geschäftsführenden Posaunenwart für die Dauer von drei Jahren. Eine erneute Bestellung ist möglich. Sie oder er hält regelmäßig Verbindung zum Konsistorium.

(5) Die geschäftsführende Landesposaunenwartin oder der geschäftsführende Landesposaunenwart beruft regelmäßig Dienstbesprechungen der Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarte ein, zu denen die oder der Vorsitzende des Posaunenrates, die oder der Vorsitzende des Konvents, die Landesposaunenpfarrerin oder der Landesposaunenpfarrer (Landesobfrau oder Landesobmann) und die zuständige Referentin oder der zuständige Referent des Konsistoriums einzuladen sind.

(6) Über jede Dienstbesprechung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Gesprächsleiterin oder dem Gesprächsleiter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

### 4. Finanzen, Vertretung

## § 8

## Finanzen

Die Personalkosten des Posaunendienstes werden aus landeskirchlichen Mitteln nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushalts finanziert. Die Sachkosten werden aus eigenen Einnahmen und Zuschüssen von Dritten aufgebracht.

## § 9

## Vertretung des Posaundienstes

(1) Die Vertretung des Posaundienstes gegenüber der Landeskirche obliegt dem Posaunenrat.

(2) Die Vertretung des Posaundienstes in anderen kirchenmusikalischen Gremien und Einrichtungen regeln die geschäftsführende Landesposaunenwartin oder der geschäftsführende Landesposaunenwart, die Landesposaunenpfarrerin oder der Landesposaunenpfarrer (Landesobfrau oder Landesobmann) und die oder der Vorsitzende des Posaunenrates untereinander. In Zweifelsfällen entscheidet der Posaunenrat.

**5. Schlussbestimmungen**

## § 10

## In-Kraft-Treten, Änderungen

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Berlin, den 18. November 2005

**Kirchenleitung**

Dr. Wolfgang Huber

**Nr. 59 Kirchengesetz zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.**

**Vom 4. November 2005.** (KABl. 2006 S. 5)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Präambel**

Die Jugendarbeit und die Arbeit mit Kindern in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Evangelische Kinder- und Jugendarbeit) haben zum Ziel, dass junge Menschen dem Evangelium von Jesus Christus begegnen, es ihnen in gemäßer Weise bezeugt wird und sie Gemeinschaft sowie partnerschaftliche Begleitung erfahren. Sie sollen Mut bekommen als Glieder der Gemeinde zu leben und in der Gesellschaft Verantwortung zu übernehmen. Durch die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit erhält die Gemeinde die Gelegenheit, auf den eigenständigen Beitrag ihrer jüngeren Generation zu hören, und die Generationen erhalten die Möglichkeit, voneinander zu lernen. Aufgabe der ganzen Gemeinde ist es, junge Menschen zur Taufe einzuladen. Die evangelische Jugendarbeit ist zugleich Angebot der Kirche an Jugendliche und Selbstorganisation der Jugend in der Kirche. Die evangelische Arbeit mit Kindern geschieht als gemeindliche Arbeit mit ihren Angeboten an Kindern unterschiedlichen Alters sowie in Kindertageseinrichtungen, für die eigene Regelungen bestehen.

## § 1

(1) Die Jugendarbeit geschieht in verschiedenen Formen wie Junger Gemeinde, Offener Arbeit und Jugendsozialarbeit. Die Arbeit mit Kindern geschieht in Formen wie Christenlehre, Offener Arbeit, Kinderkirche und Familienarbeit. Dazu gehören Gottesdienste, Freizeiten, Rüstzeiten, Seminare sowie die Arbeit in Aktions- und Projektgruppen. Durch die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit nimmt

die Kirche auch ihre Bildungsverantwortung für junge Menschen wahr. Evangelische Kinder- und Jugendarbeit wird von ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern begleitet und unterstützt.

(2) Die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit ist ein Arbeitszweig der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, in dem Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Landeskirche nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen zusammenwirken. Sie sucht die Zusammenarbeit mit anderen Arbeitszweigen der Kirche, insbesondere mit dem Konfirmandenunterricht und dem Religionsunterricht in der Schule. Die Arbeitszweige sind aufeinander bezogen und ergänzen sich gegenseitig.

(3) Die Gruppen, Projekte und Arbeitszweige Evangelischer Kinder- und Jugendarbeit bilden die Evangelische Jugend. Sie gehören der Evangelischen Jugend des zuständigen Kirchenkreises sowie der Evangelischen Jugend Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz an. Diese sind als Jugendverbände Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches VIII (Kinder- und Jugendhilfe).

(4) Die Evangelische Jugend arbeitet mit christlichen Vereinen und Verbänden zusammen, die sich als Teil der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit verstehen und dieses in ihrer Satzung und Arbeit zum Ausdruck bringen.

(5) Die Evangelische Jugend Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (aej).

## § 2

(1) Die Vertretung der Jugendarbeit in den Kirchengemeinden erfolgt durch Gemeindejugendvertretungen. Für mehrere Kirchengemeinden kann eine gemeinsame Gemeindejugendvertretung gebildet werden.

(2) Die Gemeindejugendvertretung ist unbeschadet der Rechte und Pflichten des Gemeindekirchenrats für die Jugendarbeit in der Kirchengemeinde verantwortlich. Sie wirkt bei allen Fragen, die die Jugendarbeit in der Kirchengemeinde betreffen, mit. Sie ist im Rahmen der kirchlichen Ordnung vor entsprechenden Entscheidungen des Gemeindekirchenrats zu hören.

## § 3

(1) Die Vertretung der Jugendarbeit in den Kirchenkreisen erfolgt durch Kreisjugendkonvente, denen Vertreterinnen und Vertreter der Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus der Jugendarbeit in den Kirchengemeinden und aus besonderen Arbeitszweigen und Projekten evangelischer Jugendarbeit im Kirchenkreis, berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für kreiskirchliche Jugendarbeit und Mitglieder des Kreiskirchenrats angehören. Hinzu treten weitere Mitglieder nach Festlegung des Kreisjugendkonvents. Für mehrere Kirchenkreise kann ein gemeinsamer Kreisjugendkonvent gebildet werden.

(2) Der Kreisjugendkonvent ist unbeschadet der Rechte und Pflichten des Kreiskirchenrats für die Jugendarbeit im Kirchenkreis verantwortlich. Er wirkt mit bei allen Fragen, die die Jugendarbeit im Kirchenkreis betreffen. Er ist im Rahmen der kirchlichen Ordnung vor entsprechenden Entscheidungen von Kreissynode und Kreiskirchenrat zu hören. Der Kreisjugendkonvent ist die Vertretung der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis. Diese ist Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des Sozialgesetzbuches VIII (Kinder- und Jugendhilfe).

## § 4

(1) Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für kreiskirchliche Jugendarbeit und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für kreiskirchliche Arbeit mit Kindern sowie Kreisjugendpfarrerinnen und -pfarrer beraten und fördern die Jugendarbeit und die Arbeit mit Kindern in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis, begleiten die ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit und in der Arbeit mit Kindern und unterstützen die Arbeit des Kreisjugendkonvents.

(2) In den Kirchenkreisen sollen Ämter oder Arbeitsstellen für Kinder- und Jugendarbeit gebildet werden. Wo dies nicht möglich ist, sind deren Aufgaben in einer anderen geeigneten Weise wahrzunehmen.

(3) In den Kirchenkreisen werden Konferenzen der in der Jugendarbeit und der in der Arbeit mit Kindern tätigen ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gebildet (Jugendarbeitskonferenzen und kreiskirchliche Konferenzen für die Arbeit mit Kindern).

## § 5

(1) Die Vertretung der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in der Landeskirche erfolgt durch die Jugendkammer. Ihr gehören Vertreterinnen und Vertreter der Stadtjugendversammlung Berlin und des Landesjugendkonvents Brandenburg-schlesische Oberlausitz, der landeskirchlichen Arbeitsstelle, die übergeordnete Aufgaben für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wahrnimmt, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für kreiskirchliche Jugendarbeit und für die Arbeit mit Kindern sowie landeskirchlicher Leitungsgremien an.

(2) Die Jugendkammer ist unbeschadet der Rechte und Pflichten der Kirchenleitung für die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit in der Landeskirche verantwortlich. Sie wirkt bei allen Fragen, die die Jugendarbeit und die Arbeit mit Kindern in der Landeskirche betreffen, mit. Sie ist im Rahmen der kirchlichen Ordnung vor entsprechenden Entscheidungen von Landessynode und Kirchenleitung zu hören und kann Empfehlungen, Eingaben und im Rahmen der Geschäftsordnung der Landessynode Anträge an die Landessynode richten.

(3) Zur Vorbereitung und Leitung ihrer Sitzungen und zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zwischen den Sitzungen bildet die Jugendkammer einen Vorstand, dem eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendlichen, die oder der den Vorsitz führt, sowie weitere von der Jugendkammer aus ihrer Mitte Gewählte und die Landespfarrerin oder der Landespfarrer für Kinder- und Jugendarbeit angehören.

## § 6

(1) Für den Bereich des Sprengels Berlin wird die Stadtjugendversammlung Berlin gebildet, der Vertreterinnen und Vertreter der Kreisjugendkonvente, der Gesamtkonferenz Berlin sowie der landeskirchlichen Arbeitsstelle, die übergeordnete Aufgaben für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wahrnimmt, angehören.

(2) Für den Bereich der Sprengel Cottbus, Görlitz und Neuruppin wird der Landesjugendkonvent Brandenburg-schlesische Oberlausitz gebildet, dem Vertreterinnen und Vertreter der Kreisjugendkonvente sowie der landeskirchlichen Arbeitsstelle, die übergeordnete Aufgaben für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wahrnimmt, angehören.

(3) Stadtjugendversammlung Berlin und Landesjugendkonvent Brandenburg-schlesische Oberlausitz sind für die Gestaltung der Jugendarbeit sowie die Vorbereitung und

Durchführung gemeinsamer Aktionen und Veranstaltungen zuständig. Sie beraten über Fragen aus Kirche, Gesellschaft und Politik und können dazu für die Evangelische Jugend Stellung nehmen. Stadtjugendversammlung und Landesjugendkonvent können Empfehlungen, Eingaben und im Rahmen der Geschäftsordnung der Landessynode Anträge an die Landessynode richten.

## § 7

(1) Für die Jugendarbeit wird für den Bereich des Sprengels Berlin die Konferenz der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Jugendarbeit in Berlin (Gesamtkonferenz Berlin), für den Bereich der Sprengel Cottbus, Görlitz und Neuruppin die Konferenz der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Jugendarbeit in Brandenburg und der schlesischen Oberlausitz (Jugendmitarbeiterkonferenz Brandenburg-schlesische Oberlausitz) gebildet.

(2) Für die Arbeit mit Kindern wird die Konferenz der kreiskirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Arbeit mit Kindern (Konferenz für die Arbeit mit Kindern) gebildet.

## § 8

In der Landeskirche besteht eine Arbeitsstelle, die übergeordnete Aufgaben für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wahrnimmt. Ihre Aufgabe ist es, die Jugendarbeit und die Arbeit mit Kindern auf allen Ebenen fachlich zu begleiten und zu beraten, das seelsorgerliche und pädagogische Handeln zu fördern und die Gremien der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit zu unterstützen.

## § 9

Das Nähere, insbesondere über

1. die Ausgestaltung der Mitverantwortung der Gremien der Jugendarbeit für die Arbeit mit Kindern,
2. Amtszeit, Aufgaben und Zusammensetzung der Gemeindegendvertretungen, der Kreisjugendkonvente, der Stadtjugendversammlung Berlin, des Landesjugendkonvents Brandenburg-schlesische Oberlausitz und der Jugendkammer sowie des Vorstands der Jugendkammer,
3. Aufgaben und Zusammensetzung der Jugendarbeitskonferenzen und der kreiskirchlichen Konferenzen für die Arbeit mit Kindern sowie der Gesamtkonferenz Berlin, der Jugendmitarbeiterkonferenz Brandenburg-schlesische Oberlausitz und der Konferenz für die Arbeit mit Kindern,
4. Aufgaben der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für kreiskirchliche Jugendarbeit und kreiskirchliche Arbeit mit Kindern und der Kreisjugendpfarrerinnen und -pfarrer sowie der Ämter und Arbeitsstellen für Kinder- und Jugendarbeit in den Kirchenkreisen und der landeskirchlichen Arbeitsstelle, die übergeordnete Aufgaben für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wahrnimmt, – unbeschadet der Rechte und Verantwortlichkeiten des jeweiligen Anstellungsträgers –,
5. die Fachberatung für die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für kreiskirchliche Jugendarbeit und kreiskirchliche Arbeit mit Kindern regelt die Kirchenleitung im Benehmen mit den zuständigen Ständigen Ausschüssen der Landessynode nach Anhörung der Jugendkammer durch Rechtsverordnung. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass den Gremien nach Nr. 2 mindestens zur Hälfte ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter der Jugendlichen angehören, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## § 10

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Ordnung der Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 18. 11. 1999 (KABl.-EKiBB S. 199) und die Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit der Evangelischen Kirche in der schlesischen Oberlausitz vom 7. Dezember 1992 (Abl.-EKsOL 3/1993 S. 19) außer Kraft.

B e r l i n , den 4. November 2005

Anneliese K a m i n s k i  
Präses

**Nr. 60    Rechtsverordnung zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.**

**Vom 15. Dezember 2005.** (KABl. 2006 S. 7)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 9 des Kirchengesetzes zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 4. November 2005 (KABl. 2006 S. 5) im Benehmen mit dem Ständigen Ausschuss Kinder, Jugend, Bildung und dem Ständigen Ordnungsausschuss der Landessynode und nach Anhörung der Jugendkammer die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

**Abschnitt 1**

**Evangelische Kinder- und Jugendarbeit in der Kirchengemeinde**

Gemeindejugendvertretung

§ 1

(1) In den Kirchengemeinden werden Gemeindejugendvertretungen gebildet. Dabei kann für mehrere Kirchengemeinden eine gemeinsame Gemeindejugendvertretung gebildet werden. Die folgenden Bestimmungen gelten für die gemeinsamen Gemeindejugendvertretungen sinngemäß.

(2) Die Gemeindejugendvertretung kann als Gemeindejugendversammlung, als Gemeindejugendrat oder in einer anderen Form gebildet werden. Bestand bisher keine Gemeindejugendvertretung, wird diese als Gemeindejugendversammlung gebildet. Über eine Änderung der Form beschließt die bestehende Gemeindejugendvertretung; wird nicht die Form des Gemeindejugendrats oder der Gemeindejugendversammlung gewählt, bedarf dies der Zustimmung des Gemeindegemeinderats.

(3) Die Gemeindejugendvertretung wird jährlich oder alle zwei Jahre neu gebildet. Über den Turnus entscheidet die Gemeindejugendvertretung. Die Neubildung erfolgt, sofern nichts anderes beschlossen wird, in der bisherigen Form. Der Gemeindegemeinderat und die mit der Jugendarbeit beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen die Gemeindejugendvertretung bei der Neubildung. Die bisherige Gemeindejugendvertretung bleibt im Amt, bis eine neue Gemeindejugendvertretung gebildet ist.

§ 2

- (1) Der Gemeindejugendvertretung gehören an,
1. a) wenn sie als Gemeindejugendversammlung gebildet wird, alle Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben und an der Jugendarbeit teilnehmen; oder

b) wenn sie als Gemeindejugendrat gebildet wird, Vertreterinnen und Vertreter aus jeder Gruppe und jedem Projekt der Jugendarbeit,

2. die mit der Jugendarbeit beauftragten ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde.

(2) Bis zu zwei Mitglieder des Gemeindegemeinderats, darunter mindestens eine Älteste oder ein Ältester, nehmen mit beratender Stimme teil.

(3) Wird die Gemeindejugendvertretung in einer anderen Form gebildet, sollen alle an der Jugendarbeit Beteiligten die Möglichkeit zur Mitwirkung erhalten.

(4) Der Gemeindejugendvertretung müssen mehrheitlich Jugendliche angehören, die der evangelischen Kirche angehören und die bei ihrem Eintritt in die Gemeindejugendvertretung das 14. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3

(1) Die Gemeindejugendvertretung ist unbeschadet der Rechte und Pflichten des Gemeindegemeinderats für die Jugendarbeit der Kirchengemeinde verantwortlich. Sie wirkt bei allen Fragen, die die Jugendarbeit in der Kirchengemeinde betreffen, mit.

(2) Die Gemeindejugendvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie trägt in Zusammenarbeit mit dem Gemeindegemeinderat zum Gemeindeaufbau bei und fördert die Jugendarbeit in ihren verschiedenen Arbeitsformen als Lebensäußerung der Gemeinde;
2. sie plant und koordiniert die gemeinsamen Vorhaben der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde und unterstützt Projekte der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis und in der Landeskirche;
3. sie wirkt mit bei der Beauftragung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit der Kirchengemeinde;
4. sie berät Fragen der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Jugendarbeit und soll vom Gemeindegemeinderat vor entsprechenden Entscheidungen gehört werden;
5. sie wird bei der Besetzung von Stellen für die Jugendarbeit von der Ausschreibung an beteiligt;
6. sie stellt fest, wer die Gemeindejugend nach Artikel 23 Abs. 8 der Grundordnung im Gemeindegemeinderat vertritt;
7. sie ist verantwortlich für die Gestaltung und Nutzung der Räume, die für die Jugendarbeit zur Verfügung stehen; für Räume, die nicht ausschließlich der Jugendarbeit zur Verfügung stehen, macht sie dem Gemeindegemeinderat Vorschläge für Nutzungsvereinbarungen;
8. sie entscheidet über die Verwendung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Sachmittel für die Jugendarbeit und sorgt für den ordnungsgemäßen Nachweis ihrer Verwendung gegenüber dem Gemeindegemeinderat;
9. sie wählt Vertreterinnen und Vertreter der Jugendlichen für den Kreisjugendkonvent (§ 8 Abs. 1 Nr. 1);
10. sie wirkt mit bei der Entscheidung über die Zusammenarbeit mit christlichen Vereinen und Verbänden.

(3) Die Gemeindejugendvertretung trägt Mitverantwortung für die Arbeit mit Kindern und hält Kontakt zu den in der Arbeit mit Kindern tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(4) In Konfliktfällen im Bereich der Jugendarbeit sollen Gemeindejugendvertretung und Gemeindegemeinderat nach einer einvernehmlichen Lösung suchen. Dabei sollen sie sich im Bedarfsfall der Vermittlung durch die Kreisjugendpfarrerin oder den Kreisjugendpfarrer sowie durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes oder der Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit des Kirchenkreises oder, wo ein Amt oder eine Arbeitsstelle nicht vorhanden ist, der Dienststelle, die übergeordnete Aufgaben für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wahrnimmt, bedienen.

#### § 4

Die Gemeindejugendvertretung regelt selbstständig ihre Arbeitsweise. Sie kann Jugendliche aus ihrer Mitte mit der Vorbereitung und Leitung der Sitzungen oder mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zwischen den Sitzungen beauftragen sowie Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden.

#### § 5

##### Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit

(1) Die Jugendarbeit wird von dazu beauftragten ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführt. Diese sollen insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. Sie machen Angebote der Jugendarbeit und begleiten und unterstützen Gruppen und Projekte der Jugendarbeit;
2. sie orientieren die Jugendarbeit immer wieder neu am Evangelium und berücksichtigen die Lebenswirklichkeiten der Jugendlichen;
3. sie fördern und unterstützen die Selbstvertretung Jugendlicher in den Jugendgremien der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises und der Landeskirche;
4. sie unterstützen Vorhaben der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis und in der Landeskirche und übermitteln entsprechende Informationen und Anfragen an die Jugendarbeit in der Kirchengemeinde;
5. sie arbeiten mit in den Jugendarbeitskonferenzen des Kirchenkreises (§ 11).

(2) Die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen insbesondere die Jugendarbeit fachlich begleiten sowie für die Gewinnung und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Sorge tragen. Vor der Anstellung oder Beauftragung beruflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Jugendarbeit ist die Gemeindejugendvertretung zu hören.

(3) Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit der Kirchengemeinde werden im Einvernehmen mit der Gemeindejugendvertretung vom Gemeindegemeinderat beauftragt. Sie erhalten die für ihre Arbeit erforderliche Unterstützung. Entstandene Sachkosten sollen ihnen erstattet werden. Gemeindejugendvertretung und Gemeindegemeinderat tragen für ihre Aus- und Weiterbildung Sorge.

#### § 6

##### Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern

(1) Die Arbeit mit Kindern wird von dazu beauftragten ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführt. Diese sollen insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. Sie machen Angebote in der Arbeit mit Kindern und begleiten und unterstützen Gruppen und Projekte der Arbeit mit Kindern;
2. sie orientieren die Arbeit mit Kindern immer wieder neu am Evangelium und berücksichtigen die Lebenswirklichkeiten der Kinder;
3. sie unterstützen Vorhaben der Arbeit mit Kindern im Kirchenkreis und in der Landeskirche und übermitteln entsprechende Informationen und Anfragen an die Arbeit mit Kindern in der Kirchengemeinde;
4. sie arbeiten mit in den Kreiskirchlichen Konferenzen für die Arbeit mit Kindern (§ 11).

(2) Die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen insbesondere die Arbeit mit Kindern fachlich begleiten sowie für die Gewinnung und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Sorge tragen.

(3) Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der gemeindlichen Arbeit mit Kindern werden vom Gemeindegemeinderat beauftragt und erhalten die für ihre Arbeit erforderliche Unterstützung. Entstandene Sachkosten sollen ihnen erstattet werden. Der Gemeindegemeinderat trägt für ihre Aus- und Weiterbildung Sorge.

### Abschnitt 2

#### Evangelische Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis

##### Kreisjugendkonvent

#### § 7

(1) In den Kirchenkreisen werden Kreisjugendkonvente gebildet.

(2) Arbeiten mehrere Kirchenkreise in der Jugendarbeit zusammen und besteht ein gemeinsames Amt oder eine gemeinsame Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit, können die beteiligten Kreisjugendkonvente beschließen, dass für die Kirchenkreise ein gemeinsamer Kreisjugendkonvent gebildet wird. Die folgenden Bestimmungen gelten für die gemeinsamen Kreisjugendkonvente sinngemäß.

(3) Der Kreisjugendkonvent wird alle zwei Jahre neu gebildet. Der Kreiskirchenrat und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes oder der Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis unterstützen den Kreisjugendkonvent bei der Neubildung. Der bisherige Kreisjugendkonvent bleibt im Amt bis ein neuer Kreisjugendkonvent gebildet ist.

#### § 8

(1) Dem Kreisjugendkonvent gehören an:

1. Jugendliche aus jeder Kirchengemeinde, darunter je zwei mit Stimmrecht,
2. je bis zu zwei von besonderen Projekten oder Arbeitszweigen der Jugendarbeit im Kirchenkreis, die gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 11 anerkannt sind, benannte Jugendliche,
3. eine berufliche Mitarbeiterin oder ein beruflicher Mitarbeiter für kreiskirchliche Jugendarbeit und die Kreisjugendpfarrerin oder der Kreisjugendpfarrer,
4. bis zu vier weitere Mitglieder. Der Kreisjugendkonvent beruft diese oder benennt die Gremien, durch die sie gewählt werden. Er kann dabei insbesondere berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Jugendarbeit oder der Arbeit mit Kindern im Kirchenkreis, die sich an den Jugendarbeitskonferenzen oder den Kreiskirchlichen Konferenzen für die Arbeit

mit Kindern beteiligen, einbeziehen. Bei der Berufung ist darauf zu achten, dass die Belange der Arbeit mit Kindern hinreichend bedacht werden.

(2) Die Mitglieder des Kreisjugendkonvents müssen mehrheitlich der evangelischen Kirche angehören. Die Mitglieder gemäß Nummer 1 und 2 müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben, dürfen jedoch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Kreisjugendkonvents bilden.

(3) Ein Mitglied des Kreiskirchenrats nimmt am Kreisjugendkonvent mit beratender Stimme teil. Der Kreisjugendkonvent kann weitere Personen berufen, die am Kreisjugendkonvent mit beratender Stimme teilnehmen.

#### § 9

(1) Der Kreisjugendkonvent ist unbeschadet der Rechte und Pflichten des Kreiskirchenrats verantwortlich für die Jugendarbeit im Kirchenkreis. Er wirkt bei allen Fragen, die die Jugendarbeit im Kirchenkreis betreffen, mit.

(2) Der Kreisjugendkonvent ist die Vertretung der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis. Diese ist Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des Sozialgesetzbuches VIII (Kinder- und Jugendhilfe).

(3) Der Kreisjugendkonvent hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er plant und koordiniert die gemeinsamen Vorhaben der Jugendarbeit im Kirchenkreis und fördert die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in der Jugendarbeit; er unterstützt Projekte der Evangelischen Jugend der Landeskirche;
2. er berät über Fragen aus Kirche, Gesellschaft und Politik und kann zu diesen für die Evangelische Jugend des Kirchenkreises Stellung nehmen;
3. er wirkt bei der Beauftragung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit des Kirchenkreises mit;
4. er informiert sich, auch bei Kreiskirchenrat und Gemeindegemeinderäten, über die Jugendarbeit im Kirchenkreis und gibt Empfehlungen für deren Gestaltung;
5. er berät Kreissynode, Kreiskirchenrat und Gemeindegemeinderäte in Fragen der Jugendarbeit;
6. er berät Fragen der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Jugendarbeit im Kirchenkreis und soll vom Kreiskirchenrat vor entsprechenden Entscheidungen gehört werden; bei der Besetzung von Stellen in der kreiskirchlichen Jugendarbeit wird er von der Ausschreibung an beteiligt; bei der Wahl einer Kreisjugendpfarrerin oder eines Kreisjugendpfarrers kann er Vorschläge unterbreiten;
7. er wirkt mit bei der Aufstellung des Haushaltsplanes des Amtes oder der Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis, entscheidet über die Verwendung der Sachmittel für Jugendarbeit im Kirchenkreis und sorgt für den ordnungsgemäßen Nachweis ihrer Verwendung;
8. er benennt die gemäß Artikel 43 Abs. 5 Satz 3 der Grundordnung vom Kreiskirchenrat zu berufenden Kreissynodalen;
9. er kann sich mit Empfehlungen, Eingaben und Anträgen an die Kreissynode wenden;
10. er wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Evangelischen Jugend des Kirchenkreises für die Gremien der

Arbeitsbereiche der Evangelischen Jugend in der Landeskirche (Stadtjugendversammlung Berlin oder Landesjugendkonvent Brandenburg-schlesische Oberlausitz) sowie für andere kirchliche und außerkirchliche Gremien;

11. er beschließt über die Anerkennung von besonderen Projekten und Arbeitszweigen, die Vertreterinnen und Vertreter in den Kreisjugendkonvent entsenden wollen;

12. er wirkt mit bei der Entscheidung über die Zusammenarbeit mit christlichen Vereinen und Verbänden.

(4) Der Kreisjugendkonvent trägt Mitverantwortung für die Arbeit mit Kindern und hält Kontakt zu den in der Arbeit mit Kindern im Kirchenkreis tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Er lässt sich regelmäßig über die Aktivitäten in der Arbeit mit Kindern im Kirchenkreis berichten.

#### § 10

(1) Der Kreisjugendkonvent regelt selbstständig seine Arbeitsweise.

(2) Der Kreisjugendkonvent beauftragt einzelne seiner Mitglieder mit der Vorbereitung und Leitung der Sitzungen und der Führung seiner Geschäfte (Vorstand oder Konventsrat). Er kann diesen auch die Wahrnehmung seiner Aufgaben zwischen den Sitzungen übertragen. Die Mehrzahl dieser Mitglieder und, sofern ein Mitglied zur oder zum Vorsitzenden bestellt wird, auch dieses, müssen Mitglieder gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 sein.

(3) Der Kreisjugendkonvent kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden.

#### § 11

##### Jugendarbeitskonferenzen und Kreiskirchliche Konferenzen für die Arbeit mit Kindern

Die in der Jugendarbeit und in der Arbeit mit Kindern im Kirchenkreis tätigen ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden zum Austausch und zur gegenseitigen Beratung jeweils Konferenzen im Kirchenkreis oder für den Bereich mehrerer Kirchenkreise (Jugendarbeitskonferenzen und Kreiskirchliche Konferenzen für die Arbeit mit Kindern). Die Jugendarbeitskonferenzen und die Kreiskirchlichen Konferenzen für die Arbeit mit Kindern gestalten die Jugendarbeit bzw. die Arbeit mit Kindern im Kirchenkreis mit und arbeiten deshalb eng mit Kreisjugendkonvent und Kreiskirchenrat zusammen.

#### § 12

##### Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für kreiskirchliche Jugendarbeit

(1) Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für kreiskirchliche Jugendarbeit werden vom Kreiskirchenrat nach Anhörung des Kreisjugendkonvents angestellt oder beauftragt. Entsprechendes gilt für die Übertragung von übergeordneten und kreiskirchlichen Aufgaben in der Jugendarbeit.

(2) Bei der Anstellung und Beauftragung nach Absatz 1 ist die landeskirchliche Arbeitsstelle, die übergeordnete Aufgaben für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wahrnimmt, zu beteiligen.

(3) Die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für kreiskirchliche Jugendarbeit nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Sie unterstützen den Kreisjugendkonvent und die Jugendarbeitskonferenzen bei ihrer Arbeit und führen deren Geschäfte;

2. sie beraten und unterstützen die Jugendarbeit in den Kirchengemeinden und Projekten und fördern insbesondere die Arbeit der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
3. sie sind als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes oder der Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit dafür verantwortlich, dass dessen oder deren Aufgaben wahrgenommen werden;
4. sie arbeiten in der Gesamtkonferenz Berlin bzw. der Jugendmitarbeiterkonferenz Brandenburg mit.

(4) Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit übergemeindlichen und kreiskirchlichen Aufgaben in der Jugendarbeit werden im Einvernehmen mit dem Kreisjugendkonvent vom Kreiskirchenrat beauftragt. Kreisjugendkonvent, Kreiskirchenrat und das Amt oder die Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit tragen für ihre Aus- und Weiterbildung Sorge. Entstandene Sachkosten sollen ihnen erstattet werden.

### § 13

#### Kreisjugendpfarrerin oder Kreisjugendpfarrer

(1) Die Kreissynode bestellt nach Anhörung des Kreisjugendkonvents und der Landespfarrerin oder des Landespfarrers für Kinder- und Jugendarbeit eine Kreisjugendpfarrerin oder einen Kreisjugendpfarrer. Diese oder dieser ist gegenüber der Kreissynode, dem Kreiskirchenrat und dem Kreisjugendkonvent dafür mitverantwortlich, dass die Jugendarbeit als eine Form gemeindlichen Lebens gefördert wird.

(2) Die Kreisjugendpfarrerin oder der Kreisjugendpfarrer hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie oder er fördert die Verkündigung und das seelsorgerliche Handeln in der Jugendarbeit;
2. sie oder er gibt Anregungen für die Orientierung evangelischer Jugendarbeit;
3. sie oder er orientiert die Arbeit mit Jugendlichen immer wieder neu am Evangelium und berücksichtigt die Lebenswirklichkeit der Jugendlichen;
4. sie oder er lädt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Gruppen und Gremien zum gemeinsamen geschwisterlichen Handeln ein;
5. sie oder er fördert die Verbindung der Jugendarbeit zum übrigen kirchlichen Leben und zur Ökumene;
6. sie oder er arbeitet in der Gesamtkonferenz Berlin oder der Jugendmitarbeiterkonferenz Brandenburg-schlesische Oberlausitz mit.

### § 14

#### Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die kreiskirchliche Arbeit mit Kindern

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für kreiskirchliche Arbeit mit Kindern werden vom Kreiskirchenrat angestellt oder beauftragt.

(2) Bei der Anstellung und Beauftragung nach Absatz 1 ist die landeskirchliche Arbeitsstelle, die übergeordnete Aufgaben für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wahrnimmt, zu beteiligen.

(3) Die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die kreiskirchliche Arbeit mit Kindern nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Sie beraten und unterstützen die Arbeit mit Kindern in den Kirchengemeinden und Projekten und fördern insbesondere die Arbeit der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;

2. sie unterstützen die kreiskirchlichen Konferenzen für die Arbeit mit Kindern bei ihrer Arbeit und führen deren Geschäfte;
3. sie sind als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes oder der Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit dafür verantwortlich, dass dessen oder deren Aufgaben wahrgenommen werden;
4. sie arbeiten in der landeskirchlichen Konferenz für die Arbeit mit Kindern mit;
5. sie informieren den Kreisjugendkonvent regelmäßig über die Aktivitäten in der Arbeit mit Kindern im Kirchenkreis.

(4) Für die Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit übergemeindlichen und kreiskirchlichen Aufgaben in der Arbeit mit Kindern tragen Kreiskirchenrat und das Amt oder die Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit Sorge. Entstandene Sachkosten sollen ihnen erstattet werden.

### § 15

#### Amt oder Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis

(1) Im Kirchenkreis oder für den Bereich mehrerer Kirchenkreise wird ein Amt oder eine Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit gebildet. Dies kann auch durch die Bildung eines eigenständigen Arbeitsbereichs in einer anderen Einrichtung geschehen.

(2) Zum Amt oder zur Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit gehören:

1. die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für kreiskirchliche Jugendarbeit,
2. die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für kreiskirchliche Arbeit mit Kindern,
3. die Kreisjugendpfarrerin oder der Kreisjugendpfarrer,
4. mit Zustimmung des betroffenen Gemeindekirchenrats und des Kreiskirchenrats berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden, soweit ihnen übergemeindliche oder kreiskirchliche Aufgaben der Jugendarbeit oder der Arbeit mit Kindern übertragen werden.

(3) Wo eine Regelung nach Absatz 1 nicht möglich ist, soll der Kreiskirchenrat Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Absatz 2 Nr. 1 und 2, in besonderen Fällen und mit Zustimmung des zuständigen Gemeindekirchenrats auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Absatz 2 Nr. 3 und 4 mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Amtes oder der Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit beauftragen.

(4) Der Kreiskirchenrat kann nach Anhörung der Betroffenen beschließen, dass die Aufgaben des Amtes oder der Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit getrennt für die Arbeit mit Kindern und für die Jugendarbeit wahrgenommen werden.

(5) Das Amt oder die Arbeitsstelle oder die nach Absatz 3 Beauftragten

1. fördern und unterstützen die Jugendarbeit und die Arbeit mit Kindern in den Kirchengemeinden und beraten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Gemeindegremien,
2. entwickeln in Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendkonvent Arbeitsschwerpunkte für die Jugendarbeit im Kirchenkreis und laden zu übergemeindlicher Zusammenarbeit ein,



3. entwickeln in Zusammenarbeit mit der Kreiskirchlichen Konferenz für die Arbeit mit Kindern Arbeitsschwerpunkte für die Arbeit mit Kindern im Kirchenkreis und laden zu übergemeindlicher Zusammenarbeit ein,
4. unterstützen und qualifizieren den Kreisjugendkonvent bei der Vertretung der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis,
5. wirken bei der Vertretung der Evangelischen Jugend des Kirchenkreises in Fragen der Jugendhilfe und der Jugendhilfeplanung mit,
6. führen in Absprache mit dem Kreisjugendkonvent Aus- und Fortbildungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendarbeit sowie Tagungen, Freizeiten und Veranstaltungen der Evangelischen Jugend des Kirchenkreises durch,
7. führen Aus- und Fortbildungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Arbeit mit Kindern sowie Tagungen, Freizeiten und Veranstaltungen für Kinder durch,
8. fördern und unterstützen die Selbstvertretung Jugendlicher in den Jugendgremien der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises und der Landeskirche,
9. unterstützen Projekte und Arbeitsvorhaben der Evangelischen Jugend der Landeskirche und übermitteln Informationen an die Jugendvertretungen und Konferenzen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden.

### Abschnitt 3

#### Evangelische Kinder- und Jugendarbeit in der Landeskirche

##### Jugendkammer

##### § 16

(1) Als Vertretungsgremium der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in der Landeskirche wird die Jugendkammer gebildet.

(2) Der Jugendkammer gehören an:

1. sechs von der Stadtjugendversammlung Berlin aus ihrer Mitte gewählte ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter der Jugendlichen,
2. ein von der Gesamtkonferenz Berlin aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied,
3. sechs vom Landesjugendkonvent Brandenburg-schlesische Oberlausitz aus seiner Mitte gewählte ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter der Jugendlichen, dabei soll möglichst jeder Sprengel vertreten sein,
4. ein von der Jugendmitarbeiterkonferenz Brandenburg-schlesische Oberlausitz aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied,
5. drei von der Konferenz für die Arbeit mit Kindern gewählte Mitglieder,
6. eine ehrenamtliche Mitarbeiterin oder ein ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern, die oder der auf Vorschlag der Konferenz für die Arbeit mit Kindern von der Jugendkammer berufen wird,
7. die Landespfarrerin oder der Landespfarrer für Kinder- und Jugendarbeit,
8. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Landespfarrerin oder des Landespfarrers für Kinder- und Jugendarbeit,
9. eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Kirchenleitung,

10. die für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit zuständige Referentin oder der zuständige Referent aus dem Konsistorium.

(3) An den Sitzungen der Jugendkammer nehmen nach Maßgabe von Absatz 4 je eine Vertreterin oder ein Vertreter folgender Werke und Verbände teil:

- a) des Kinder- und Jugenddienstes des Gemeinschaftswerks Berlin-Brandenburg e. V.,
- b) der Kinder- und Jugendarbeit der Berliner Stadtmission,
- c) des CVJM schlesische Oberlausitz,
- d) des CVJM Ostwerk.

(4) Zwei der nach Absatz 3 Entsandten haben Stimmrecht, die anderen beiden nehmen mit beratender Stimme teil. Die Werke und Verbände nach Absatz 3 einigen sich zu Beginn der jeweiligen Amtszeit der Jugendkammer untereinander, wer für diese Amtszeit Vertreterinnen oder Vertreter mit Stimmrecht entsendet.

(5) An den Sitzungen der Jugendkammer nehmen bis zu zwei weitere Vertreterinnen und Vertreter anderer Verbände und besonderer Arbeitszweige mit beratender Stimme teil, denen die Jugendkammer für die Dauer ihrer Amtszeit die Entsendung gestattet.

(6) Die Amtszeit der Jugendkammer beträgt zwei Jahre. Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus der Jugendkammer aus, findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt.

(7) Die Jugendkammer kann nach ihrer Neubildung beschließen, dass bei Verhinderung der gewählten Jugendkammermitglieder die gewählten Ersatzmitglieder als stellvertretende Mitglieder mit Stimmrecht tätig werden. Der Beschluss gilt bis zur Neubildung der Jugendkammer.

##### § 17

(1) Die Jugendkammer ist unbeschadet der Rechte und Pflichten der Kirchenleitung für die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit in der Landeskirche verantwortlich. Sie wirkt bei allen Fragen, die die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit betreffen, mit.

(2) Die Jugendkammer leitet die Evangelische Jugend Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und vertritt sie gegenüber anderen Gremien der Landeskirche sowie in der Öffentlichkeit. Sie hat daneben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie fördert das Gespräch über wichtige Entwicklungen in der Jugendarbeit und in der Arbeit mit Kindern;
2. sie plant und koordiniert gemeinsame Arbeitsvorhaben der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit und setzt Schwerpunkte für deren Arbeit;
3. sie berät über Fragen aus Kirche, Gesellschaft und Politik und kann zu diesen für die Evangelische Jugend Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz Stellung nehmen;
4. sie berät Konsistorium und Kirchenleitung in Fragen, die die Jugendarbeit und die Arbeit mit Kindern der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz betreffen;
5. sie legt der Landessynode alle drei Jahre einen Bericht über Situation und Entwicklungen in der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit (Kinder- und Jugendbericht) vor;
6. sie kann Empfehlungen, Eingaben und im Rahmen der Geschäftsordnung der Landessynode Anträge an die Landessynode richten;

7. sie berät den Entwurf für den Haushaltsplan der landeskirchlichen Arbeitsstelle, die übergeordnete Aufgaben für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wahrnimmt, und beschließt Grundsätze für die Verwendung der für die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit bestimmten Mittel;
8. sie wird bei der Berufung von Referentinnen und Referenten der landeskirchlichen Arbeitsstelle, die übergeordnete Aufgaben für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wahrnimmt, von der Ausschreibung an beteiligt;
9. sie macht Vorschläge für die Ausstattung der landeskirchlichen Arbeitsstelle, die übergeordnete Aufgaben für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wahrnimmt, mit Planstellen und ihre konzeptionelle Beschreibung; sie ist vor entsprechenden Entscheidungen zu hören;
10. sie gibt Anregungen und Empfehlungen für die Arbeit der landeskirchlichen Arbeitsstelle, die übergeordnete Aufgaben für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wahrnimmt;
11. sie macht Vorschläge für die gemäß Artikel 72 Abs. 4 Nr. 1 der Grundordnung als Mitglieder der Landessynode zu berufenden zwei in der kirchlichen Jugendarbeit ehrenamtlich tätigen Jugendlichen;
12. sie wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Evangelischen Jugend Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (aej) sowie in anderen kirchlichen und außerkirchlichen Gremien, sofern dies nicht ausdrücklich anderen Gremien vorbehalten ist.

## § 18

(1) Die Jugendkammer tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder die Kirchenleitung es beantragt. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Jugendkammer kann Beiräte einsetzen, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ständig beraten und denen Aufgaben der Jugendkammer zur selbstständigen Erledigung übertragen werden können. Den Beiräten gehören von der Jugendkammer berufene Mitglieder sowie jeweils mindestens ein Mitglied der Jugendkammer an, das den Vorsitz im Beirat ausübt. Die Jugendkammer kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen.

(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die sich die Jugendkammer gibt.

## § 19

(1) Die Jugendkammer wählt für die Dauer ihrer Amtszeit einen Vorstand, dem sechs Mitglieder der Jugendkammer und die Landespfarrerin oder der Landespfarrer für Kinder- und Jugendarbeit angehören. Aus diesen sechs Mitgliedern der Jugendkammer wählt die Jugendkammer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstands sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende sowie drei weitere Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder der Jugendkammer gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 sein.

(2) Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Jugendkammer vor, lädt zu ihnen ein und leitet sie. Er nimmt die Aufgaben der Jugendkammer zwischen den Sitzungen wahr und vertritt die Jugendkammer nach außen. Er führt die Geschäfte der Jugendkammer.

## Landesjugendvertretungen

## § 20

(1) Für den Bereich des Sprengels Berlin besteht die Stadtjugendversammlung Berlin und für den Bereich der Sprengel Cottbus, Görlitz und Neuruppin der Landesjugendkonvent Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

(2) Die Stadtjugendversammlung Berlin und der Landesjugendkonvent Brandenburg treten in der Regel zweimal jährlich zusammen. Die Stadtjugendversammlung Berlin und der Landesjugendkonvent Brandenburg-schlesische Oberlausitz treten einmal jährlich zu gemeinsamen Tagungen zusammen. Das Nähere regeln Geschäftsordnungen, die sich Stadtjugendversammlung Berlin und Landesjugendkonvent Brandenburg-schlesische Oberlausitz geben.

(3) Die Stadtjugendversammlung Berlin und der Landesjugendkonvent Brandenburg-schlesische Oberlausitz haben in ihrem Zuständigkeitsbereich insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie sind für die Gestaltung der Jugendarbeit in ihrem Bereich zuständig und bereiten gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen vor;
2. sie beraten über Fragen aus Kirche, Gesellschaft und Politik und können zu diesen für die Evangelische Jugend Stellung nehmen;
3. sie fördern die Zusammenarbeit im zuständigen Landesjugendring, wählen Vertreterinnen und Vertreter für dessen Mitgliederversammlung und unterbreiten ihm Vorschläge für die Besetzung von Arbeitsgremien;
4. sie wählen die Mitglieder der Jugendkammer gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 bzw. 3 und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter;
5. sie nehmen Tätigkeitsberichte der Jugendkammer entgegen und können der Jugendkammer Arbeitsaufträge erteilen;
6. sie können Empfehlungen, Eingaben und im Rahmen der Geschäftsordnung der Landessynode Anträge an die Landessynode richten;
7. sie beschließen über die Anerkennung von Verbänden und besonderen Arbeitszweigen der Jugendarbeit und der Arbeit mit Kindern, die Vertreterinnen oder Vertreter in Stadtjugendversammlung Berlin oder Landesjugendkonvent Brandenburg-schlesische Oberlausitz entsenden wollen.

(4) Stadtjugendversammlung Berlin und Landesjugendkonvent Brandenburg-schlesische Oberlausitz können Arbeitsgruppen einsetzen, die durch die landeskirchliche Arbeitsstelle, die übergeordnete Aufgaben für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wahrnimmt, unterstützt werden.

## § 21

(1) Der Stadtjugendversammlung Berlin gehören an:

1. von den Kreisjugendkonventen in Berlin entsandte ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, darunter je Kirchenkreis vier mit Stimmrecht,
2. Vertreterinnen und Vertreter der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit, darunter je Kirchenkreis eine oder einer mit Stimmrecht,
3. zwei Vertreterinnen und Vertreter der Verbände und besonderen Arbeitszweige der Jugendarbeit, die gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 7 anerkannt sind, darunter mindestens eine ehrenamtliche Vertreterin oder ein ehrenamtlicher Vertreter der Jugendlichen und jungen Erwachsenen,

4. das von der Gesamtkonferenz Berlin in die Jugendkammer gewählte Mitglied,
5. die Landespfarrerin oder der Landespfarrer für Kinder- und Jugendarbeit sowie die Referentin oder der Referent für Jugendarbeit in Berlin.

(2) Die ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter gemäß Nummer 1 und 3 müssen mindestens 14 Jahre alt sein und dürfen das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Die Mitglieder der Jugendkammer, die der Stadtjugendversammlung Berlin nicht angehören, können an der Stadtjugendversammlung Berlin mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) An der Arbeit der Stadtjugendversammlung Berlin können sich weitere Jugendliche sowie ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Jugendarbeit beteiligen, solange die Stadtjugendversammlung Berlin nicht anders beschließt. Stimmrecht kann nicht verliehen werden.

(5) Zur Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Stadtjugendversammlung Berlin wird ein Jugendrat gebildet, dem mindestens die Mitglieder der Jugendkammer gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 und 2 angehören. Der Jugendrat vertritt die Stadtjugendversammlung Berlin nach außen und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er nimmt ihre Aufgaben gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 wahr, wenn die Stadtjugendversammlung Berlin nicht versammelt ist.

(6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die sich die Stadtjugendversammlung gibt.

#### § 22

(1) Dem Landesjugendkonvent Brandenburg-schlesische Oberlausitz gehören an:

1. aus den Kirchenkreisen der Sprengel Cottbus, Görlitz und Neuruppin entsandte ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, darunter je Kirchenkreis vier mit Stimmrecht,
2. ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter der Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Verbände und besonderen Arbeitszweige der Jugendarbeit, die gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 7 anerkannt sind, darunter je eine oder einer mit Stimmrecht,
3. die Landespfarrerin oder der Landespfarrer für Kinder- und Jugendarbeit sowie die Referentin oder der Referent für Jugendarbeit in Brandenburg und der schlesischen Oberlausitz.

(2) Die ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter gemäß Nummer 1 und 2 müssen mindestens 14 Jahre alt sein und dürfen das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Die Mitglieder der Jugendkammer, die dem Landesjugendkonvent Brandenburg-schlesische Oberlausitz nicht angehören, können an dem Landesjugendkonvent Brandenburg-schlesische Oberlausitz mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) An der Arbeit des Landesjugendkonvent Brandenburg-schlesische Oberlausitz können sich weitere Jugendliche sowie ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Jugendarbeit beteiligen, solange der Landesjugendkonvent Brandenburg-schlesische Oberlausitz nicht anders beschließt. Stimmrecht kann nicht verliehen werden.

(5) Zur Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Landesjugendkonvent Brandenburg-schlesische Oberlausitz wird ein Konventsrat gebildet, den der Landesjugendkonvent

Brandenburg-schlesische Oberlausitz aus seiner Mitte wählt. Der Konventsrat vertritt den Landesjugendkonvent Brandenburg-schlesische Oberlausitz nach außen und sorgt für die Durchführung seiner Beschlüsse. Er nimmt seine Aufgaben gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 wahr, wenn der Landesjugendkonvent Brandenburg-schlesische Oberlausitz nicht versammelt ist.

(6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die sich der Landesjugendkonvent gibt.

#### Konferenzen der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

#### § 23

(1) Für den Bereich des Sprengels Berlin wird die Konferenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Jugendarbeit in Berlin (Gesamtkonferenz Berlin) gebildet. Zu ihr gehören die mit kreiskirchlicher Jugendarbeit beauftragten beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ämtern oder Arbeitsstellen für Kinder- und Jugendarbeit sowie weitere von diesen entsandte in der Jugendarbeit im Kirchenkreis tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für jeden Kirchenkreis höchstens drei.

(2) Für den Bereich der Sprengel Cottbus, Görlitz und Neuruppin wird die Konferenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Jugendarbeit in Brandenburg und der schlesischen Oberlausitz (Jugendmitarbeiterkonferenz Brandenburg-schlesische Oberlausitz) gebildet. Zu ihr gehören alle in diesen Sprengeln mit Jugendarbeit beauftragten beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Für die Arbeit mit Kindern in den Sprengeln Berlin, Cottbus, Görlitz und Neuruppin wird die Konferenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Konferenz für die Arbeit mit Kindern) gebildet. Zu ihr gehören alle für kreiskirchliche Arbeit mit Kindern beauftragten beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(4) Die Konferenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. sie fördern den Erfahrungsaustausch unter ihren Mitgliedern;
2. sie fördern das Gespräch über konzeptionelle Fragen der Jugendarbeit und der Arbeit mit Kindern und setzen sich mit der theologischen und humanwissenschaftlichen Diskussion auseinander;
3. sie beraten über jugendpolitische Fragen;
4. sie fördern die Koordination der Arbeitsvorhaben auf der Ebene der Kirchenkreise; in Absprache mit der Jugendkammer planen sie gemeinsame Veranstaltungen auf der Ebene der Landeskirche;
5. sie fördern Angebote für die Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und regen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Fortbildungsmaßnahmen für berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit oder in der Arbeit mit Kindern an;
6. sie wählen die Mitglieder der Jugendkammer gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2, 4 oder 5 und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter;
7. die Konferenz für die Arbeit mit Kindern schlägt der Jugendkammer die gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 6 zu berufende ehrenamtliche Mitarbeiterin oder den zu berufenden ehrenamtlichen Mitarbeiter vor.

(5) Die Referentinnen und Referenten und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der landeskirchlichen Ar-

beitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit in Berlin, Brandenburg und der schlesischen Oberlausitz gehören jeweils der Konferenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihres Aufgabenbereichs an.

(6) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die sich jede der Konferenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gibt.

Landeskirchliche Arbeitsstelle  
für Kinder- und Jugendarbeit

§ 24

Eine landeskirchliche Arbeitsstelle nimmt übergeordnete Aufgaben für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wahr.

**Abschnitt 4**

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25

(1) Jugendkammer, Stadtjugendversammlung Berlin und Landesjugendkonvent Brandenburg-schlesische Oberlausitz werden in der Zeit bis Ende 2006 gebildet. Die erste Amtszeit der Jugendkammer endet spätestens mit Ablauf des 30. November 2007.

(2) Bis zur Konstituierung der Jugendkammer, der Stadtjugendversammlung Berlin und des Landesjugendkonvents Brandenburg-schlesische Oberlausitz bleiben die Stadtjugendversammlung Berlin, der Landesjugendkonvent Brandenburg und der Landesjugendkonvent der schlesischen Oberlausitz nach Maßgabe des bisherigen Rechts im Amt. Der Landesjugendpfarrer der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg nimmt bis zum Ablauf seiner Amtszeit die Aufgaben des Landes Pfarrers für Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wahr.

(3) Bis zur Konstituierung der Jugendkammer gemäß Absatz 1 nehmen mit In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Jugendkammer der bisherigen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz mit beschließender Stimme an den Sitzungen der Jugendkammer teil. Die Arbeit der Jugendkammer der bisherigen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz endet mit In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung.

§ 26

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Ordnung der Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 7. Januar 2000 (KABl.-EKiBB S. 6) außer Kraft, die Bestimmungen §§ 25 bis 28 gelten jedoch bis zur Verabschiedung einer Ordnung des Amtes für kirchliche Dienste fort. Der Zuständigkeitsbereich des Amtes für evangelische Kinder- und Jugendarbeit erstreckt sich dabei auf die gesamte Landeskirche.

B e r l i n , den 15. Dezember 2005

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

**Nr. 61 Rahmenordnung für die Evangelischen Studierendengemeinden in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.**

Vom 16. Dezember 2005. (KABl. 2006 S. 21)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 12 Abs. 5 der Grundordnung vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 2003/3 S. 2) die folgende Ordnung beschlossen:

**I.**

**Präambel**

1. Die Evangelischen Studierendengemeinde (im folgenden ESG) ist Gemeinde Jesu Christi an den Hochschulen. Als evangelische Gemeinde mit ökumenischem Charakter ist sie offen für alle, die am Leben der ESG teilnehmen wollen.
2. Die ESG trägt dafür Sorge, dass das Evangelium in den Hochschulen bezeugt wird. Sie verwirklicht vielfältige Formen von christlicher Gemeinschaft und geistlichem Leben, die im Gottesdienst, in Seelsorge und Beratung, im Taufunterricht und in verschiedenen Formen von Gemeindeveranstaltungen zum Ausdruck kommen. Sie setzt sich insbesondere mit Fragen auseinander, die sich aus dem Verhältnis von Evangelium, Wissenschaft und Gesellschaft ergeben. Die ESG ist geprägt durch aktive studentische Mitgestaltung und Mitverantwortung. Sie arbeitet mit an der ständigen Erneuerung der Kirche.
3. Jede ESG kann sich eine Ordnung geben, die der Rahmenordnung und sonstigem kirchlichen Recht nicht widerspricht. Die Ordnung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Konsistorium.
4. Die ESG arbeitet im Verband der Evangelischen Studentinnen- und Studentengemeinden in der Bundesrepublik Deutschland und nimmt teil an dem ökumenischen Auftrag des Christlichen Studentenweltbundes (WSCF).
5. Die Studierendengemeinden sind rechtlich unselbständige Gemeinden in Trägerschaft der Landeskirche, die ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung eigenständig durchführen.

**II.**

**Studentische Gremien und Belange**

1. Organe der ESG sind die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat.
2. Die Gemeindeversammlung tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Ihr gehören alle Studierenden an, die sich der ESG zugehörig fühlen. Die Gemeindeversammlung wählt zu Beginn eines Semesters den Gemeinderat.
3. Dem Gemeinderat gehören bis zu acht von der Gemeindeversammlung für ein Semester gewählte Mitglieder sowie die Studierendenpfarrerin oder der Studierendenpfarrer an. Die gewählten Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, bestimmt der Gemeinderat für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied. Die Ordnung der ESG kann Näheres regeln.
4. Die Mitglieder des Gemeinderates sollen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.
5. Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine Sprecherin oder einen Sprecher so-

wie eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher. Sie müssen der evangelischen Kirche angehören.

6. Die ESG zeigt die Wahl des Gemeinderats und der Sprecherin oder des Sprechers sowie der stellvertretenden Sprecherin oder des stellvertretenden Sprechers dem Konsistorium an.
7. Der Gemeinderat hat folgende Aufgaben:
  - a) Er verantwortet gemeinsam mit der Studierendenpfarrerin oder dem Studierendenpfarrer die Arbeit der ESG;
  - b) er fördert das regelmäßige Zusammenkommen der ESG und ihrer Gruppen im Gottesdienst und auf andere Weise;
  - c) er fördert missionarische, diakonische und ökumenische Arbeit;
  - d) er gewinnt Studierende für die ehrenamtliche Mitarbeit, bereitet sie auf diesen Dienst vor und beauftragt sie dazu;
  - e) er wirkt darauf hin, dass der Grundsatz der Bewahrung der Schöpfung in der gemeindlichen Arbeit beachtet wird.
8. Für die Arbeit des Gemeinderats gilt Artikel 23 der Grundordnung entsprechend, sofern die Ordnung der ESG nichts Abweichendes vorsieht.

### III.

#### Beruflich Mitarbeitende

1. In jeder ESG ist für den Pfarrdienst mindestens eine ordinierte Mitarbeiterin oder ein ordinerter Mitarbeiter zuständig, die oder der von der Kirchenleitung berufen wird. Der Dienst erfolgt haupt- oder nebenamtlich.
2. Der Auftrag der Studierendenpfarrerin und -pfarrer ist die Verkündigung des Evangeliums und die Seelsorge im Bereich der Hochschulen. Vor allem gilt dieser Dienst den Mitgliedern der ESG.
3. Die Teilnahme am kreiskirchlichen Pfarrkonvent des Kirchenkreises, in der Regel dort, wo sich die ESG befindet, ist verpflichtend. Eine Zusammenarbeit mit den örtlichen kirchlichen Stellen ist anzustreben.
4. Die Studierendenpfarrerin oder der Studierendenpfarrer ist für die Geschäftsführung einschließlich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der ESG zuständig. In ESG mit mehreren Studierendenpfarrerinnen und -pfarrern sollen sich diese dabei alle drei Jahre abwechseln.
5. Die Studierendenpfarrerinnen und -pfarrer aller Studiengemeinden bilden einen Konvent. Die Frage des Vorsitzes und der Einberufung regeln die Mitglieder unter sich.

### IV.

#### Pfarrstellenbesetzung

1. Freie Stellen schreibt das Konsistorium im Benehmen mit dem Gemeinderat der ESG aus. Die Bewerbungen sind an das Konsistorium zu richten.
2. Für die Erarbeitung eines Wahlvorschlags setzt die Kirchenleitung einen Pfarrwahlausschuss ein. Dem Pfarrwahlausschuss gehören drei von der Gemeindeversammlung gewählte Mitglieder der ESG, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören müssen, sowie zwei von der Kirchenleitung benannte Mitglieder und die zuständige Referentin oder der zuständige Referent im Konsistorium an. In einer ESG mit mehr als einer Pfarrstelle nimmt die Inhaberin

oder der Inhaber der anderen Pfarrstelle mit beratender Stimme teil. Der Pfarrwahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

3. Nach Abschluss der Bewerbungsfrist unterrichtet der Pfarrwahlausschuss das Kollegium des Konsistoriums, um zu klären, ob Bedenken gegen eine Bewerbung bestehen. Danach stellt er nach Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber einen Wahlvorschlag auf, der nicht mehr als drei Namen enthalten soll.
4. Die in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerber und Bewerberinnen werden aufgefordert, sich den Gemeindegliedern in geeigneter Weise vorzustellen. Der Gemeinderat der ESG soll nach der Vorstellung ein Votum abgeben, das der Kirchenleitung vorzulegen ist.
5. Die Berufung erfolgt durch die Kirchenleitung in der Regel für die Dauer von sechs Jahren.
6. Im Fall der nebenamtlichen Beauftragung ist der Gemeinderat vor der Beauftragung zu hören.

### V.

#### Beirat

1. Zur Förderung der Arbeit der ESG und ihrer Zusammenarbeit mit Hochschulen, Kirchenkreisen und Kirchengemeinden kann ein örtlicher Beirat gebildet werden.
2. Ihm sollen insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden, der Lehrenden, der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie der Fördervereine angehören.
3. Näheres kann in der Ordnung der ESG geregelt werden.

### VI.

#### Landeskirchlicher Ausschuss für die Arbeit in den Evangelischen Studiengemeinden

1. Für den Informationsaustausch und die Klärung von Fragen gemeinsamen Interesses wird ein landeskirchlicher Ausschuss für die Arbeit in den Evangelischen Studiengemeinden gebildet.
2. Dem Ausschuss gehören an:
  - a) je eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter des Gemeinderates jeder ESG, die von den jeweiligen Gemeinderäten für eine Amtszeit von einem Jahr benannt werden;
  - b) alle Studierendenpfarrerinnen und Studierendenpfarrer;
  - c) ein von der Kirchenleitung entsandtes Mitglied, die dieses für die Amtszeit von sechs Jahren benennt sowie
  - d) die zuständige Referentin oder der zuständige Referent im Konsistorium.
3. Der Ausschuss tagt mindestens einmal innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten und bei Bedarf. Der Ausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

### VII.

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Statut für die Evangelischen Studentengemeinden in Berlin (West) vom 16. Februar 1970 (KABl. EKIBB S. 30) außer Kraft.

B e r l i n , den 16. Dezember 2005

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

## Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

### Nr. 62 Kirchengesetz zur Stärkung ehrenamtlicher Arbeit.

Vom 16. Dezember 2005. (KABl. 2006 S. 2)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensekretariats das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 7. Dezember 1993 (Kirchl. Amtsbl. S. 1; ber. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 15. Juli 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 180), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

»Die mit der Ausübung des Amtes der Verkündigung beauftragten beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind nach Maßgabe ihres Auftrags unabhängig.«

2. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »Beauftragten« durch die Wörter »beauftragten beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen« ersetzt.

b) In Absatz 4 wird das Wort »Beauftragten« durch die Wörter »beauftragten beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen« ersetzt.

3. In § 21 Abs. 2 wird das Wort »Beauftragte« durch die Wörter »beauftragte berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen« ersetzt.

4. § 23 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

»Die Kirchengemeinde bestellt zu besonderen Diensten berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen).«

5. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »haupt- und nebenberufliche« durch das Wort »beruflich« ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden zwischen die Worte »der« und »Mitarbeiter« das Wort »beruflichen« eingefügt.

6. § 24 a wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

»(1) Die Kirchengemeinde kann für bestimmte Arbeitsgebiete ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen berufen. Mit ihnen sollen vor Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit Aufgaben, Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten sowie der örtliche und zeitliche Rahmen ihrer Tätigkeit besprochen und nach Bedarf schriftlich festgehalten werden. Sie können einen Ausweis zum Nachweis ihrer Beauftragung erhalten.«

»(2) Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen in einem Gottesdienst oder in anderer geeigneter Weise in ihr Amt eingeführt und nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst verabschiedet und entpflichtet werden. Sie haben Anspruch auf eine Bescheinigung über Art, Dauer und Inhalt ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.«

b) Nach Absatz 2 werden die folgenden neuen Absätze 3 und 4 eingefügt:

»(3) Die ehrenamtliche Mitarbeit endet durch Mitteilung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters an den Kirchenvorstand oder des Kirchenvorstandes an den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin, soweit nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.«

(4) Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben Anspruch darauf, dass sie die für ihre Tätigkeit nötigen Informationen und Unterlagen rechtzeitig erhalten. Kirchenvorstand und Pfarramt haben für die Erfüllung dieses Anspruchs Sorge zu tragen.«

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5, wobei in dem neuen Absatz 5 zwischen die Worte »ihrer« und »Auslagen« das Wort »notwendigen« eingefügt wird.

d) Nach dem neuen Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

»(6) Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres, nachdem der Kirchenvorstand von dem Schaden und der Person der Schädigerin oder des Schädigers Kenntnis erlangt hat, schriftlich geltend gemacht werden.«

7. § 42 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst:

»2. bis zu zwei in der Kirchengemeinde nicht nur geringfügig beschäftigte berufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.«

b) In Absatz 1 wird Nummer 3 wie folgt neu gefasst:

»3. der Leiter oder die Leiterin der Dienstbesprechungen nach § 18.«

c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

»Sie werden mit ihrer Zustimmung von den nicht nur geringfügig beschäftigten beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus deren Mitte für die Dauer der Amtszeit des Kirchenvorstandes (§ 29) bestimmt.«

8. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

»(1) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen über Vorhaben, die ihren Aufgabenbereich betreffen, rechtzeitig informiert werden.«

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.

c) Im neuen Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter »haupt- und nebenberuflichen« gestrichen und zwischen die Worte »Aufgabenbereich« und »sowie« die Worte »und eigene Vorhaben« eingefügt.

d) Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben.

e) Nach dem neuen Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

»(3) Soweit mit einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin nach einer vom Kirchenkreis beschlossenen Konzeption durch ein Mitglied des Kirchenvorstandes ein Jahresgespräch zu führen ist, kann das Jahresgespräch im Einvernehmen mit dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin an Stelle des jährlichen Gesprächs nach Absatz 2 geführt werden.«

- f) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
9. § 54 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- »(2) Kirchenvorstand und Pfarramt haben Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern und dafür Sorge zu tragen, dass sie sich im erforderlichen Umfang fortbilden. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen an geeigneten und erforderlichen Maßnahmen teilnehmen.«
10. In § 79 werden in den Absätzen 1 und 2 jeweils die Wörter »haupt- und nebenberufliche« durch das Wort »berufliche« ersetzt.

## Artikel 2

### Änderung der Kirchenkreisordnung

Die Kirchenkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (Kirch. Amtsbl. S. 47; ber. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Kirchengesetzes vom 15. Juli 2005 (Kirch. Amtsbl. S. 180; ber. S. 194), wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- »Er beobachtet das kirchliche öffentliche Leben im Kirchenkreis, gibt Anregungen für die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden und fördert die ehrenamtliche Arbeit.«
- b) In Absatz 2 wird die folgende Nummer 10 angefügt:
- »10. er kann eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Arbeit der ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wählen.«
2. § 39 Absatz 2 Nummer 10 wird wie folgt neu gefasst:
- »10. er soll Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fördern und dafür Sorge tragen, dass sie sich im erforderlichen Umfang fortbilden. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen an geeigneten und erforderlichen Maßnahmen teilnehmen.«
3. In § 43 wird Absatz 1 Satz 1 wie folgt neu gefasst:
- »Der Kirchenkreisvorstand bestellt zu besonderen Diensten berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen).«
4. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:
- »(1) Der Kirchenkreisvorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen berufen. Mit ihnen sollen vor Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit Aufgaben, Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten sowie der örtliche und zeitliche Rahmen ihrer Tätigkeit besprochen und nach Bedarf schriftlich festgehalten werden. Sie können einen Ausweis zum Nachweis ihrer Beauftragung erhalten.
- (2) Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen in einem Gottesdienst oder in anderer geeigneter Weise in ihr Amt eingeführt und nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst verabschiedet und verpflichtet werden. Sie haben Anspruch auf eine Bescheinigung über Art, Dauer und Inhalt ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.«
- b) Nach Absatz 2 werden die folgenden neuen Absätze 3 und 4 eingefügt:
- »(3) Die ehrenamtliche Mitarbeit endet durch Mitteilung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters an den Kirchenkreisvorstand oder des Kirchenkreis-

vorstandes an den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin, soweit nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

(4) Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben Anspruch darauf, dass sie die für ihre Tätigkeit nötigen Informationen und Unterlagen rechtzeitig erhalten. Der Kirchenkreisvorstand hat für die Erfüllung dieses Anspruchs Sorge zu tragen.«

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5, wobei in dem neuen Absatz 5 zwischen die Worte »ihrer« und »Auslagen« das Wort »notwendigen« eingefügt wird.

- d) Nach dem neuen Absatz 5 werden die folgenden neuen Absätze 6 und 7 angefügt:

»(6) Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres, nachdem der Kirchenkreisvorstand von dem Schaden und der Person der Schädigerin oder des Schädigers Kenntnis erlangt hat, schriftlich geltend gemacht werden.

(7) Der oder die im Kirchenkreis für die Arbeit der Ehrenamtlichen gemäß § 23 Absatz 2 Nr. 10 Beauftragte kann jährlich dem Kirchenkreistag über die Situation der ehrenamtlichen Arbeit im Kirchenkreis berichten. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können sich in allen sie betreffenden Angelegenheiten an ihn oder sie wenden.«

5. § 46 a wird wie folgt neu gefasst:

»(1) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen über Vorhaben, die ihren Aufgabenbereich betreffen, rechtzeitig informiert werden.

(2) Der Kirchenkreisvorstand soll mit allen für den Kirchenkreis tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern regelmäßig, jährlich mindestens einmal, über deren Aufgabenbereiche und eigene Vorhaben sprechen. Er soll die Leiter und Leiterinnen der Arbeitsgruppen nach § 61 zu seinen Sitzungen einladen, wenn grundsätzliche Fragen ihres Aufgabenbereiches beraten werden. Der Kirchenkreisvorstand hat für regelmäßige gemeinsame Besprechungen derer zu sorgen, die kirchliche Amts- oder Dienststellungen im Kirchenkreis innehaben.

(3) Soweit mit einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin nach einer vom Kirchenkreis beschlossenen Konzeption durch ein Mitglied des Kirchenkreisvorstandes ein Jahresgespräch zu führen ist, kann das Jahresgespräch im Einvernehmen mit dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin an Stelle des jährlichen Gesprächs nach Absatz 2 geführt werden.

(4) Zur Beratung bestimmter Sachfragen soll der Kirchenkreisvorstand Sachkundige hinzuziehen, insbesondere kirchliche Beauftragte.«

## Artikel 3

### In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

H a n n o v e r , den 16. Dezember 2005

Der Kirchensenat  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Dr. K ä ß m a n n

**Nr. 63 Rahmenvertrag zur Elektronik-Pauschalversicherung.****Vom 12. Dezember 2005.** (KABl. 2006 S. 8).

Der bisherige Rahmenvertrag für Elektronik-Versicherung (Kirchl. Amtsbl. 1991, S. 79 ff.; RS 93-8) ist durch einen neu abgeschlossenen Rahmenvertrag zur Elektronik-Pauschalversicherung modifiziert worden. Vertragspartner des Rahmenvertrages ist die Württembergische und Badische Versicherung AG (WÜBA). Der Vertrag wird durch die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, Klingenbergstr. 4, 32758 Detmold (Telefon: 0 52 31-60 3-0/Telefax: 0 52 31-6 03-197) betreut und verwaltet.

Auf Grund dieses Rahmenvertrages können die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers sowie ihre Körperschaften und Einrichtungen Geräte und Anlagen der Informationstechnik, der Kommunikationstechnik, der Bürotechnik, der Sicherungs- und Meldetechnik sowie Medengeräte versichern. Weitere Geräte und Anlagen sind auf besonderen Antrag versicherbar.

Im Rahmen des landeskirchlichen Gebäude- und Inventar-Sammelversicherungsvertrages sind die Geräte und Anlagen bereits gegen die Feuer-, die Einbruchdiebstahl- und die Leitungswassergefahr versichert. Der Rahmenvertrag erweitert den Versicherungsschutz jedoch erheblich. So sind z. B. Fahrlässigkeit, unsachgemäße Handhabung, Vorsatz Dritter, Wasser- oder Feuchtigkeitsschäden, Diebstahl, Plünderung, Sabotage, höhere Gewalt, Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler mit abgesichert. Überschwemmungsschäden können auf Antrag nach einer Risikoprüfung mit eingeschlossen werden.

Im Hinblick auf Leitungswasserschäden ist zu beachten, dass bei einer Abwicklung über den Rahmenvertrag – im Gegensatz zu einer Regulierung über den Sammelversicherungsvertrag – eine Selbstbeteiligung nicht vorgesehen ist.

Für elektronische Datenverarbeitungsanlagen mit deren Peripheriegeräten ist der Abschluss eines auf den Rahmenvertrag zur Elektronik-Pauschalversicherung gestützten Einzelvertrages regelmäßig nicht erforderlich, da fast alle der vorstehend genannten Risiken bereits durch Vertragsteil C (Ergänzende Versicherung für Elektronik) des Gebäude- und Inventar-Sammelversicherungsvertrages geschützt sind.

Die Entscheidung über den Abschluss einer Elektronik-Pauschalversicherung wird das zuständige Organ zu treffen haben.

Schadenmeldungen sind unter Angabe der jeweiligen Versicherungsscheinnummer unverzüglich der »Ecclesia« anzuzeigen.

Der neu gefasste Rahmenvertrag sieht eine Mindestprämie je Versicherungsschein von 100 Euro zzgl. Versicherungssteuer vor. Um die Nachteile, die sich durch die Mindestprämie ergeben, auszugleichen, können auch Risiken auf einem Versicherungsschein (z. B. für den Kirchenkreis) zusammengefasst werden. Eine Prämienaufteilung ist in diesem Fall möglich.

Die nach dem alten Rahmenvertrag geschlossenen Verträge gelten zu den bisherigen Vertragsbedingungen weiter. Die Verträge wurden insgesamt von der WÜBA übernommen.

Der neue Rahmenvertrag ist im Intranet unserer Landeskirche veröffentlicht. Eine Veröffentlichung des Rahmenvertrages in der Rechtsammlung ist in Zukunft nicht mehr vorgesehen.

Das Landeskirchenamt

Dr. v. Vietinghoff

## Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

**Nr. 64 Kirchengesetz zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern (Gleichstellungsgesetz – GIG).****Vom 24. November 2005.** (ABl. 2006 S. 2)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Abschnitt 1****Allgemeines**

## § 1

## Ziel des Gesetzes

(1) Ziel dieses Gesetzes ist die Gleichstellung von Frauen und Männern als Teil des Auftrags zur Gestaltung von Kirche.

(2) Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist Gemeinschaftsaufgabe und durchgängiges Leitprinzip bei allen Entscheidungen und in allen Aufgabenbereichen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Der Grundsatz der Gleichstellung ist bei der Besetzung kirchlicher Ämter zu berücksichtigen.

## § 2

## Diskriminierungsverbot

Frauen und Männer dürfen wegen ihres Geschlechts oder ihres Familienstandes nicht diskriminiert werden. Eine Dis-

kriminierung liegt auch vor, wenn eine Regelung oder Maßnahme sich bei geschlechtsneutraler Fassung auf ein Geschlecht seltener vorteilhaft oder häufiger nachteilig auswirkt als auf das andere, ohne dass dies durch zwingende Gründe gerechtfertigt ist. Besondere Maßnahmen zur Förderung von Frauen oder Männern mit dem Ziel, tatsächlich bestehende Ungleichheiten zu beseitigen, bleiben hiervon unberührt.

## § 3

## Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, ihre Dekanate, Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände. Rechtsträger diakonischer, missionarischer und sonstiger kirchlicher Einrichtungen im Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, die nicht der Gesetzgebung der Kirchensynode unterliegen, können dieses Gesetz aufgrund von Beschlüssen der hierfür zuständigen Gremien anwenden.

## § 4

## Begriffsbestimmungen

(1) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Kirchengemeinden, Dekanate, kirchlichen Verbände und alle übrigen rechtlich selbständigen Anstellungsträger. Als Dienststellen gelten auch rechtlich nicht selbständige Ver-



waltungsstellen, Ämter und Einrichtungen, wenn sie eine organisatorische Einheit bilden und eigenständig geleitet werden.

(2) Für die Pfarrerinnen, Pfarrer, Pfarrvikarinnen, Pfarrvikare, Vikarinnen und Vikare gilt die Gesamtkirche als Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes; die Kirchenleitung gilt als ihre Dienststellenleitung.

(3) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare, Vikarinnen und Vikare, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten, Praktikantinnen und Praktikanten und Auszubildende.

## Abschnitt 2

### Strukturelle Gleichstellung

#### § 5

#### Strukturelle Gleichstellung

Gleichstellungsarbeit zielt darauf ab, in allen Bereichen der Kirche die Verschiedenheit der Lebensverhältnisse von Frauen und Männern sichtbar zu machen und die daraus resultierenden Erkenntnisse zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung zu nutzen. Im Rahmen des kirchlichen Auftrags wirkt sie auf die Beseitigung bestehender und die Verhinderung künftiger Nachteile hin.

## Abschnitt 3

### Berufliche Gleichstellung

#### § 6

#### Berufliche Gleichstellung

Die Dienststellenleitungen sind verpflichtet, durch gezielte berufliche Fördermaßnahmen Diskriminierungen wegen des Geschlechts zu beseitigen, auf gleiche Teilhabe von Frauen und Männern hinzuwirken sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen.

#### § 7

#### Beseitigung von Unterrepräsentanz

(1) Die Dienststellenleitungen wirken insbesondere im Rahmen der Personalplanung und der Arbeitsorganisation auf die Beseitigung von Unterrepräsentanz hin.

(2) Unterrepräsentanz liegt vor, wenn in einer Berufsgruppe, einem Verantwortungs- oder Leitungsbereich einer Dienststelle in den jeweiligen Besoldungs- oder Entgeltgruppen deutlich weniger Angehörige des einen als des anderen Geschlechts beschäftigt sind.

(3) Die Dienststellenleitung führt eine nach Geschlechtern aufgeschlüsselte Bewerbungs- und Einstellungsstatistik und überprüft alle zwei Jahre die Beschäftigungsstruktur.

(4) Liegt Unterrepräsentanz vor, sind die Ursachen festzustellen und Maßnahmen zur Beseitigung zu beraten und zu ergreifen.

#### § 8

#### unbesetzt

#### § 9

#### Ausschreibungen bei Unterrepräsentanz

(1) In Bereichen, in denen Unterrepräsentanz vorliegt, sind zu besetzende Personalstellen auszuschreiben. Die Ausschreibung soll einen Hinweis auf die Unterrepräsentanz enthalten.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann im Benehmen mit der oder dem Gleichstellungsbeauftragten von der Ausschreibung abgesehen werden.

(3) Liegen nach der ersten Ausschreibung keine Bewerbungen von Personen des unterrepräsentierten Geschlechts vor, die die Voraussetzungen für die Besetzung nachweisen, ist auf Verlangen der oder des Gleichstellungsbeauftragten die Ausschreibung zu wiederholen.

(4) Bei einer ausreichenden Zahl von Bewerbungen sollen ebenso viele Frauen wie Männer mit vergleichbarer Qualifikation zu Vorstellungsgesprächen eingeladen werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung bei der Besetzung von Pfarr- und Pfarrvikarstellen.

## § 10

### Auswahlkommissionen

Werden bei der Besetzung von Stellen Auswahlkommissionen gebildet, sollen Frauen und Männer in gleicher Zahl vertreten sein.

## § 11

### Auswahlentscheidungen

Bei der Anstellung, Einstellung, Beförderung und Übertragung einer Tätigkeit ist bei gleicher Qualifikation die Bewerbung aus der Gruppe vorrangig zu berücksichtigen, die unterrepräsentiert ist.

## § 12

### Fortbildung

(1) Durch gezielte Fortbildungsmaßnahmen soll der Aufstieg von Frauen und Männern in Tätigkeitsbereiche ermöglicht werden, in denen ihr Geschlecht unterrepräsentiert ist.

(2) Das Angebot von Fortbildungsmaßnahmen orientiert sich dabei soweit als möglich an der Situation von Beschäftigten in Teilzeit und mit Familienpflichten. Unvermeidliche Kosten, die dabei für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren oder von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen entstehen, sollen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel bezuschusst werden.

## § 13

### Familiengerechte Arbeitszeit, Teilzeit und Beurlaubung

(1) Die Dienststellenleitungen haben im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten familiengerechte Arbeitszeiten und Teilzeitbeschäftigungen anzubieten. Für Beschäftigte mit Familienpflichten sind insbesondere Telearbeitsplätze oder besondere Arbeitszeitmodelle (z. B. Sabbatjahr, Arbeitszeitkonten) zu prüfen.

(2) Teilzeitbeschäftigten sind die gleichen beruflichen Aufstiegs- und Fortbildungsmöglichkeiten einzuräumen wie Vollbeschäftigten, soweit dienstliche Belange oder arbeitsrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Frauen und Männern soll verstärkt Teilzeitbeschäftigung ermöglicht werden; auch bei Leitungssämtern ist die Möglichkeit der Stellenteilung zu prüfen.

(3) Die Dienststellenleitung hat durch geeignete Maßnahmen den Wiedereinstieg in den Beruf zu erleichtern. Beurlaubte Beschäftigte werden regelmäßig über das Fortbildungsprogramm unterrichtet und über die Möglichkeit zur Teilnahme informiert. Zwei Monate vor Ablauf der Beurlaubung findet ein Beratungsgespräch zum Wiedereinstieg statt.

(4) Vor Ablehnung von Anträgen auf flexible Arbeitszeit, Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ist die oder der Gleichstellungsbeauftragte von der Dienststellenleitung anzuhören.

(5) Bei Pfarrerinnen, Pfarrern, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren gelten anstelle der Absätze 1 bis 4 die §§ 17 a bis 17 e des Pfarrdienstgesetzes.

#### § 14

##### Sexuelle Belästigung als Dienstvergehen

(1) Die Dienststellenleitungen sind verpflichtet, sexuellen Belästigungen durch Aufklärung vorzubeugen und bekannt gewordene sexuelle Belästigungen als Dienstvergehen zu verfolgen. Betroffene sind berechtigt, der oder dem Gleichstellungsbeauftragten oder der Stellvertretung den Vorfall mitzuteilen und sich über die Verhinderung weiterer Vorfälle und notwendige Konsequenzen von ihr oder ihm beraten zu lassen. Vorgesetzte sind verpflichtet, bekannt gewordene sexuelle Belästigungen der Dienststellenleitung zu melden, soweit die Betroffenen hiermit einverstanden sind.

(2) Sexuelle Belästigungen sind unerwünschte sexuelle Annäherungsversuche, unerwünschter Körperkontakt sowie sexuell abfällige oder abwertende Bemerkungen, Gesten oder Darstellungen, die von der betroffenen Person als beleidigend, erniedrigend oder belästigend empfunden werden.

(3) Beschwerden über sexuelle Belästigung dürfen nicht zur Benachteiligung der belästigten Person führen.

#### Abschnitt 4

##### Gleichstellungsbeauftragte

#### § 15

##### Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die Dekanate innerhalb einer Verwaltungsregion bestellen für die Dauer von vier Jahren eine regionale Gleichstellungsbeauftragte oder einen regionalen Gleichstellungsbeauftragten sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Wird eine Gleichstellungsbeauftragte bestellt, soll ein Stellvertreter bestellt werden. Wird ein Gleichstellungsbeauftragter bestellt, soll eine Stellvertreterin bestellt werden.

(2) Die Dekanatsynodalvorstände entscheiden über die ehrenamtliche oder hauptamtliche Wahrnehmung der Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten. Die Bestellung erfolgt durch die Dekanatsynodalvorstände aufgrund einer Ausschreibung der Dekanate, Kirchengemeinden und Kirchlichen Verbände in der Verwaltungsregion im Benehmen mit den Mitarbeitervertretungen. Die Wiederbestellung der oder des bisherigen Gleichstellungsbeauftragten ist zulässig; sie setzt jedoch eine erneute Ausschreibung gemäß Satz 1 voraus.

(3) Die oder der regionale Gleichstellungsbeauftragte ist zuständig für die Beschäftigten in der Verwaltungsregion.

(4) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte wird zur Wahrnehmung der Aufgaben im erforderlichen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freigestellt. Die Freistellung darf bei bis 1000 Beschäftigten bis zu 0,5, zwischen 1001 und 1500 Beschäftigten bis zu 0,75 und bei mehr als 1500 Beschäftigten bis zu 1,0 Stelle betragen. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte erhält die notwendige Sachausstattung.

(5) Die durch die Tätigkeit der oder des Gleichstellungsbeauftragten entstehenden Kosten trägt der Anstellungssträ-

ger. Diesem werden die entstandenen Kosten auf Nachweis von der Gesamtkirche erstattet.

#### § 16

##### Aufgaben und Rechte der oder des Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte regt Maßnahmen zur beruflichen Gleichstellung an; sie oder er wird an der Beratung und Durchführung beteiligt.

(2) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte ist bei Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgesprächen zu beteiligen, soweit Stellen betroffen sind, bei denen Unterrepräsentanz festgestellt ist. In anderen Fällen ist sie oder er zu informieren sowie auf Verlangen der Beteiligten hinzuzuziehen.

(3) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte erhält bei Personalentscheidungen in Fällen nach Absatz 2 Einsicht in sämtliche Bewerbungsunterlagen. Sie oder er ist berechtigt, an Vorstellungsgesprächen teilzunehmen.

(4) Über beabsichtigte Personalentscheidungen in Fällen nach Absatz 2 ist die oder der Gleichstellungsbeauftragte rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor der Entscheidung, zu unterrichten und ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In dringenden Fällen kann die Frist auf drei Arbeitstage verkürzt werden. Die Stellungnahme ist der Dienststellenleitung vor der abschließenden Entscheidung vorzulegen.

(5) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte berät und unterstützt Beschäftigte, die im Beruf wegen ihres Geschlechts benachteiligt sind.

(6) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte berichtet den Dekanatsynodalvorständen alle zwei Jahre über den Stand der Gleichstellungsarbeit im Zuständigkeitsbereich.

#### § 17

##### Widerspruchsrecht

Ist die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Auffassung, dass Maßnahmen oder ihre Unterlassung gegen dieses Gesetz oder andere Vorschriften zur Förderung der Gemeinschaft zwischen Frauen und Männern verstoßen oder die Erfüllung des Gleichstellungsplans gefährden, kann sie oder er innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Kenntnis bei der Dienststellenleitung widersprechen. Diese entscheidet nach gemeinsamer Beratung mit der oder dem Gleichstellungsbeauftragten erneut über den Vorgang. Sie hat die getroffene Entscheidung gegenüber der oder dem Gleichstellungsbeauftragten schriftlich zu begründen.

#### § 18

##### Dienstliche Stellung

(1) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte darf in der Ausübung des Amtes nicht behindert und wegen der Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden. Vor Kündigung, Versetzung und Abordnung ist sie oder er in gleichem Umfang geschützt wie die Mitglieder der Mitarbeitervertretung. Bei der Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter ist sie oder er von fachlichen Weisungen frei.

(2) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht bei Einwilligung der Beschäftigten nicht gegenüber der Dienststellenleitung.

**Abschnitt 5****Stabsbereich Gleichstellung**

## § 19

## Stabsbereich Gleichstellung

(1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau richtet in der Kirchenverwaltung einen Stabsbereich Gleichstellung ein.

(2) Die Referentinnen und Referenten des Stabsbereichs Gleichstellung werden von der Kirchenleitung im Benehmen mit der Gesamtmitarbeitervertretung, dem Pfarrerausschuss und der Dienstrechtlichen Kommission berufen.

(3) Die Berufung erfolgt aufgrund einer Ausschreibung unter den Beschäftigten der EKHN jeweils für die Dauer von vier Jahren. Die Referentinnen und Referenten werden für die Dauer der Berufung von ihrer Dienststelle freigestellt. Die Kosten für die Vertretungskraft werden von der Gesamtkirche auf Nachweis erstattet.

(4) Bei der Berufung soll darauf geachtet werden, dass dem Stabsbereich wenigstens eine Referentin und ein Referent angehören.

## § 20

## Aufgaben des Stabsbereichs

(1) Der Stabsbereich Gleichstellung fördert die Verwirklichung der strukturellen und beruflichen Gleichstellung als Teil des kirchlichen Auftrags und überprüft die geschlechtsspezifischen Auswirkungen kirchlicher Entscheidungen.

(2) Im Stabsbereich werden auch die Aufgaben einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten für die bei der Gesamtkirche Beschäftigten wahrgenommen. Die §§ 16 bis 18 gelten entsprechend.

## § 21

## Beteiligung des Stabsbereichs

(1) Der Stabsbereich Gleichstellung wirkt mit bei allen gesamtkirchlichen Vorhaben, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Kirche haben. Die Beteiligung erfolgt bereits in der Planungsphase und reicht bis zur Entscheidungsfindung.

(2) Der Stabsbereich hat ein unmittelbares Vorlage- und Vortragsrecht bei der Kirchenleitung und kann Gesetzesinitiativen oder andere Maßnahmen anregen.

## § 22

## Bericht an die Kirchensynode

Im Auftrag der Kirchenleitung berichtet der Stabsbereich Gleichstellung der Kirchensynode alle zwei Jahre über den Stand der Gleichstellungsarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

## § 23

## Zusammenarbeit

(1) Der Stabsbereich Gleichstellung berät und qualifiziert die Gleichstellungsbeauftragten. Er koordiniert und leitet den Arbeitskreis der Gleichstellungsbeauftragten.

(2) Der Stabsbereich Gleichstellung arbeitet mit vergleichbaren Stellen in der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie auf staatlicher und kommunaler Ebene zusammen.

**Abschnitt 6****Schlussbestimmungen**

## § 24

## Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung kann zur Ausführung dieses Kirchengesetzes Rechtsverordnungen erlassen.

## § 25

## Überprüfung

Vier Jahre nach dem Inkrafttreten wird die Kirchenleitung der Kirchensynode einen Bericht über die Umsetzung und Auswirkungen erstatten.

## § 26

## Übergangsregelung

Bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestellte Gleichstellungsbeauftragte im Dekanat bleiben bis zum 31. Dezember 2006 im Amt. Erforderliche Neubestellungen sind bis zu diesem Tag zu befristen.

## § 27

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gleichstellungsgesetz vom 6. Dezember 1997 (ABl. 1998 S. 165), geändert am 4. Dezember 2002 (ABl. 2003 S. 92), außer Kraft.

D a r m s t a d t , den 1. Dezember 2005

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. S c h ä f e r

**Nr. 65 Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellengesetzes.**

**Vom 25. November 2005.** (ABl. 2006 S. 15)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Pfarrstellengesetzes**

## § 4

Abs. 1 und 2 des Pfarrstellengesetzes vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 27. Februar 2004 (ABl. 2004 S. 226), wird wie folgt gefasst:

»(1) Die Zuweisung gemeindlicher Pfarr- und Pfarrvikarstellen obliegt dem Dekanatssynodalvorstand, der unter Berücksichtigung aller oder einzelner der in § 2 Abs. 3 aufgeführten Merkmale ein Zuweisungsverfahren beschließt und der Kirchenleitung zur Genehmigung vorlegt.

(2) Bei der Zuweisung dürfen andere als die in § 2 Abs. 3 aufgeführten Merkmale nicht berücksichtigt werden.«

**Artikel 2****Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

D a r m s t a d t , den 1. Dezember 2005

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. S c h ä f e r

**Nr. 66 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Pfarrerausschuss.**

Vom 26. November 2005. (ABl. 2006 S. 15)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

§ 3 des Kirchengesetzes über den Pfarrerausschuss vom 24. Juni 1994 (ABl. 1994 S. 158), geändert am 6. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 100), wird wie folgt gefasst:

## »§ 3

Mitwirkung bei der Wahl oder Berufung in Leitungsgremien

Der Pfarrerausschuss ist vor der Wahl der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, einer Pröpstin oder eines Propstes sowie vor der Berufung einer theologischen Dezernentin oder eines theologischen Dezernenten, der theologischen Leiterin oder des theologischen Leiters eines Arbeitszentrums und einer Studienleiterin oder eines Studienleiters des Religionspädagogischen Amtes anzuhören. Sofern für die Wahl oder Berufung die Kirchensynode zuständig ist, ist dieser die Stellungnahme des Pfarrerausschusses bekannt zu geben. Falls notwendig, erfolgt die Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung.«

**Artikel 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

D a r m s t a d t , den 1. Dezember 2005

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. S c h ä f e r

**Nr. 67 Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenmusikgesetz – KMusG).**

Vom 26. November 2005. (ABl. 2006 S. 16)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Präambel**

Gott, mein Herz ist bereit, ich will singen und spielen.  
Wach auf, meine Seele! Wach auf, Psalter und Harfe!  
Ich will das Morgenrot wecken. Ich will dir danken, Herr,  
unter den Völkern, ich will dir lobsenden unter den Leuten.  
Psalm 108, 2–4

Die Kirche Jesu Christi lobt und bezeugt Gott auch durch Singen und Musizieren. Dafür trägt der kirchenmusikalische Dienst besondere Verantwortung. Er nimmt sie in Verbindung mit den vielfältigen Formen der Verkündigung wahr.

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau beauftragt daher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in ihren Gemeinden, in ihren Dekanaten und in ihrer Gesamtheit mit der Förderung aller musikalischen Gaben und Kräfte in der Kirche, insbesondere mit der Pflege und Entwicklung des Singens und Musizierens.

Die rechtliche Gestaltung dieses Amtes bestimmt sich nach diesem Gesetz.

**Abschnitt 1****Kirchenmusikalischer Dienst**

## § 1

Der Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

(1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker wirken an der öffentlichen Verkündigung und am Aufbau der Gemeinde mit. Ihre Aufgabe besteht in der Pflege und in der künstlerischen Leitung der gottesdienstlichen und sonstigen Kirchenmusik.

(2) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker unterstützen die Organe, die anderen Mitarbeitenden der Gemeinden und des Dekanats in musikalischen Angelegenheiten, erfahren von ihnen Unterstützung in ihrem Dienst.

## § 2

**Dienstbezeichnungen**

(1) Allgemeine Dienstbezeichnung ist die Berufsbezeichnung »Kirchenmusikerin« oder »Kirchenmusiker«.

(2) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, in deren Dienst das Singen und die Chorarbeit einen Schwerpunkt darstellen, können die Bezeichnung »Kantorin« oder »Kantor« führen.

(3) Die Kirchenleitung kann weitere Dienstbezeichnungen festsetzen.

## § 3

**Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker**

(1) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker üben ihr Amt auf A- und B-Kirchenmusikstellen oder in anderen Beschäftigungsverhältnissen aus.

(2) Die Anstellung als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker setzt in der Regel eine kirchenmusikalische Prüfung voraus.

(3) Soweit Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker ehrenamtlich tätig sind, gilt dieses Gesetz sinngemäß.

## § 4

**Kirchenmusikstellen**

(1) A- und B-Kirchenmusikstellen werden in den Dekanaten errichtet. Aus Eigenmitteln der Kirchengemeinde finanzierte und gesamtkirchliche Stellen bleiben davon unberührt.

(2) Die Verteilung der A- und B-Kirchenmusikstellen auf die Dekanate wird in einem Sollstellenplan festgelegt.

## § 5

**Anstellungsfähigkeit**

(1) Eine Kirchenmusikerin oder ein Kirchenmusiker darf auf einer A- oder B-Kirchenmusikstelle nur angestellt werden, wenn sie oder er eine kirchliche Bescheinigung über die Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker besitzt.

(2) Die Erteilung der Bescheinigung über die Anstellungsfähigkeit setzt neben dem Bestehen einer Kirchenmusikprüfung (A- oder B-Prüfung) und der Absolvierung eines Kirchenmusikpraktikums die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche voraus. In besonders begründeten Fällen kann

die Kirchenverwaltung im Benehmen mit dem Fachbereich Kirchenmusik des Zentrums Verkündigung Ausnahmen zu lassen.

(3) Durch die Bescheinigung über die Anstellungsfähigkeit wird kein Anspruch auf Anstellung begründet.

#### § 6

##### Stellenbesetzung

Der Anstellungsträger wird bei der Besetzung einer A- oder B-Kirchenmusikstelle von dem Fachbereich Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung fachlich beraten.

### Abschnitt 2

#### Kirchenmusikalischer Dienst im Dekanat

#### § 7

##### Aufgaben des Dekanats

(1) Das Dekanat unterstützt die Kirchengemeinden bei der Ausrichtung des kirchenmusikalischen Dienstes gemäß Artikel 22 der Kirchenordnung.

(2) Die Dekanatsynode beruft einen Ausschuss für Kirchenmusik im Dekanat und lässt sich regelmäßig über die kirchenmusikalische Arbeit im Dekanat unterrichten.

(3) Das Dekanat ist Anstellungsträger für A- und B-Kirchenmusikstellen.

#### § 8

##### Amt der Dekanatskirchenmusikerinnen und Dekanatskirchenmusiker

(1) Im Sollstellenplan ist für jedes Dekanat die hauptamtliche Stelle einer Dekanatskirchenmusikerin oder eines Dekanatskirchenmusikers enthalten. Sie wird in der Regel in Verbindung mit kirchenmusikalischer Tätigkeit in einer Kirchengemeinde eingerichtet.

(2) Die Dekanatskirchenmusikerinnen und Dekanatskirchenmusiker nehmen dekanatsbezogene Aufgaben und Aufgaben der Fachberatung im Dekanat wahr.

## Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

**Nr. 68 Kirchengesetz über die Wahrnehmung des pröpstlichen Amtes im Rahmen der Neugliederung des Kirchengebietes (Erstes Strukturreformgesetz – 1. StrRefG).**

Vom 29. November 2005. (GVBl. 2006 S. 2)

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 69 Abs. 3 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Inhaltsübersicht:

### Abschnitt 1 Allgemeines

- § 1 Gesetzeszweck
- § 2 Überleitungsvereinbarung
- § 3 Ende des pröpstlichen Amtes

### Abschnitt 2

#### Verwaltung pröpstlicher Pfarrstellen

- § 4 Verwaltung der pröpstlichen Pfarrstelle durch eine Pastorin oder einen Pastor des bisherigen Kirchenkreises

### Abschnitt 3

#### Der Kirchenmusikalische Dienst in der Gesamtkirche

#### § 9

##### Fachbereich Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung

(1) Aufgabe des Fachbereiches Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung ist die Förderung des gesamten kirchenmusikalischen Lebens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Der Fachbereich nimmt die kirchenmusikalische Fachberatung wahr. Er berät und unterstützt die Dekanatsynodalvorstände und die Kirchenvorstände sowie die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.

(2) Der Fachbereich Kirchenmusik wird von der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor geleitet.

### Abschnitt 4

#### Schlussbestimmungen

#### § 10

##### Verordnungsermächtigung

Die Kirchenleitung erlässt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.

#### § 11

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) § 10 dieses Kirchengesetzes tritt mit Verkündigung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Die übrigen Bestimmungen treten mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 10 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 5. Dezember 1985 (ABl. 1986 S. 4), geändert am 17. Juni 2000 (ABl. 2001 S. 306), außer Kraft.

D a r m s t a d t , den 1. Dezember 2005

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. S c h ä f e r

§ 5 Verwaltung der pröpstlichen Pfarrstelle durch die stellvertretende Pröpstin oder den stellvertretenden Propst

§ 6 Verwaltung der pröpstlichen Pfarrstelle durch die Pröpstin oder den Propst eines beteiligten Kirchenkreises

### Abschnitt 3

#### Besetzung pröpstlicher Pfarrstellen

- § 7 Grundsatz
- § 8 Neuwahl für den festgelegten Übergangszeitraum
- § 9 Wiederwahl für den festgelegten Übergangszeitraum
- § 10 Wiederwahl durch Verlängerung der Amtszeit für den festgelegten Übergangszeitraum
- § 11 Neuwahl für eine regelmäßige Amtszeit
- § 12 Wiederwahl für eine regelmäßige Amtszeit

### Abschnitt 4

#### Ruhestand

- § 13 Hinausgeschobener Ruhestand

**Abschnitt 5****Maßnahmen des neuen Kirchenkreises**

- § 14 Aufhebung pröpstlicher Pfarrstellen und Änderung der Grenzen von Kirchenkreisbezirken
- § 15 Errichtung pröpstlicher Pfarrstellen und Gliederung des Kirchenkreises in Kirchenkreisbezirke

**Abschnitt 6****Schlussbestimmung**

- § 16 Besetzungsbefristung
- § 17 In-Kraft-Treten

**Abschnitt 1****Allgemeines**

## § 1

## Gesetzeszweck

Die nachfolgenden Bestimmungen sollen es im Rahmen des Neugliederungsprozesses den bisherigen und den neuen Kirchenkreisen ermöglichen, sowohl Veränderungen in der pröpstlichen Leitungsstruktur als auch – in einem festzulegenden, spätestens am 30. April 2012 endenden Zeitraum (Übergangszeitraum) – die Besetzung der pröpstlichen Pfarrstellen entsprechend den Erfordernissen des jeweiligen Einzelfalles zu gestalten und zu diesem Zweck von geltendem kirchlichen Recht, insbesondere von Vorschriften der Verfassung, des Kirchengesetzes über die Wahl und das Ausscheiden der Pröpste und Pröpstinnen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Pröpste-gesetz) und des Pfarrstellen-gesetzes abzuweichen.

## § 2

## Überleitungsvereinbarungen

(1) Die an der jeweiligen Kirchenkreiszusammenlegung beteiligten bisherigen Kirchenkreise entscheiden bis zum 30. April 2009 durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Kirchenkreissynoden in Form von Überleitungsvereinbarungen über

1. die Dauer des Übergangszeitraumes,
2. die Gliederung des neuen Kirchenkreises in Kirchenkreisbezirke,
3. die Beibehaltung bisher bestehender pröpstlicher Pfarrstellen im neuen Kirchenkreis und deren Zuordnung zu Kirchenkreisbezirken,
4. die Fortdauer der Besetzung von beizubehaltenden pröpstlichen Pfarrstellen durch die bisherigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber über den Zeitpunkt der Neugliederung hinaus und bis zum Ende des festgelegten Übergangszeitraumes oder bis zum Ausscheiden aus dem pröpstlichen Amt gemäß § 12 des Pröpste-gesetzes,
5. die Neubesetzung von beizubehaltenden pröpstlichen Pfarrstellen, wenn
  - a) der Besetzungsfall vor dem 1. Mai 2009 eintritt und
  - b) vorgesehen ist, die Besetzung gemäß Nr. 4 fort-dauern zu lassen. Ist das pröpstliche Amt mit der Wahrnehmung einer kirchengemeindlichen Pfarrstelle verbunden, tritt an die Stelle der Beibehaltung der pröpstlichen Pfarrstelle nach Satz 1 Nr. 3 die Beibehaltung der Verbindung von Pfarrstelle und pröpstlichem Amt; an die Stelle der Fortdauer der Besetzung nach Satz 1 Nr. 4 tritt die Fortdauer der Wahrnehmung des pröpstlichen Amtes.

(2) Das nach Abschnitt I des Pfarrstellengesetzes für die Änderung von Pfarrstellen vorgesehene Verfahren findet im Übergangszeitraum nicht statt.

(3) Die Überleitungsvereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch die zuständige Bischöfin oder den zuständigen Bischof und durch das Nordelbische Kirchenamt.

(4) Kommt die Überleitungsvereinbarung nicht zustande, so regelt nach Anhörung der Kirchenkreisvorstände der an der Kirchenkreiszusammenlegung beteiligten bisherigen Kirchenkreise das Nordelbische Kirchenamt im Einvernehmen mit der zuständigen Bischöfin oder dem zuständigen Bischof die Überleitung gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 4. Ist zum Zeitpunkt der Neugliederung eine pröpstliche Pfarrstelle unbesetzt, so kann das Nordelbische Kirchenamt eine Pastorin oder einen Pastor mit der Verwaltung der pröpstlichen Pfarrstelle beauftragen. Die Entscheidungen des Nordelbischen Kirchenamtes nach Satz 1 und Satz 2 sind unanfechtbar.

## § 3

## Ende des pröpstlichen Amtes

(1) Pröpstliche Pfarrstellen, deren Beibehaltung und fort-dauernde Besetzung im neuen Kirchenkreis gemäß § 2 weder vereinbart noch durch Entscheidung des Nordelbischen Kirchenamtes angeordnet ist, sind mit dem Zeitpunkt der Neugliederung aufgehoben. Zu diesem Zeitpunkt scheiden diejenigen Personen, denen diese Pfarrstellen bisher übertragen waren, aus dem pröpstlichen Amt aus.

(2) Ist das pröpstliche Amt mit der Wahrnehmung einer kirchengemeindlichen Pfarrstelle verbunden, tritt an die Stelle der Aufhebung der pröpstlichen Pfarrstelle nach Absatz 1 Satz 1 die Aufhebung der Verbindung von Pfarrstelle und pröpstlichem Amt. In diesem Fall scheiden diejenigen Personen, die das pröpstliche Amt bisher wahrgenommen haben, aus diesem Amt und aus der kirchengemeindlichen Pfarrstelle aus; Hauptpastorinnen und Hauptpastoren im bisherigen Kirchenkreis Alt-Hamburg, die gleichzeitig das Propstenamt ausgeübt haben, verbleiben in ihrer Haupt-pastorenstelle.

(3) Die zukünftige Verwendung ausgeschiedener Pröpstinnen und Pröpste richtet sich nach § 13 des Pröpste-gesetzes.

**Abschnitt 2****Verwaltung pröpstlicher Pfarrstellen**

## § 4

Verwaltung der pröpstlichen Pfarrstelle durch eine Pastorin oder einen Pastor des bisherigen Kirchenkreises

(1) Die Kirchenkreissynode des bisherigen Kirchenkreises kann durch Wahl eine Pfarrstelleninhaberin oder einen Pfarrstelleninhaber aus dem bisherigen Kirchenkreis zur einstweiligen Wahrnehmung der Aufgaben (Verwaltung) der pröpstlichen Pfarrstelle bestimmen.

(2) Wer auf den Wahlvorschlag gesetzt wird, entscheidet der Kirchenkreisvorstand des bisherigen Kirchenkreises ohne die ihm von Amts wegen angehörenden Mitglieder unter dem Vorsitz der oder des Vorsitzenden der Kirchenkreissynode des bisherigen Kirchenkreises. Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung durch die Kirchenkreisvorstände der weiteren an der jeweiligen Kirchenkreiszusammenlegung beteiligten bisherigen Kirchenkreise, wenn zwischen ihnen vereinbart worden ist, die Verwaltung der

pröpstlichen Pfarrstelle über den Zeitpunkt der Neugliederung hinaus andauern zu lassen. Ist eine solche Vereinbarung nicht getroffen worden, so kann die Beauftragung über den Zeitpunkt der Neugliederung hinaus verlängert werden, wenn die Kirchenkreisvorstände der weiteren an der jeweiligen Kirchenkreiszusammenlegung beteiligten bisherigen Kirchenkreise der Verlängerung zustimmen.

(3) Über den Wahlvorschlag ist das Einvernehmen mit der zuständigen Bischöfin oder dem zuständigen Bischof und mit dem für die Personalangelegenheiten der Pastorinnen und Pastoren zuständigen Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes herzustellen. Der Wahlvorschlag enthält mindestens einen, höchstens drei Namen.

(4) Für das Wahlverfahren gilt § 7 des Pröpstegesetzes entsprechend.

(5) Die oder der Gewählte wird durch das Nordelbische Kirchenamt mit der Verwaltung der pröpstlichen Pfarrstelle beauftragt und führt die Dienstbezeichnung »amtierende Pröpstin (Pröpstin amt.)« oder »amtierender Propst (Propst amt.)«. Für die Dauer der Beauftragung tritt die amtierende Pröpstin oder der amtierende Propst in sämtliche Rechte, Pflichten und Funktionen einer Inhaberin oder eines Inhabers der pröpstlichen Pfarrstelle ein.

(6) Die Beauftragung endet mit Ablauf des Tages, an dem die pröpstliche Pfarrstelle neu besetzt wird, spätestens mit Ablauf des 30. April 2012. Im Übrigen endet die Beauftragung entsprechend § 12 Abs. 1 Buchstabe b und c des Pröpstegesetzes.

(7) Das Nordelbische Kirchenamt stellt die amtierende Pröpstin oder den amtierenden Propst auf ihren oder seinen Antrag für den Zeitraum der Verwaltung der pröpstlichen Pfarrstelle ganz oder teilweise von ihnen oder seinen sonstigen Aufgaben als Inhaberin oder Inhaber einer Pfarrstelle frei. Das Nordelbische Kirchenamt entscheidet im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand, wie die Wahrnehmung dieser sonstigen Aufgaben ausreichend gesichert wird.

(8) Ist die amtierende Pröpstin oder der amtierende Propst vollständig von ihren oder seinen sonstigen Aufgaben freigestellt, so ruht für die Dauer der Freistellung die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand und in der Kirchenkreissynode sowie die Mitgliedschaft in allen weiteren Gremien, die sie oder er aufgrund ihrer oder seiner Pfarrstelle innehatte. Ist die amtierende Pröpstin oder der amtierende Propst nur teilweise von ihren oder seinen sonstigen Aufgaben freigestellt, so gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass ihre oder seine Mitgliedschaft im Kirchenvorstand nur dann ruht, wenn aufgrund der Verwaltung ihrer oder seiner Pfarrstelle eine weitere Pastorin oder ein weiterer Pastor Mitglied des Kirchenvorstandes wird.

(9) Die Wählbarkeit zur Kirchenkreissynode durch den Konvent der Pastorinnen und Pastoren ruht für die Dauer der Verwaltung der pröpstlichen Pfarrstelle.

(10) Die amtierende Pröpstin oder der amtierende Propst erhält für die Dauer der Verwaltung der pröpstlichen Pfarrstelle eine Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 13/ A 14 mit einer nicht ruhegehaltfähigen Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zur Besoldungsgruppe A 16.

## § 5

Verwaltung der pröpstlichen Pfarrstelle durch die stellvertretende Pröpstin oder den stellvertretenden Propst

(1) Die Aufgaben einer unbesetzten pröpstlichen Pfarrstelle können bis zum Zeitpunkt der Neugliederung, höchstens jedoch für die Dauer eines Jahres, durch die stellver-

tretende Pröpstin oder den stellvertretenden Propst wahrgenommen werden. Der von der Kirchenkreissynode hierüber zu fassende Beschluss bedarf der Zustimmung durch die zuständige Bischöfin oder den zuständigen Bischof und durch das Nordelbische Kirchenamt, ebenso der Zustimmung der stellvertretenden Pröpstin oder des stellvertretenden Propstes.

(2) Für die Rechtsstellung der nach Absatz 1 beauftragten stellvertretenden Pröpstin oder des beauftragten stellvertretenden Propstes gilt § 4 Abs. 5, Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 1 und Abs. 7 bis 10 entsprechend.

(3) Für die Stellvertretung der nach Absatz 1 beauftragten stellvertretenden Pröpstin oder des beauftragten stellvertretenden Propstes in ihrer pröpstlichen Funktion ist eine Neuwahl gemäß Artikel 41 Abs. 3 der Verfassung vorzunehmen.

## § 6

Verwaltung der pröpstlichen Pfarrstelle durch die Pröpstin oder den Propst eines beteiligten Kirchenkreises

(1) Die Aufgaben einer unbesetzten pröpstlichen Pfarrstelle können bis zum Zeitpunkt der Neugliederung durch eine Pröpstin oder durch einen Propst eines anderen an der jeweiligen Kirchenkreiszusammenlegung beteiligten bisherigen Kirchenkreises wahrgenommen werden. Den Auftrag hierzu erteilt das Nordelbische Kirchenamt auf Antrag der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises, dem die unbesetzte pröpstliche Pfarrstelle zugeordnet ist. Die Beauftragung bedarf der Zustimmung der Kirchenkreissynode des beteiligten Kirchenkreises und der Pröpstin oder des Propstes.

(2) Für die Rechtsstellung der nach Absatz 1 beauftragten Pröpstin oder des beauftragten Propstes gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

## Abschnitt 3

### Besetzung pröpstlicher Pfarrstellen

## § 7

### Grundsatz

(1) Bis zur Neugliederung gelten für die Besetzung der pröpstlichen Pfarrstellen ausschließlich die Bestimmungen des Abschnittes 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 5.

(2) Nach der Neugliederung ist die Besetzung der pröpstlichen Pfarrstellen nach den allgemein geltenden Vorschriften der Verfassung, des Pröpstegesetzes und des Pfarrstellengesetzes vorzunehmen, wobei die Wiederwahl nach § 10 des Pröpstegesetzes und die Wiederwahl durch Verlängerung der Amtszeit nach § 11 des Pröpstegesetzes auch für diejenigen Pröpstinnen und Pröpste in Frage kommen, die nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes für den festgelegten Übergangszeitraum gewählt worden sind. Zusätzlich bestehen die Möglichkeiten der Amtszeitverlängerung nach § 8 Abs. 2 Satz 3 und § 9 Abs. 2 Satz 2.

## § 8

Neuwahl für den festgelegten Übergangszeitraum

(1) Die Vorschriften des Artikels 41 der Verfassung und des Pröpstegesetzes über die Neuwahl einer Pröpstin oder eines Propstes sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 anwendbar.

(2) Die Amtszeit ist mindestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 und längstens bis zum Ablauf des 30. April 2012 vorzusehen. Die Ausschreibung muss einen Hinweis auf die Dauer der Amtszeit enthalten. Die neue Kirchen-

kreissynode kann die Amtszeit innerhalb dieses Zeitraumes mit den Stimmen der Mehrheit ihrer Mitglieder bis zu zweimal verlängern.

(3) Abweichend von § 6 Abs. 1 des Pröpstegesetzes kann die Kirchenkreissynode des bisherigen Kirchenkreises im Einvernehmen mit der zuständigen Bischöfin oder dem zuständigen Bischof und mit dem Nordelbischen Kirchenamt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder von der Ausschreibung der pröpstlichen Pfarrstelle absehen, wenn sie die pröpstliche Pfarrstelle mit einer bestimmten Pastorin oder einem bestimmten Pastor besetzen möchte.

(4) Abweichend von § 6 Abs. 3 Satz 1 des Pröpstegesetzes ist es zulässig, dass der Wahlvorschlag nur einen Namen enthält.

(5) Nach der Neugliederung erstreckt sich die Zuständigkeit der Pröpstin oder des Propstes auf das Gebiet des bisherigen Kirchenkreises, es sei denn, in der Überleitungsvereinbarung nach § 2 oder durch Beschluss der neuen Kirchenkreissynode wird Abweichendes bestimmt.

#### § 9

##### Wiederwahl für den festgelegten Übergangszeitraum

(1) Die Vorschrift des § 10 des Pröpstegesetzes über die Wiederwahl einer Pröpstin oder eines Propstes ist nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 anwendbar.

(2) Die Amtszeit ist mindestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 und längstens bis zum Ablauf des 30. April 2012 vorzusehen. Die neue Kirchenkreissynode kann die Amtszeit innerhalb dieses Zeitraumes mit den Stimmen der Mehrheit ihrer Mitglieder bis zu zweimal verlängern.

(3) Nach der Neugliederung erstreckt sich die Zuständigkeit der Pröpstin oder des Propstes auf das Gebiet des bisherigen Kirchenkreises, es sei denn, in der Überleitungsvereinbarung nach § 2 oder durch Beschluss der neuen Kirchenkreissynode wird Abweichendes bestimmt.

#### § 10

##### Wiederwahl durch Verlängerung der Amtszeit für den festgelegten Übergangszeitraum

(1) Die Vorschrift des § 11 des Pröpstegesetzes über die Wiederwahl einer Pröpstin oder eines Propstes durch Verlängerung der Amtszeit ist nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 anwendbar.

(2) Die Wiederwahl durch Verlängerung der Amtszeit ist auch dann zulässig, wenn die pröpstliche Amtszeit vor Eintritt in den kirchengesetzlich geregelten Ruhestand endet und die verbleibende Dienstzeit bis Ruhestandseintritt noch mehr als 36 Monate beträgt. Der Zeitraum der Verlängerung ist durch die Kirchenkreissynode des bisherigen Kirchenkreises oder in der Überleitungsvereinbarung nach § 2 festzulegen; er darf 36 Monate nicht überschreiten.

(3) Nach der Neugliederung erstreckt sich die Zuständigkeit der Pröpstin oder des Propstes auf das Gebiet des bisherigen Kirchenkreises, es sei denn, in der Überleitungsvereinbarung nach § 2 oder durch Beschluss der neuen Kirchenkreissynode wird Abweichendes bestimmt.

#### § 11

##### Neuwahl für eine regelmäßige Amtszeit

(1) Die Vorschriften des Artikels 41 der Verfassung und des Pröpstegesetzes über die Neuwahl einer Pröpstin oder eines Propstes sind nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 anwendbar.

(2) Die Neuwahl erfolgt für eine regelmäßige Amtszeit von zehn Jahren mit Wirkung auch für den neuen Kirchenkreis. Es wählen die Kirchenkreissynoden aller an der jeweiligen Kirchenkreiszusammenlegung beteiligten bisherigen Kirchenkreise in gemeinsamer Sitzung, wobei sie in getrennter Abstimmung beschließen. Es ist die erforderliche Mehrheit in jeder einzelnen Kirchenkreissynode nötig.

(3) Über den Ausschreibungstext ist das Einvernehmen aller Kirchenkreisvorstände der an der jeweiligen Kirchenkreiszusammenlegung beteiligten bisherigen Kirchenkreise herzustellen. Die Kirchenkreissynoden der weiteren an der jeweiligen Kirchenkreiszusammenlegung beteiligten bisherigen Kirchenkreise entsenden aus ihrer Mitte je zwei Mitglieder, die nicht der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören dürfen, in den Wahlausschuss.

#### § 12

##### Wiederwahl für eine regelmäßige Amtszeit

(1) Die Vorschrift des § 10 des Pröpstegesetzes über die Wiederwahl einer Pröpstin oder eines Propstes ist nach Maßgabe des Absatzes 2 anwendbar.

(2) Die Wiederwahl erfolgt für eine regelmäßige Amtszeit von zehn Jahren mit Wirkung auch für den neuen Kirchenkreis. Die Kirchenkreissynoden der weiteren an der jeweiligen Kirchenkreiszusammenlegung beteiligten bisherigen Kirchenkreise müssen hierzu ihre vorherige Zustimmung erklärt haben.

### Abschnitt 4

#### Ruhestand

#### § 13

##### Hinausgeschobener Ruhestand

Wird gemäß § 104 Abs. 3 des Pfarrergesetzes der VELKD der Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der Pröpstin oder des Propstes bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres hinausgeschoben und verzichtet die Pröpstin oder der Propst nach Vollendung des 65. Lebensjahres und vor Ablauf der Amtszeit auf das Amt, so wird sie oder er in den Ruhestand versetzt.

### Abschnitt 5

#### Maßnahmen des neuen Kirchenkreises

#### § 14

##### Aufhebung pröpstlicher Pfarrstellen und Änderung der Grenzen von Kirchenkreisbezirken

Der neue Kirchenkreis ist berechtigt, in Abweichung von der Überleitungsvereinbarung durch Beschluss seiner Kirchenkreissynode eine pröpstliche Pfarrstelle aufzuheben, wenn diese vor dem Ende des Übergangszeitraumes vakant geworden ist, und für die verbleibenden pröpstlichen Pfarrstellen die Kirchenkreisbezirke neu abzugrenzen. Diese Entscheidungen bedürfen der Zustimmung durch die zuständige Bischöfin oder den zuständigen Bischof und durch das Nordelbische Kirchenamt; sie gelten über das Ende des Übergangszeitraumes hinaus.

#### § 15

##### Errichtung pröpstlicher Pfarrstellen und Gliederung des Kirchenkreises in Kirchenkreisbezirke

Der nicht in Kirchenkreisbezirke gegliederte neue Kirchenkreis ist berechtigt, durch Beschluss seiner Kirchen-



kreissynode pröpstliche Pfarrstellen zusätzlich zu errichten, wenn vor dem Ende des Übergangszeitraumes die einzige bisher bestehende pröpstliche Pfarrstelle vakant geworden ist, und den Kirchenkreis in Kirchenkreisbezirke zu gliedern. Diese Entscheidungen bedürfen der Zustimmung durch die zuständige Bischöfin oder den zuständigen Bischof und durch das Nordelbische Kirchenamt; sie gelten über das Ende des Übergangszeitraumes hinaus.

### Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

#### § 16

#### Besetzungsbefristung

Bis zum In-Kraft-Treten der §§ 1 bis 15 dieses Gesetzes dürfen frei werdende pröpstliche Pfarrstellen nur für eine Amtszeit längstens bis zum 30. April 2009 besetzt werden. Dabei ist die Wiederwahl durch Verlängerung der Amtszeit nach § 11 des Pröpstegesetzes auch dann zulässig, wenn die pröpstliche Amtszeit vor Eintritt in den kirchengesetzlich

geregelten Ruhestand endet und die verbleibende Dienstzeit bis Ruhestandseintritt noch mehr als 36 Monate beträgt; § 11 Satz 5 des Pröpstegesetzes findet keine Anwendung.

#### § 17

#### In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt in Kraft mit seinem § 16 am Tage nach seiner Verkündung, mit seinen §§ 1 bis 15 am Tage nach der Verkündung des Kirchengesetzes über die Neugliederung des Kirchengebietes (Zweites Strukturreformgesetz).

Das vorstehende von der Synode am 19. November 2005 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l , den 29. November 2005

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. Hans Christian K n u t h

Bischof

## Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

### Nr. 69 Gesetz über die Einführung der Kirchenagenda I in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).

Vom 18. November 2005. (ABl. S. 218)

Die Landessynode hat aufgrund von § 76 Nr. 1 in Verbindung mit § 77 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) folgendes Gesetz beschlossen:

#### § 1

Die in der Kirchenagenda I enthaltenen Grundformen des Gottesdienstes werden in den Kirchengemeinden im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) für die Sonn- und Feiertage eingeführt.

#### § 2

Die Presbyterien beschließen, an welchen Sonn- und Feiertagen das Abendmahl nach der Grundform II oder nach der Grundform III gefeiert wird.

#### § 3

Die ausgeformten Liturgien, die nach Kirchenjahr wechselnden Stücke, die Formulare für Andachten und für die Gottesdienste in offener Form und der Materialteil der Kirchenagenda I werden zum Gebrauch empfohlen.

#### § 4

Im Kirchenjahr können agendarisch nicht festgelegte Hauptgottesdienste an bis zu zwölf Sonn- und Feiertagen an einer Predigtstelle gefeiert werden. Die Zustimmung des Presbyteriums ist hierzu erforderlich.

#### § 5

Dieses Gesetz tritt am<sup>1</sup> in Kraft.

Gleichzeitig tritt außer Kraft das Gesetz über die Ordnung des Gottesdienstes vom 17. Oktober 1959 (ABl. 1960 S. 23).

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

S p e y e r , den 19. November 2005

– Kirchenregierung –

C h e r d r o n

Kirchenpräsident

### Nr. 70 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Umzugskostenvergütung für Geistliche.

Vom 19. November 2005. (ABl. S. 220)

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Gesetz über die Umzugskostenvergütung für Geistliche vom 28. September 1972 (ABl. S. 172) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird Absatz 1.

<sup>1</sup> Nach § 78 Abs. 1 Satz 2 der Kirchenverfassung treten von der Landessynode beschlossene Gesetze, soweit die Landessynode nicht anders bestimmt hat, 14 Tage nach dem Erscheinen im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

- b) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 angefügt:
- »(2) Die §§ 8 und 9 des Landesumzugskostengesetzes Rheinland-Pfalz (LUKG) finden mit der Maßgabe Anwendung, dass Auslagen nach diesen Bestimmungen nur in begründeten Ausnahmefällen erstattet werden können.
- (3) § 10 LUKG findet keine Anwendung.«
2. Nach § 9 wird folgender neuer § 9 a eingefügt:
- »§ 9 a
- (1) Wer einen Umzug in eigener Regie durchführt, erhält für die Beförderungsauslagen ohne Nachweis eine Pauschvergütung, die durch Verwaltungsvorschrift festgesetzt wird.
- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 werden bei entsprechendem Nachweis Auslagen für das Befördern von Umzugsgut nach § 6 LUKG nur erstattet bis zu Höchstbeträgen, die durch Verwaltungsvorschrift festgesetzt werden.«
3. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort »sechs« durch das Wort »fünf« ersetzt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- »Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer vom Aufzugstage an weniger als fünf Jahre auf ihrer oder seiner bisherigen Stelle verblieben, so können ihr oder ihm nur in begründeten Ausnahmefällen Umzugskosten vergütet werden.«
4. § 11 wird gestrichen.
5. Nach § 12 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
- »Die Berechtigten erhalten als Umzugskostenvergütung eine Pauschvergütung, die durch Verwaltungsvorschrift festgesetzt wird.«
6. Nach § 13 Abs. 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
- »(3) Die Berechtigten erhalten als Umzugskostenvergütung eine Pauschvergütung, die durch Verwaltungsvorschrift festgesetzt wird.«
7. Nach der Überschrift des Abschnitts »V. Schlussvorschriften« wird vor § 15 folgender neuer § 14 a eingefügt:
- »§ 14 a
- Schwerbehinderte i. S. v. § 2 Abs. 2 SGB IX erhalten auf Antrag als Ausgleich für ihren zusätzlichen Bedarf erhöhte Umzugskostenvergütung, die durch Verwaltungsvorschrift festgesetzt wird.«

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am<sup>2</sup> in Kraft. Der Landeskirchenrat macht das Gesetz mit neuem Datum in inklusiver Sprache bekannt und kann dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut beseitigen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

S p e y e r , den 19. November 2005

– Kirchenregierung –  
C h e r d r o n  
Kirchenpräsident

<sup>2</sup> Nach § 78 Abs. 1 Satz 2 der Kirchenverfassung treten von der Landessynode beschlossene Gesetze, soweit die Landessynode nicht anders bestimmt hat, 14 Tage nach dem Erscheinen im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

#### Nr. 71 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer (VPPG).

Vom 19. November 2005. (ABl. S. 222)

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Gesetz über die Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer (VPPG) vom 11. Mai 1995 (ABl. S. 72), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 1996 (ABl. S. 171), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 18 wird folgender neuer § 18 a eingefügt:

»§ 18 a

Die Vertretung tritt ein für die Eingliederung der schwerbehinderten Pfarrer/Pfarrerinnen. Sie achtet insbesondere darauf, dass die dem Dienstherrn nach dem Sozialgesetzbuch IX obliegenden Verpflichtungen erfüllt oder angewendet werden, soweit keine hiervon abweichenden kirchenrechtlichen Bestimmungen ergangen sind. Das Nähere über die Berufung, die Rechtsstellung und die Aufgaben der Vertrauensperson der schwerbehinderten Pfarrer/Pfarrerinnen regelt der Landeskirchenrat durch Verordnung.«

2. Nach § 18 a wird folgender neuer § 18 b eingefügt:

»§ 18 b

Die Vertretung tritt ein für die Gleichstellung und die Gemeinschaft von Frauen und Männern im Pfarrdienst, regt Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele an und wirkt an ihrer Umsetzung mit. Sie beruft aus ihrer Mitte ein Mitglied zum Beauftragten/zur Beauftragten für die Gleichstellung und ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Beauftragten/zur stellvertretenden Beauftragten für die Gleichstellung, das im Fall der Verhinderung eintritt. Nimmt ein Mann die Beauftragung wahr, so soll eine Frau Stellvertreterin sein und umgekehrt. Der/Die Beauftragte wirkt mit im Beirat für die Gleichstellung.«

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am<sup>3</sup> in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

S p e y e r , den 19. November 2005

– Kirchenregierung –  
C h e r d r o n  
Kirchenpräsident

#### Nr. 72 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) – MVG-Pfalz –.

Vom 19. November 2005. (ABl. S. 224)

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

<sup>3</sup> Nach § 78 Abs. 1 Satz 2 der Kirchenverfassung treten von der Landessynode beschlossene Gesetze, soweit die Landessynode nicht anders bestimmt hat, 14 Tage nach dem Erscheinen im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

**Artikel 1**

Das Gesetz über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) – MVG-Pfalz – vom 30. November 1995 (ABl. S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2004 (ABl. S. 119), wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 1 § 5 wird folgender neuer § 5 a eingefügt:

»§ 5 a

Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung  
(zu § 35 MVG)

Die Mitarbeitervertretung soll für die Gleichstellung und die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Dienststelle eintreten und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele anregen sowie an ihrer Umsetzung mitwirken. Zu diesem Zweck beruft sie aus ihrer Mitte ein Mitglied zum Beauftragten/zur Beauftragten für die Gleichstellung und ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Beauftragten/zur stellvertretenden Beauftragten für die Gleichstellung, das im Fall der Verhinderung eintritt. Nimmt ein Mann die Beauftragung wahr, so soll eine Frau Stellvertreterin sein und umgekehrt.«

2. Artikel 1 § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Der Gesamtausschuss beruft aus seiner Mitte ein Mitglied zum Beauftragten/zur Beauftragten für die Gleichstellung und ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Beauftragten/zur stellvertretenden Beauftragten für die Gleichstellung, das im Fall der Verhinderung eintritt. Nimmt ein Mann die Beauftragung wahr, so soll eine Frau Stellvertreterin sein und umgekehrt. Der/Die Beauftragte wirkt mit im Beirat für die Gleichstellung.«

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am<sup>4</sup> in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

S p e y e r, den 19. November 2005

– Kirchenregierung –  
C h e r d r o n  
Kirchenpräsident

**Nr. 73 Ordnung zur Förderung der Gleichstellung zwischen Frauen und Männern in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).**

Vom 15. Dezember 2005. (ABl. 2006, S. 6)

**Abschnitt 1****Grundsätze**

## § 1

## Gleichstellungsarbeit

(1) Durch die Taufe sind Frauen und Männer gleichwertige Glieder der Kirche Jesu Christi. In der Evangelischen

Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) sind deshalb Frauen und Männer gleichberechtigte Kirchenmitglieder. Sie dürfen wegen ihres Geschlechts nicht benachteiligt werden. Sie haben das Recht, sich aufgrund ihrer Gaben, Interessen und Neigungen zu entwickeln und zu entfalten und ihren Lebensweg und ihre soziale Rolle entsprechend zu wählen.

(2) Alle Dienststellen in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) sind unabhängig von ihrer Rechtsstellung dem Grundsatz der Geschlechtergerechtigkeit im Sinne des Gender-Mainstreamings verpflichtet und haben dafür entsprechende Strukturen zu entwickeln. Durch systematische Berücksichtigung der unterschiedlichen Situationen und Bedürfnisse von Frauen und Männern bei allen Entscheidungen und durch gezielte, fördernde Maßnahmen – auch solche, die sich nur an ein Geschlecht richten – tragen sie dazu bei, dass

- Frauen und Männer gleichberechtigt an der Gestaltung der Kirche und der Erfüllung des kirchlichen Auftrages teilhaben,
- die Chancengleichheit von Frauen und Männern im Haupt-, Neben- und Ehrenamt hergestellt bzw. gewährleistet wird,
- Diskriminierungen jeder Art vermieden bzw. beseitigt werden,
- die Vereinbarkeit von Familienarbeit, Erwerbsarbeit und ehrenamtlicher Arbeit für Frauen und Männer verbessert wird,
- die Unterrepräsentanz von Frauen – insbesondere in Leitungspositionen – beseitigt wird.

(3) Auf den Gebrauch der geschlechtergerechten Sprache ist zu achten.

## § 2

## Paritätische Besetzung

(1) Bei der Besetzung von Gremien, Kommissionen, Konferenzen, Arbeitsgruppen, Personalauswahlgremien usw. ist darauf zu achten, dass Frauen und Männer in gleicher Anzahl vertreten sind, sofern sich nicht aus der Aufgabenbeschreibung eine geschlechtsspezifische Besetzung ergibt. Satz 1 gilt nicht für Mitglieder kraft Amtes und für gewählte Mitglieder.

(2) Erfolgt eine Besetzung aufgrund einer Benennung oder eines Vorschlags, so hat die vorschlagsberechtigte Stelle möglichst eine Frau und einen Mann zu benennen oder vorzuschlagen.

**Abschnitt 2****Regelungen für die Beschäftigten**

## § 3

## Familienfreundliche Beschäftigung

(1) Die Dienststellen sollen Teilzeitarbeitsverhältnisse anbieten und sich bei der Verteilung der Arbeitszeit an den Bedürfnissen derjenigen orientieren, die Familienpflichten wahrnehmen.

(2) Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung und flexible Arbeitszeiten dürfen das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen, insbesondere dürfen sie sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung und auf berufliche Aufstiegs- und Fortbildungschancen auswirken.

(3) Teilzeitbeschäftigte, die aus familiären Gründen ihre Arbeitszeit vermindert haben und wieder eine Vollzeitbeschäftigung anstreben, sind bei gleichwertiger Qualifikation

<sup>4</sup> Nach § 78 Abs. 1 Satz 2 der Kirchenverfassung treten von der Landessynode beschlossene Gesetze, soweit die Landessynode nicht anders bestimmt hat, 14 Tage nach dem Erscheinen im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

gegenüber Neueinstellungen vorrangig bei der Besetzung von Vollzeitarbeitsplätzen zu berücksichtigen.

(4) Die Dienststellenleitung hat den beurlaubten Beschäftigten – insbesondere denen, die aus familiären Gründen beurlaubt sind – durch geeignete Maßnahmen die Verbindung zum Beruf und den beruflichen Wiedereinstieg zu erleichtern. Ihnen ist die Möglichkeit zu Urlaubs- und Krankheitsvertretungen zu geben. Außerdem sind sie über das Fortbildungsprogramm zu unterrichten. Bei einer Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen während oder nach der Beurlaubung soll sich die Dienststelle in angemessenem Umfang an den Kosten beteiligen, soweit die konkrete Maßnahme im dienstlichen Interesse liegt und zuvor von der Dienststellenleitung genehmigt worden ist.

Bezüge oder Arbeitsentgelt werden den beurlaubten Beschäftigten aus Anlass der Teilnahme nicht gewährt.

### Abschnitt 3

#### Gleichstellung im Landeskirchenrat

##### § 4

##### Einrichtung und Rechtsstellung

(1) Die Gleichstellungsarbeit ist im Geschäftsverteilungsplan einem Dezernat zugeordnet.

(2) Das zuständige Dezernat hat die Aufgabe, die Umsetzung der Ordnung zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) zu fördern. Es erfüllt Querschnittsaufgaben und wirkt in alle Bereiche der Kirche hinein. Es berät die Dienststellen der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) bei der Umsetzung dieser Ordnung und koordiniert die erforderlichen Maßnahmen.

(3) Werden Verstöße gegen diese Ordnung bekannt, ist die Dienststelle zur Stellungnahme aufzufordern und auf Abhilfe hinzuwirken.

### Abschnitt 4

#### Gleichstellungsbeirat und Gleichstellungsforum

##### § 5

##### Beirat

(1) Zur Unterstützung bei der Umsetzung dieser Ordnung und zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern in der Landeskirche wird ein Beirat aus Frauen und Männern gebildet. Er soll

- a. die Gleichstellungsarbeit in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) unterstützen und fördern,
- b. die Dienststellen und die kirchenleitenden Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Ordnung beraten und begleiten,
- c. mindestens einmal im Jahr das Gleichstellungsforum einberufen.

(2) Die Kirchenregierung beruft für die Dauer von vier Jahren folgende Personen in den Beirat:

- a. eine Frau und einen Mann aus der Landessynode (ein geistliches und ein weltliches Mitglied),
- b. eine Frau und einen Mann aus der geschlechterspezifischen Arbeit der Evangelischen Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft,
- c. eine Person aus der geschlechterspezifischen Arbeit der Evangelischen Jugend der Pfalz.

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu benennen.

Die Leitungen der Evangelischen Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft und der Evangelischen Jugend der Pfalz schlagen der Kirchenregierung Personen vor.

(3) Geborene Mitglieder des Beirates sind die mit der Gleichstellung beauftragten Personen aus dem Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen (§ 6 Absatz 4 des Gesetzes über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in der jeweils geltenden Fassung) und der Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer (§ 18 b Satz 2 des Gesetzes über die Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der jeweils geltenden Fassung) und die vom Gleichstellungsforum gewählten Personen (§ 6 Absatz 3).

(4) Der Beirat hat das Recht, bis zu drei weitere Mitglieder zu berufen.

(5) Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landeskirchenrats nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(6) Der Beirat wählt eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Als Schriftführerin oder Schriftführer wird ein Mitglied des Beirates bestimmt.

(7) Der Beirat hat das Recht, Ausschüsse zu bilden.

(8) Der Beirat hat das Recht, Anträge an den Landeskirchenrat und die Kirchenregierung zu stellen.

##### § 6

##### Gleichstellungsforum

(1) Mindestens einmal im Jahr werden die für Gleichstellung zuständigen Personen aus den Kirchenbezirken sowie aus der Arbeitsgemeinschaft der gesamtkirchlichen Dienste und Werke zu einem Gleichstellungsforum eingeladen. Diese bringen gleichstellungsrelevante Fragen und Probleme aus den sie entsendenden Bereichen ein und vermitteln umgekehrt die Gleichstellungsarbeit in diese Bereiche.

(2) Das Gleichstellungsforum hat das Recht, Arbeitsgruppen zu bilden.

(3) Das Gleichstellungsforum wählt aus den eigenen Reihen eine Frau und einen Mann in den Beirat.

### Abschnitt 5

#### Bericht

##### § 7

##### Berichtspflicht

Der Landeskirchenrat legt der Landessynode einmal in jeder Legislaturperiode einen Bericht, insbesondere über die Umsetzung dieser Ordnung, vor. Dieser ist mit dem Beirat vorab zu erörtern.

### Abschnitt 6

#### Schlussbestimmungen

##### § 8

##### In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Gleichstellungsstelle vom 27. Oktober 1994 (ABl. S. 182) außer Kraft.

S p e y e r, den 15. Dezember 2005

– Kirchenregierung –  
C h e r d r o n  
Kirchenpräsident

## Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

### Nr. 74 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes und des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes.

Vom 5. Dezember 2005. (ABl. 2006 S. A1)

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens erlässt aufgrund von § 36 IV Nr. 2 und § 42 I der Kirchenverfassung folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

#### Artikel 1

##### Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Besoldung der Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz – PfbG –) vom 26. März 1996 (ABl. S. A 89), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. Oktober 2005 (ABl. S. A 190) wird wie folgt geändert:

Nach § 9 Abs. 4 Unterabs. 2 wird folgender Unterabsatz 3 eingefügt:

»Unterabsatz 2 gilt auch dann, wenn der Ehegatte eines Pfarrers im Rahmen von Tarifrechtsänderungen im öffentlichen Dienst den bisherigen ehedatenbezogenen Bestandteil der Vergütung in anderer Weise weiter gewährt bekommt. Der bisherige Ortszuschlag oder eine vergleichbare Leistung gelten in der bisherigen Höhe als weiterhin gewährt.«

#### Artikel 2

##### Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Besoldung der Kirchenbeamten (Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz – KBBG –) vom 26. März 1996 (ABl. S. A 95), zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 18. November 2002 (ABl. 2003 S. A 16) wird wie folgt geändert:

Nach § 10 Abs. 4 Unterabs. 2 wird folgender Unterabsatz 3 eingefügt:

»Unterabsatz 2 gilt auch dann, wenn der Ehegatte eines Kirchenbeamten im Rahmen von Tarifrechtsänderungen im öffentlichen Dienst den bisherigen ehedatenbezogenen Bestandteil der Vergütung in anderer Weise weiter gewährt bekommt. Der bisherige Ortszuschlag oder eine vergleichbare Leistung gelten in der bisherigen Höhe als weiterhin gewährt.«

#### Artikel 3

##### In-Kraft-Treten

Die Verordnung mit Gesetzeskraft tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2005 in Kraft.

Die Kirchenleitung  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

B o h l

## Evangelische Kirche von Westfalen

### Nr. 75 Kirchenvertrag über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie).

Vom 17. November 2005. (KABl. 2006, S. 4)

#### Inhaltsverzeichnis:

##### I. Errichtung und Auftrag

- § 1 – Errichtung
- § 2 – Auftrag
- § 3 – Gleichwertigkeit

##### II. Rechtsstellung und Sitz

- § 4 – Rechtsstellung
- § 5 – Arbeitsbereiche
- § 6 – Recht auf Selbstverwaltung

##### III. Das Kuratorium

- § 7 – Aufgaben des Kuratoriums
- § 8 – Mitglieder des Kuratoriums
- § 9 – Sitzungen
- § 10 – Vorsitzende oder Vorsitzender des Kuratoriums

##### IV. Aufsicht

- § 11 – Rechts- und Fachaufsicht
- § 12 – Ausübung der sich auf Aufsicht ergebenden Rechte und Pflichten

##### V. Wissenschaftliche und sonstige Einrichtungen

- § 13 – Einrichtungen

##### VI. Kosten

- § 14 – Finanzierung durch die Träger
- § 15 – Überlassungsverträge
- § 16 – Haushaltsplan

#### VII. Schlussbestimmungen

- § 17 – Ausführungsbestimmungen
- § 18 – Änderungen und Kündigung des Kirchenvertrages
- § 19 – Übergangsvorschriften
- § 20 – In-Kraft-Treten

**Die Evangelische Kirche im Rheinland,**  
vertreten durch die Kirchenleitung,

und

**Die Evangelische Kirche von Westfalen,**  
vertreten durch die Kirchenleitung,

und

**Die Stiftung Anstalt Bethel,**  
vertreten durch den Vorstand,

schließen nachstehenden Vertrag:

#### Präambel

Im Spannungsfeld von wissenschaftlicher Freiheit und evangelischem Bekenntnis betreiben die Kirchlichen Hochschulen Theologie im Auftrag der Kirche und nehmen damit eine notwendige Gemeinschaftsaufgabe der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr.

Sie sind staatlich anerkannte wissenschaftliche Einrichtungen mit Promotions- und Habilitationsrecht.

In Verpflichtung gegenüber den Entstehungsgeschichten der Kirchlichen Hochschulen Bethel und Wuppertal schließen die Evangelische Kirche im Rheinland, vertreten durch die Kirchenleitung, die Evangelische Kirche von Westfalen, vertreten durch die Kirchenleitung, und die Stiftung Anstalt Bethel, vertreten durch den Vorstand, nachstehenden Vertrag:

**I.****Errichtung und Auftrag**

## § 1

## Errichtung

Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) ist eine gemeinsame Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Stiftung Anstalt Bethel – im Folgenden »Träger« genannt. Sie wird als Rechtsnachfolgerin der bisherigen Kirchlichen Hochschule Wuppertal und der Kirchlichen Hochschule Bethel mit Wirkung vom 01. 01. 2007 errichtet.

## § 2

## Auftrag

Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) dient dem Studium, der Lehre und der Forschung der Evangelischen Theologie. Sie betreibt zur wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen Weiterbildung in der Form des weiterbildenden Studiums und des weiterbildenden Masterstudiengangs.

## § 3

## Gleichwertigkeit

Die Träger gewährleisten, dass das Studium und die Abschlüsse auf Grund der Studien- und Prüfungsordnungen und des tatsächlichen Lehrangebots mit dem Studium und den Abschlüssen an staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen gleichwertig sind.

**II.****Rechtsstellung und Sitz**

## § 4

## Rechtsstellung

Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

## § 5

## Arbeitsbereiche

Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) hat Arbeitsbereiche mit je unterschiedlichen Schwerpunkten in Wuppertal und Bethel. In Wuppertal liegt der Schwerpunkt der wissenschaftlichen Theologie in der Pfarramtsausbildung, in Bethel in der diakoniewissenschaftlichen Ausbildung.

Der Sitz der Hochschule ist in Wuppertal.

## § 6

## Recht auf Selbstverwaltung

Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) hat das Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen dieses Vertrages. Sie gibt sich eine Grundordnung, die der Genehmigung der Träger bedarf.

Die darüber hinaus zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechtsnormen beschließt die Hochschule durch Satzungen und Ordnungen, die der Genehmigung des Kuratoriums bedürfen.

**III.****Das Kuratorium**

## § 7

## Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium trägt Sorge, dass die Aufgabenstellung gemäß § 2 dieses Vertrages gewahrt bleibt und dass die Organe, Gremien, Mitglieder und Angehörigen der Hochschule bei der Erfüllung dieser Aufgabe mitwirken und das evangelische Selbstverständnis der Hochschule achten.

(2) Das Kuratorium entscheidet über die Berufung sowie Ernennung, Entlassung, zur Ruhesetzung, Versetzung und über entsprechende Maßnahmen im privatrechtlichen Dienstverhältnis bei den Lehrenden. Bei der Berufung von Professorinnen und Professoren ist die Zustimmung der Träger einzuholen.

(3) Das Kuratorium stellt den Haushaltsplan fest und nimmt die Jahresrechnungen ab. Es veranlasst die Vornahme von Kassenprüfungen und die Prüfung der Jahresrechnung. Es beauftragt damit eine unabhängige Prüfungsstelle.

(4) Der Genehmigung des Kuratoriums bedürfen:

1. die von den Organen verabschiedeten Satzungen sowie die Grundordnung;
2. der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
3. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Übernahme fremder Verbindlichkeiten;
4. Änderungen der Arbeitsbereiche.

(5) Das Kuratorium bestätigt die Rektorin oder den Rektor und die Prorektorin oder den Prorektor.

(6) Das Kuratorium ist oberste Dienstbehörde im Sinne des Kirchenbeamtenrechts und zuständige Dienststelle im Sinne des Kirchendisziplinarrechts.

## § 8

## Mitglieder des Kuratoriums

Mitglieder des Kuratoriums sind:

- fünf Vertreterinnen/Vertreter der Evangelischen Kirche im Rheinland,
- drei Vertreterinnen/Vertreter der Evangelischen Kirche von Westfalen,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Stiftung Anstalt Bethel,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt vier Jahre.

Das Kuratorium kann bis zu fünf weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen. Darunter soll jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelisch-theologischen Fakultäten, der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe und der Augustana-Hochschule Neuendettelsau sein.

(4) Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich. Im Einzelfall können Gäste zugelassen werden.

(5) Das Kuratorium trifft seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbestandes anwesend ist. Die Vertreter-

rinnen und Vertreter der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen können ihr Stimmrecht jeweils untereinander übertragen.

(6) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### § 9

##### Sitzungen

(1) Das Kuratorium tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Wenn drei Mitglieder des Kuratoriums oder das Rektorat es schriftlich verlangen, ist es zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

(2) Die Mitglieder des Rektorats nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil, es sei denn, dass das Kuratorium im Einzelfall anders beschließt.

#### § 10

##### Vorsitzende oder Vorsitzender des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wählt abwechselnd aus den Vertreterinnen und Vertretern der Evangelischen Kirche im Rheinland oder der Evangelischen Kirche von Westfalen die oder den Vorsitzenden. Das Kuratorium wählt aus den Vertreterinnen und Vertretern der Träger die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Vorsitzende oder Vorsitzender und Stellvertreterin oder Stellvertreter sollen verschiedenen Trägern angehören. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bzw. deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter führt die Geschäfte des Kuratoriums und leitet die Sitzungen. Sie oder er vertritt das Kuratorium innerhalb der Hochschule und zusammen mit der Rektorin oder dem Rektor die Hochschule gegenüber den Trägern.

(3) Dringlichkeitsentscheidungen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende zusammen mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter treffen. Diese Entscheidungen sind im Kuratorium in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Es kann Dringlichkeitsentscheidungen aufheben, soweit nicht schutzwürdige Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

#### IV.

##### Aufsicht

#### § 11

##### Rechts- und Fachaufsicht

(1) Die Aufsicht über die Hochschule üben die Träger gemeinsam aus.

(2) Die Aufsicht ist Rechts- und Fachaufsicht in den Angelegenheiten des Personalwesens, der Haushalts- und Wirtschaftsführung und des Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesens.

(3) Die Aufsicht ist Rechtsaufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten.

#### § 12

##### Ausübung der sich aus der Aufsicht ergebenden Rechte und Pflichten

Die Träger können die Ausübung der sich aus der Aufsicht ergebenden Rechte und Pflichten auf das Kuratorium übertragen, soweit sie im Einzelfall nichts anderes bestimmen.

#### V.

##### Wissenschaftliche und sonstige Einrichtungen

#### § 13

##### Einrichtungen

Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) unterhält wissenschaftliche und sonstige Einrichtungen. Für diese gelten entsprechende Ordnungen, die der Genehmigung des Kuratoriums bedürfen.

#### VI.

##### Kosten

#### § 14

##### Finanzierung durch die Träger

(1) Die zur Unterhaltung der Hochschule erforderlichen, durch Eigeneinnahmen nicht gedeckten Kosten werden von den Trägern gemeinsam aufgebracht.

(2) Soweit durch gesonderte Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Kostentragungspflicht für die Evangelische Kirche im Rheinland 66 %, die Evangelische Kirche von Westfalen 30 % und die Stiftung Anstalt Bethel 4 % der vorgenannten Kosten.

#### § 15

##### Überlassungsverträge

(1) Die für den Betrieb der Hochschule erforderlichen Einrichtungen und Grundstücke werden von den Trägern durch gesonderte Überlassungsverträge zur Verfügung gestellt.

(2) Soweit bereits Überlassungsverträge geschlossen wurden, bleiben diese unberührt.

#### § 16

##### Haushaltsplan

Der Haushaltsplan unterliegt der Genehmigung der Träger. Die Jahresrechnung wird den Trägern zusammen mit dem Prüfungsbericht zur Erteilung der Entlastung vorgelegt.

#### VII.

##### Schlussbestimmungen

#### § 17

##### Ausführungsbestimmungen

Die Träger können die zur Ausführung dieses Vertrages erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere Verwaltungsvorschriften erlassen.

#### § 18

##### Änderungen und Kündigung des Kirchenvertrages

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages beschließen die Träger nach Anhörung des Kuratoriums.

Über alle Fragen, die sich aus den Bestimmungen dieses Vertrages ergeben, werden die Vertragschließenden in Fühlung bleiben. Sie werden in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen. Falls sich die Grundlage für die Zusammenführung der beiden Hochschulen ändern sollte

und hierdurch die Durchführung dieses Vertrages berührt wird, werden die Vertragschließenden mit dem Ziel einer freundschaftlichen Verständigung Verhandlungen über eine Anpassung oder Aufhebung dieses Vertrages führen.

#### § 19

##### Übergangsvorschriften

Bis zur Neuwahl der Organe und Gremien nehmen die vorhandenen Organe und Gremien ihre Funktion nach bisherigem Recht wahr. Notwendig werdende Neuwahlen für ausscheidende Mitglieder nach der bisherigen Wahlordnung bleiben unberührt.

Die Ordnungen der Kirchlichen Hochschulen Wuppertal und Bethel bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

#### § 20

##### In-Kraft-Treten

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Er wird in den Kirchlichen Amtsblättern der beteiligten Kirchen veröffentlicht.

Düsseldorf, den 17. November 2005

Schneider Dräger

Bielefeld, den 17. November 2005

Buß Winterhoff

Bielefeld, den 17. November 2005

Schophaus

## D. Mitteilungen aus der Ökumene

---

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

---

## F. Mitteilungen

### Evangelische Kirche in Deutschland – Kirchenamt –

#### Auslandsdienst in Kolumbien

Die Evangelisch-Lutherische Gemeinde deutscher Sprache St. Matthäus in Bogotá, Kolumbien, sucht zum 1. April 2006

##### eine Pfarrerin/einen Pfarrer.

Die Gemeinde verfügt über ein weitläufiges Gelände inmitten der Großstadt Bogotá. Sie versteht sich als einladend und ökumenisch offen. In ihr versammeln sich dauerhaft ansässige und auf Zeit in Kolumbien lebende Menschen,

- um Gottesdienst zu feiern,
- sich in Glaubensfragen auszutauschen und zu stärken,
- sich an Festen, Musik und anderen kulturellen Angeboten zu erfreuen,
- die Probleme des Landes wahrzunehmen und an ihrer Lösung mitzuwirken

und auch

- um sich mit Menschen deutscher Sprache treffen zu können.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit

- Erfahrung in der Gemeindegliederarbeit,
- Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten – auch in unterschiedlichen Formen,

- Interesse, mit dem Vorstand zusammen die Gemeinde weiterzuentwickeln,

- der Bereitschaft, in einer lateinamerikanischen Großstadt zu leben und sich auf die mit Kolumbien verbundenen besonderen Herausforderungen einzulassen.

In Bogotá gibt es eine Deutsche Schule (von Kindergarten bis Abitur), in der von der Pfarrerin/dem Pfarrer Religionsunterricht erteilt wird.

Besuche bei Gemeindegruppen in Cali und Barranquilla gehören zu den Aufgaben.

Ein Intensivkurs zum Erlernen der spanischen Sprache ist vor Dienstbeginn vorgesehen.

Die Ausschreibungsunterlagen bitte schriftlich anfordern beim

Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
Tel.: (5011)2796-227/228  
Fax: (0511)2796-717  
E-Mail: amerika@ekd.de

Bewerbungsfrist: 15. April 2006 (Eingang beim Kirchenamt der EKD)





## Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

#### B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

- Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands**
- Nr. 54 Kirchengesetz zu dem Vertrag zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 18. Oktober 2005. (ABl. Bd. VII, S. 306) ..... 137
- Nr. 55 Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 31. August 2005. (ABl. Bd. VII, S. 313) ..... 144
- Nr. 56 Neufassung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands; hier: Berichtigung. (ABl. EKD 2005 S. 136) Vom 20. Dezember 2005. (ABl. Bd. VII, S. 325) ..... 152

#### C. Aus den Gliedkirchen

- Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz**
- Nr. 57 Kirchengesetz über den Posaundienst in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Vom 3. November 2005. (KABl. 2006 S. 3) ..... 152
- Nr. 58 Rechtsverordnung über den Posaundienst in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Vom 18. November 2005. (KABl. 2006 S. 3) ..... 152
- Nr. 59 Kirchengesetz zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Vom 4. November 2005. (KABl. 2006 S. 5) ..... 155
- Nr. 60 Rechtsverordnung zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Vom 15. Dezember 2005. (KABl. 2006 S. 7) ..... 157
- Nr. 61 Rahmenordnung für die Evangelischen Studierendengemeinden in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Vom 16. Dezember 2005. (KABl. 2006 S. 21) ..... 164

#### Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

- Nr. 62 Kirchengesetz zur Stärkung ehrenamtlicher Arbeit. Vom 16. Dezember 2005. (KABl. 2006 S. 2) ..... 166
- Nr. 63 Rahmenvertrag zur Elektronik-Pauschalversicherung. Vom 12. Dezember 2005. (KABl. 2006 S. 8). ..... 168

#### Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Nr. 64 Kirchengesetz zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern (Gleichstellungsgesetz – GlStG). Vom 24. November 2005. (ABl. 2006 S. 2) ..... 168
- Nr. 65 Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellengesetzes. Vom 25. November 2005. (ABl. 2006 S. 15) ..... 171
- Nr. 66 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Pfarrerausschuss. Vom 26. November 2005. (ABl. 2006 S. 15) ... 172
- Nr. 67 Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenmusikgesetz – KMusG). Vom 26. November 2005. (ABl. 2006 S. 16) ..... 172

#### Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

- Nr. 68 Kirchengesetz über die Wahrnehmung des präpöpstlichen Amtes im Rahmen der Neugliederung des Kirchengebietes (Erstes Strukturreformgesetz – 1. StrRefG). Vom 29. November 2005. (GVBl. 2006 S. 2) ... 173

#### Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

- Nr. 69 Gesetz über die Einführung der Kirchengemeinde I in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Vom 18. November 2005. (ABl. S. 218) ..... 177
- Nr. 70 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Umzugskostenvergütung für Geistliche. Vom 19. November 2005. (ABl. S. 220) .. 177
- Nr. 71 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer (VPPG). Vom 19. November 2005. (ABl. S. 222) ..... 178
- Nr. 72 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) – MVG-Pfalz –. Vom 19. November 2005. (ABl. S. 224) ..... 178

- Nr. 73 Ordnung zur Förderung der Gleichstellung zwischen Frauen und Männern in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Vom 15. Dezember 2005. (Abl. 2006 S. 6) ..... 179

**Evangelisch-Lutherische Landeskirche  
Sachsens**

- Nr. 74 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes und des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes. Vom 5. Dezember 2005. (ABl. 2006 S. A1) .... 181

**Evangelische Kirche von Westfalen**

- Nr. 75 Kirchenvertrag über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie). Vom 17. November 2005. (KABl. 2006, S. 4) ..... 181

**D. Mitteilungen aus der Ökumene**

**E. Staatliche Gesetze, Anordnungen  
und Entscheidungen**

**F. Mitteilungen**

- Stellenausschreibung ..... 184



## Clever sparen – Umwelt schonen: Erdgasantrieb

Der Opel Combo mit Erdgasantrieb: Reduzieren Sie die Treibstoffkosten, schonen Sie die Umwelt und sparen Sie schon beim Kauf mit den Rabatten des HKD-Rahmenvertrages!

- Erdgasautos bieten eine **unschlagbare Wirtschaftlichkeit**. Ihre Treibstoffkosten sind nur etwa halb so hoch wie die eines vergleichbaren Benzin-Antriebs.
- Der Einbau der Gastanks hinterlässt im Innenraum keinerlei Spuren. Das **volle Ladevolumen** steht zur Verfügung.
- Die Zahl der **Erdgastankstellen** wächst täglich. Bis Anfang 2007 sollen es rund 1.000 Stationen sein. Zusätzliche Sicherheit gibt Ihnen der 14-Liter-Benzintank im Combo CNG.
- Erdgas belastet die **Umwelt** bei der Verbrennung deutlich weniger als Benzin oder Diesel.
- Die CNG-Technologie\* von Opel ist absolut **sicher und problemlos** im Alltag. Der Crashtest des ADAC bestätigt die **hohe Sicherheit** der Opel Erdgasfahrzeuge.
- Ab Frühjahr 2006 gibt es auch den **Opel Zafira** mit CNG-Antrieb!

\* CNG = Compressed Natural Gas



**Übrigens:** Großzügige Rabatte gibt es nicht nur für den Combo, sondern für alle Opel-Modelle – ob für Dienstwagen oder Privatwagen mit 2/3 dienstlicher Nutzung. Wenden Sie sich einfach an **Ihre HKD-Ansprechpartnerin**

**Nicole Ankele** (nicole.ankele@hkd.de, Tel. 0431/66 32-4722) und fordern Sie den Opel-Bezugsschein an.

**Voraussetzung:** Sie sind für eine Einrichtung der Evangelischen Kirche oder der Diakonie tätig.

**Konditionen und Rabatte aller HKD-Rahmenverträge finden Sie im [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)!**

HKD Handelsgesellschaft für  
Kirche und Diakonie mbH



[www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)

Postfach 2320 | 24022 Kiel | Telefon (04 31) 66 32-47 01 | Fax (04 31) 66 32-47 47 | [info@hkd.de](mailto:info@hkd.de) | [www.hkd.de](http://www.hkd.de)

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrat Dr. Gerhard Eibach, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Tel. (05 11) 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt.

Preise: Jahresabonnement 24,- Euro; Einzelheft 2,20 Euro; Rechtsprechungsbeilage 4,- Euro.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover, Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover, Telefon (05 11) 85 50-0

Druck: Schlütersche Druck GmbH & Co. KG, Hans-Böckler-Str. 52, 30851 Langenhagen, Tel. (05 11) 85 50-47 45